

**VERWALTUNGSPROZESSORDNUNG  
DER REPUBLIK ARMENIEN**

*(Verabschiedet am 5. Dezember 2013)*

Jerewan  
2014

Միջազգային համագործակցության գերմանական ընկերությունը (GIZ) զարգացող երկրների հետ իրականացվող համագործակցության համար ամբողջ աշխարհում ծառայություններ մատուցող ձեռնարկություն է: Որպես Գերմանիայի Դաշնային Հանրապետության մասնավոր տնտեսական կազմակերպություն՝ GIZ-ն իր գործունեությամբ հետապնդում է զարգացող երկրների աջակցությանն ուղղված Հարավի և Արևելքի երկրներում մարդկանց կենսապայմանները տևականորեն բարելավելու և կյանքի բնական հիմքերը պահպանելու քաղաքական նպատակ:

Միջազգային համագործակցության գերմանական ընկերությունը Գերմանիայի Տնտեսական համագործակցության և զարգացման դաշնային նախարարության հանձնարարությամբ դատաիրավական բարեփոխումներին նպաստող մի քանի ծրագրեր է իրականացնում Հարավային Կովկասի երկրներում: Այդ ծրագրերի շրջանակում այս երկրներ են գործուղվում միջազգային երկարաժամկետ և կարճաժամկետ փորձագետներ, որոնք ի թիվս այլ միջոցառումների խորհրդատվություն և որակավորման բարձրացման միջոցառումներ են իրականացնում: Բացի այդ՝ Ընկերությունը օժանդակում է նոր օրենքների կիրառման վերաբերյալ տեղացի փորձագետների աշխատանքների հրատարակմանը:

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ist ein weltweitätiges Dienstleistungsunternehmen für Entwicklungszusammenarbeit. Sie arbeitet als privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland für das entwicklungspolitische Ziel, die Lebensbedingungen der Menschen in den Ländern des Südens und Ostens nachhaltig zu verbessern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH führt im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in den Ländern des südlichen Kaukasus mehrere Projekte zur Unterstützung der Rechts- und Justizreformen durch. Im Rahmen dieser Projekte werden internationale Lang- und Kurzeitexperten eingesetzt, die unter anderem beratende Tätigkeiten ausüben und Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Weiter werden Publikationen von lokalen Experten zur Anwendung der neuen Gesetze unterstützt.

© Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, 2014 Hrsq.:

**giz**

Programm:

Rechts- und Justizreformberatung im Südkaukasus

Baghramyan Str. 4/1

0009 Jerewan, Armenien

T+374 10 540981

F +374 10 569496

E [lusine.baghdasaryan@giz.de](mailto:lusine.baghdasaryan@giz.de)

[www.giz.de](http://www.giz.de)

ISBN 978-99941-0-623-3

**INHALTSVERZEICHNIS**  
**VERWALTUNGSPROZESSORDNUNG**  
**DER REPUBLIK ARMENIEN**

<b>ABSCHNITT I .....</b>	<b>14</b>
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
<b>KAPITEL 1 .....</b>	<b>14</b>
<b>GRUNDBESTIMMUNGEN</b>	
Artikel 1. Geltungsbereich dieser Prozessordnung .....	14
Artikel 2. Gesetzgebung über den Verwaltungsprozess.....	14
Artikel 3. Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts.....	14
Artikel 4. Prozessuale Rechtsfähigkeit und prozessuale Geschäftsfähigkeit .....	16
<b>KAPITEL 2</b>	
<b>GRUNDSÄTZE DES VERWALTUNGSPROZESSES.....</b>	<b>17</b>
Artikel 5. Feststellung des Sachverhalts von Amts wegen .....	17
Artikel 6. Verwirklichung des Verwaltungsprozesses auf Grund der Waffengleichheit der Parteien.....	17
Artikel 7. Mündlichkeit der Gerichtsverhandlung .....	17
Artikel 8. Öffentlichkeit der Verhandlung .....	18
Artikel 9. Sprache des Verwaltungsprozesses .....	18
<b>KAPITEL 3 .....</b>	<b>20</b>
<b>ZUSTÄNDIGKEIT IN SACHEN</b>	
Artikel 10. Sachliche Zuständigkeit in Sachen .....	20
Artikel 11. Zuständigkeit für Sachen wegen mehrerer miteinander verbundener Ansprüche.....	20
<b>KAPITEL 4 .....</b>	<b>21</b>
<b>BESETZUNG DES GERICHTS UND SELBSTABLEHNUNG</b>	
Artikel 12. Einzelrichterliche und kollegiale Prüfung der Sachen .....	21
Artikel 13. Selbstablehnung des Richters.....	21
<b>KAPITEL 5 .....</b>	<b>22</b>
<b>BETEILIGTE AM VERWALTUNGSPROZESS</b>	
Artikel 14. Beteiligte am Verwaltungsprozess .....	22
Artikel 15. Kläger .....	22
Artikel 16. Beklagte.....	22
Artikel 17. Teilnahme der Mitkläger und Mitbeklagten am Prozess .....	22
Artikel 18. Rechte und Pflichten der Parteien.....	22

Artikel 19. Dritte Personen.....	23
Artikel 20. Prozessuale Rechtsnachfolge.....	24
Artikel 21. Ersetzung des unrichtigen Beklagten durch den richtigen .....	25
<b>KAPITEL 6.....</b>	<b>25</b>
<b>VERTRETUNG</b>	
Artikel 22. Auftreten im Gericht mittels Vertretung.....	25
Artikel 23. Entfernung des Vertreters aus dem Verfahren .....	26
Artikel 24. Ausgestaltung der Ermächtigung des Vertreters .....	27
<b>KAPITEL 7.....</b>	<b>28</b>
<b>BEWEISE</b>	
Artikel 25. Gegenstand der Untersuchung der Beweise, die Arten der Beweise .....	28
Artikel 26. Relevanz und Zulässigkeit der Beweise.....	28
Artikel 27. Freie Würdigung der Beweise .....	28
Artikel 28. Pflicht, Beweise beizubringen.....	28
Artikel 29. Beweislast .....	29
Artikel 30. Tatsachen, die keines Beweises bedürfen .....	30
Artikel 31. Beweissicherung .....	31
Artikel 32. Ladung des Zeugen.....	32
Artikel 33. Zeugenaussagen.....	32
Artikel 34. Pflicht des Zeugen, zur Gerichtssitzung zu kommen .....	33
Artikel 35. Untersuchung der Zeugenaussagen .....	33
Artikel 36. Aussagen einer Partei in der Eigenschaft des Zeugen.....	36
Artikel 37. Bestellung eines Gutachtens.....	36
Artikel 38. Teilnahme der Prozessbeteiligten an der Begutachtung.....	37
Artikel 39. Ordnung der Begutachtung .....	38
Artikel 40. Sachverständigengutachten .....	39
Artikel 41. Ersuchen um Zulassung eines schriftlichen Beweises.....	40
Artikel 42. Schriftlicher Beweis .....	40
Artikel 43. Beibringung eines schriftlichen Beweises, der sich im Besitz der Gegenpartei oder einer anderen am Prozess nicht beteiligten Person befindet.....	41
Artikel 44. Echtheit der schriftlichen Beweise.....	42
Artikel 45. Untersuchung des schriftlichen Beweises.....	43
Artikel 46. Ersuchen auf Zulassung eines Sachbeweises .....	43
Artikel 47. Sachbeweis und dessen Untersuchung .....	43
Artikel 48. Augenschein .....	44

<b>KAPITEL 8</b> .....	45
<b>Gerichtliche Aufträge</b>	
Artikel 49. Auftrag des Verwaltungsgerichts .....	45
Artikel 50. Auftrag des Verfassungsgerichts .....	46
<b>KAPITEL 9</b> .....	46
<b>PROZESSUALE FRISTEN</b>	
Artikel 51. Festsetzung und Berechnung prozessualer Fristen .....	46
Artikel 52. Ablauf prozessualer Fristen .....	47
Artikel 53. Hemmung prozessualer Fristen .....	48
Artikel 54. Versäumung und Wiederherstellung prozessualer Fristen.....	48
Artikel 55. Verlängerung prozessualer Fristen .....	49
<b>KAPITEL 10</b> .....	49
<b>GERICHTSKOSTEN</b>	
Artikel 56. Zusammensetzung der Gerichtskosten.....	49
Artikel 57. Staatliche Gebühr .....	49
Artikel 58. Mit der Verhandlung der Sache verbundene sonstige Auslagen..	49
Artikel 59. An Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher zu zahlende Beträge.....	50
Artikel 60. Verteilung der Gerichtskosten unter Prozessbeteiligte.....	51
<b>KAPITEL 11</b> .....	53
<b>GERICHTLICHE MITTEILUNGEN</b>	
Artikel 61. Mitteilung .....	53
Artikel 62. Inhalt der Mitteilung .....	54
Artikel 63. Ordnungsmäßige Inkenntnissetzung .....	54
Artikel 64. Folgen der Verweigerung der Annahme der Mitteilung .....	55
<b>ABSCHNITT II</b> .....	56
<b>VERHANDLUNG DER SACHE UND ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IM GERICHT</b>	
<b>KAPITEL 12</b> .....	56
<b>GRUND FÜR DIE EINLEITUNG EINES VERFAHRENS UND KLAGEARTEN</b>	
Artikel 65. Grund für die Einleitung eines Verfahrens im Verwaltungsgericht.....	56
Artikel 66. Anfechtungsklage .....	56
Artikel 67. Verpflichtungsklage .....	56
Artikel 68. Allgemeine Leistungsklage.....	56
Artikel 69. Feststellungsklage.....	57

Artikel 70. Klagehäufung .....	57
Artikel 71. Abgeleitete Forderung, die Folgen zu beseitigen .....	57
Artikel 72. Fristen zur Erhebung der Klage.....	58
Artikel 73. Anforderungen, die an die Klageschrift gestellt werden .....	59
Artikel 74. Dokumente, die der Klageschrift beizufügen sind .....	60
Artikel 75. Form der Einreichung der Klageschrift beim Verwaltungsgericht...61	
Artikel 76. Übersendung der Klageschrift und der beigefügten Unterlagen per Post an den Beklagten und die anderen Prozessbeteiligten.....	61
<b>KAPITEL 13</b> .....	62
<b>ANNAHME DER KLAGESCHRIFT ZUM VERFAHREN, RÜCKGABE, UMADRESSIERUNG DER KLAGESCHRIFT, VERWEIGERUNG DER ANNAHME DER KLAGESCHRIFT UND UMADRESSIERUNG DER KLAGESCHRIFT</b>	
Artikel 77. Beschlüsse, die das Verwaltungsgericht nach Erhalt der Klageschrift zu fassen hat.....	62
Artikel 78. Annahme der Klageschrift zum Verfahren .....	62
Artikel 79. Rückgabe der Klageschrift .....	63
Artikel 80. Verweigerung der Annahme der Klageschrift .....	64
Artikel 81. Umadressierung der Klageschrift .....	65
Artikel 82. Vereinigung und Trennung von Sachen wegen mehrerer Klagen .....	65
Artikel 83. Rechtsfolgen der Annahme der Anfechtungsklage zum Verfahren.....	65
Artikel 84. Frist der Verhandlung der Sache .....	66
<b>KAPITEL 14</b> .....	67
<b>ORDNUNG DER VORBEREITUNG DER SACHE ZUR GERICHTSVERHANDLUNG</b>	
Artikel 85. Ordnung der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung.....	67
Artikel 86. Ordnung der Einreichung der Erwiderung der Klageschrift .....	67
Artikel 87. Einreichung einer Widerklage .....	68
Artikel 88. Änderung des Grundes und (oder) des Gegenstandes der Klage ..69	
Artikel 89. Während der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung vorzunehmende Handlungen.....	69
Artikel 90. Abschluss der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung und Anberaumung der Gerichtsverhandlung.....	71
<b>KAPITEL 15</b> .....	71
<b>KLAGESICHERUNG</b>	

Artikel 91. Gründe der Klagesicherung.....	71
Artikel 92. Erfüllung des Beschlusses über Klagesicherung .....	72
Artikel 93. Ersetzung, Umwandlung oder Aufhebung des Klagesicherungsmittels .....	72
<b>KAPITEL 16 .....</b>	<b>73</b>
<b>AUSSETZUNG UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS</b>	
Artikel 94. Befugnisse des Gerichts, das Verfahren auszusetzen.....	73
Artikel 95. Wiederaufnahme des Verfahrens.....	74
Artikel 96. Einstellung des Verfahrens .....	74
Artikel 97. Ordnung und Folgen der Einstellung des Verfahrens.....	75
<b>KAPITEL 17.....</b>	<b>76</b>
<b>GERICHTSVERHANDLUNG IM VERWALTUNGSGERICHT</b>	
Artikel 98. Gerichtsverhandlung im Verwaltungsgericht.....	76
Artikel 99. Vorsitz in der Gerichtssitzung .....	76
Artikel 100. Ordnung in der Gerichtssitzung .....	76
Artikel 101. Vom Gericht angewandte Sanktionen.....	77
Artikel 102. Eröffnung der Gerichtssitzung.....	79
Artikel 103. Gerichtsverhandlung in Abwesenheit der Prozessbeteiligten.....	79
Artikel 104. Belehrung der Prozessbeteiligten und anderer am Prozess beteiligten Personen über ihre Rechte und Pflichten .....	79
Artikel 105. Folgen des Nichterscheinens der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher in der Gerichtsverhandlung.....	80
Artikel 106. Vertagung der Gerichtsverhandlung .....	80
Artikel 107. Erörterung von Ersuchen und Anträgen.....	80
Artikel 108. Verzicht auf Ansprüche .....	81
Artikel 109. Anerkennung der Ansprüche.....	81
Artikel 110. Vergleich.....	82
Artikel 111. Eröffnungsworte der Prozessbeteiligten.....	82
Artikel 112. Untersuchung der Beweise. Annahme zusätzlicher Beweise...	82
Artikel 113. Gerichtliche Debatten.....	83
Artikel 114. Abschluss der Gerichtsverhandlung.....	83
Artikel 115. Wiederaufnahme der Gerichtsverhandlung.....	84
<b>KAPITEL 18 .....</b>	<b>85</b>
<b>SCHRIFTLICHES VERFAHREN</b>	
Artikel 116. Gründe für das schriftliche Verfahren .....	85
Artikel 117. Beschluss des Gerichts über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens.....	85

Artikel 118. Aufhebung des Beschlusses über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens .....	85
<b>KAPITEL 19</b> .....	86
<b>BESCHLEUNIGTE GERICHTSVERHANDLUNG</b>	
Artikel 119. Gründe für eine beschleunigte Gerichtsverhandlung .....	86
Artikel 120. Beschluss des Gerichts über die Anwendung einer beschleunigten Gerichtsverhandlung .....	86
Artikel 121. Ordnung und Fristen einer beschleunigten Gerichtsverhandlung .....	86
Artikel 122. Aufhebung des Gerichtsakts über Anwendung einer beschleunigten Gerichtsverhandlung .....	86
<b>KAPITEL 20</b> .....	87
<b>GERICHTSAKTE DES VERWALTUNGSGERICHTS</b>	
Artikel 123. Anforderungen, die an Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts gestellt werden .....	87
Artikel 124. Fragen, die durch den Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, zu lösen sind .....	87
Artikel 125. Arten des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird .....	88
Artikel 126. Inhalt des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird .....	89
Artikel 127. Das In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts .....	92
Artikel 128. Ergänzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts .....	94
<b>KAPITEL 21</b> .....	95
<b>PROTOKOLLIERUNG DES GERICHTSSITZUNG</b>	
Artikel 129. Anforderungen, die an das Protokoll der Gerichtssitzung zu stellen sind .....	95
<b>KAPITEL 22</b> .....	95
<b>VERFAHREN IM APPELLATIONSGERICHT</b>	
Artikel 130. Das Recht, eine Appellationsbeschwerde einzulegen .....	95
Artikel 131. Anfechtbare interimistische Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts .....	95
Artikel 132. Frist zur Einlegung der Appellationsbeschwerde .....	96
Artikel 133. Ordnung der Einlegung einer Appellationsbeschwerde .....	97
Artikel 134. Form und Inhalt der Appellationsbeschwerde .....	97



Artikel 135. Beschluss über Annahme der Appellationsbeschwerde zum Verfahren.....	98
Artikel 136. Rückgabe der Appellationsbeschwerde .....	99
Artikel 137. Verweigerung der Annahme der Appellationsbeschwerde ....	100
Artikel 138. Erwidern auf Appellationsbeschwerde .....	101
Artikel 139. Rücknahme der Appellationsbeschwerde .....	102
Artikel 140. Frist der Verhandlung der Sache im Appellationsgericht .....	103
Artikel 141. Ordnung der Prüfung der Sache im Appellationsgericht .....	103
Artikel 142. Ordnung der Gerichtsverhandlung im Appellationsgericht .....	103
Artikel 143. Vertagung der Gerichtsverhandlung im Appellationsgericht, Aussetzung des Verfahrens .....	104
Artikel 144. Grenzen der Überprüfung im Appellationsgericht .....	104
Artikel 145. Befugnisse des Appellationsgerichts.....	105
Artikel 146. Entscheidung des Appellationsgerichts.....	106
Artikel 147. Ergänzungsbeschluss des Appellationsgerichts .....	109
Artikel 148. In-Kraft-Treten der Entscheidung des Appellationsgerichts .....	109
Artikel 149. Verkündung der Gerichtsakte des Appellationsgerichts und ihre Übersendung an die Prozessbeteiligten .....	110
Artikel 150. Gründe für die Aufhebung des Gerichtsakts wegen eines Gerichtsfehlers .....	110
Artikel 151. Verletzung oder falsche Anwendung materiellrechtlicher Normen .....	110
Artikel 152. Verletzung oder falsche Anwendung verfahrensrechtlicher Normen .....	111
<b>KAPITEL 23 .....</b>	<b>112</b>
<b>VERFAHREN IM KASSATIONSGERICHT</b>	
Artikel 153. Überprüfung der Gerichtsakte im Wege der Kassation .....	112
Artikel 154. Das Recht, eine Kassationsbeschwerde einzulegen .....	112
Artikel 155. Einschränkungen der Einlegung einer Kassationsbeschwerde .....	113
Artikel 156. Fristen der Einlegung der Kassationsbeschwerde .....	113
Artikel 157. Ordnung der Einlegung einer Kassationsbeschwerde .....	114
Artikel 158. Inhalt der Kassationsbeschwerde.....	114
Artikel 159. Rücknahme der Kassationsbeschwerde .....	116
Artikel 160. Auf-sich-beruhen-Lassen und Rückgabe der Kassationsbeschwerde .....	117
Artikel 161. Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren .....	118
Artikel 162. Verweigerung der Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren.....	119

Artikel 163. Verletzung oder falsche Anwendung der Normen des materiellen oder prozessualen Rechts.....	119
Artikel 164. Erwidern auf die Kassationsbeschwerde.....	119
Artikel 165. Frist der Verhandlung der Sache im Kassationsgericht .....	120
Artikel 166. Ordnung der Verhandlung der Sache im Kassationsgericht ..	120
Artikel 167. Vertagung der Gerichtsverhandlung im Kassationsgericht, Aussetzung des Verfahrens .....	120
Artikel 168. Grenzen der Prüfung der Sache im Kassationsgericht .....	212
Artikel 169. Befugnisse des Kassationsgerichts.....	121
Artikel 170. Ordnung der Entscheidungsfindung durch das Kassationsgericht.....	122
Artikel 171. Entscheidung des Kassationsgerichts.....	122
Artikel 172. In-Kraft-Treten der Entscheidung des Kassationsgerichts .....	123
Artikel 173. Übersendung der Entscheidung des Kassationsgerichts an den Beschwerdeführer und die anderen Prozessbeteiligten .....	123
<b>ABSCHNITT III .....</b>	<b>124</b>
<b>NEUE PRÜFUNG DER SACHEN</b>	
<b>KAPITEL 24 .....</b>	<b>124</b>
<b>NEUE PRÜFUNG DER SACHEN</b>	
Artikel 174. Einleitung eines neuen Verfahrens.....	124
Artikel 175. Zusammensetzung des Gerichts bei neuer Prüfung der Sache.....	124
Artikel 176. Ordnung der neuen Prüfung der Sache .....	124
Artikel 177. Grenzen der neuen Prüfung der Sache.....	124
Artikel 178. Gerichtsakt des Gerichts, mit dem nach der neuen Prüfung der Sache in der Sache entschieden wird.....	125
Artikel 179. In-Kraft-Treten des nach der neuen Prüfung der Sache erlassenen Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wurde ...	125
<b>ABSCHNITT IV .....</b>	<b>126</b>
<b>ÜBERPRÜFUNG DER RICHTSÄKTE WEGEN NEU BEKANNT GEWORDENER UND NEUER TATSACHEN</b>	
<b>KAPITEL 25 .....</b>	<b>126</b>
<b>ÜBERPRÜFUNG DER RICHTSÄKTE WEGEN NEU BEKANNT GEWORDENER UND NEUER TATSACHEN</b>	
Artikel 180. Gründe der Überprüfung der rechtskräftigen Urteile und Entscheidungen .....	126
Artikel 181. Gründe für Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen .....	126

Artikel 182. Gründe für die Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neuer Tatsachen .....	126
Artikel 183. Das Gericht, das den Gerichtsakt wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen überprüft.....	127
Artikel 184. Recht auf Einreichung des Antrags auf Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen...	128
Artikel 185. Fristen für Einreichung des Antrags auf Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen...	128
Artikel 186. Form und Inhalt des Antrags, Ordnung der Einreichung des Antrags .....	129
Artikel 187. Annahme des Antrags zum Verfahren .....	129
Artikel 188. Rückgabe des Antrags .....	130
Artikel 189. Erwiderung auf den Antrag.....	131
Artikel 190. Ordnung der Überprüfung der Gerichtsakte wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen .....	131
<b>ABSCHNITT V.....</b>	<b>133</b>
<b>BESONDERE VERFAHREN</b>	
<b>KAPITEL 26.....</b>	<b>133</b>
<b>VERFAHREN WEGEN ANFECHTUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT DER NORMATIVEN RECHTSAKTE</b>	
Artikel 191. Verfahren wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte .....	133
Artikel 192. Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts .....	133
Artikel 193. Fristen der Anrufung des Verwaltungsgerichts.....	134
Artikel 194. Anforderungen, die an den Antrag gestellt werden .....	135
Artikel 195. Sicherung des Antrags durch Gerichtsbeschluss.....	136
Artikel 196. Besetzung des Gerichts bei der Prüfung der Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte.....	136
Artikel 197. Verfahren der Prüfung der Sachen.....	136
Artikel 198. Besonderheiten des Erlasses eines Gerichtsakts über Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte .....	136
Artikel 199. Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts in Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte, deren Charakter und Rechtsfolgen .....	138
Artikel 200. Offizielle Verkündung der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts.....	140
<b>KAPITEL 27. ....</b>	<b>140</b>
<b>VERFAHREN WEGEN ANFECHTUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT DER BESCHLÜSSE UND HANDLUNGEN DES GEMEINDEVORSTEHERS</b>	

## **HINSICHTLICH DER ABHALTUNG EINER VERSAMMLUNG**

Artikel 201. Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Handlungen des Gemeindevorstehers hinsichtlich der Abhaltung einer Versammlung.....	140
Artikel 202. Das Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts .....	141
Artikel 203. Zusammensetzung des Gerichts in Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Handlungen des Gemeindevorstehers hinsichtlich der Abhaltung einer Versammlung..	141
Artikel 204. Anrufung des Verwaltungsgerichts und Fristen der Prüfung der Klageschriften .....	141
Artikel 205. Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird .....	142

## **KAPITEL 28..... 142**

### **VERFAHREN WEGEN DES SCHUTZES DES WAHLRECHTS**

Artikel 206. Sachen wegen des Schutzes des Wahlrechts .....	142
Artikel 207. Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts .....	142
Artikel 208. Zuständigkeit für Wahlsachen und Besetzung des Verwaltungsgerichts.....	143
Artikel 209. Anrufung des Verwaltungsgerichts und Fristen der Prüfung der Klageschrift .....	143
Artikel 210. Fristen der Prüfung der Klageschriften auf Anfechtung der Beschlüsse normativen Charakters der Zentralen Wahlkommission...	145
Artikel 211. Prüfung der Klageschriften über Nichtregistrierung, Ungültigkeitserklärung oder Außer-Kraft-Setzung der Registrierung der Kandidaten und Parteilisten .....	145
Artikel 212. Streitigkeiten, die mit im Ergebnis der Wahlen der Organe der örtlichen Selbstverwaltung getroffenen Entscheidungen verbunden sind .....	146
Artikel 213. Der Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird.....	147

## **KAPITEL 29..... 147**

### **VERFAHREN WEGEN HERANZIEHUNG ZUR ORDNUNGSWIDRIGKEITS-RECHTLICHEN VERANTWORTUNG IM GERICHTSWEG**

Artikel 214. Einleitung der Verfahren wegen Heranzuziehung zur ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortung im Gerichtsweg.....	147
Artikel 215. Anforderungen, die an die Klageschrift über Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung im Gerichtsweg gestellt werden .....	148

Artikel 216. Gerichtsverhandlung wegen Heranziehung zur ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortung und der Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts .....	149
<b>KAPITEL 30</b> .....	150
<b>VERFAHREN WEGEN ANFECHTUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT DER MIT DER LIZENZ VERBUNDENEN BESCHLÜSSE DES ERMÄCHTIGTEN ORGANS</b>	
Artikel 217. Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der mit der Lizenz verbundenen Beschlüsse des ermächtigten Organs .....	150
Artikel 218. Zusammensetzung des Gerichts in Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der mit der Lizenz verbundenen Beschlüsse des ermächtigten Organs .....	150
Artikel 219. Anrufung des Verwaltungsgerichts und Fristen der Prüfung der Klageschriften.....	151
<b>KAPITEL 31</b> .....	151
<b>VERFAHREN WEGEN ANFECHTUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT DER HANDLUNGEN DES NOTARS</b>	
Artikel 220. Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Notars .....	151
Artikel 221. Der Gerichtsakt des Gerichts, mit dem in der Sache entschieden wird .....	152
Artikel 222. Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der zur Vornahme notarieller Handlung befugten Amtspersonen.....	152
<b>KAPITEL 31.1</b> .....	153
<b>DAS VERFAHREN WEGEN ANFECHTUNG DER BESCHLÜSSE DER KOMMISSION DER BEURTEILUNG DER RICHTER</b>	
Artikel 222.1. Sachen wegen Anfechtung der Beschlüsse der Kommission der Beurteilung der Richter .....	153
<b>ABSCHNITT VI</b> .....	154
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
<b>KAPITEL 32</b> .....	154
<b>ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	
Artikel 223. Übergangsbestimmungen .....	154
<b>KAPITEL 33</b> .....	155
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Artikel 224. In-Kraft-Treten dieser Prozessordnung .....	155

# **ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **KAPITEL 1 GRUNDBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1. Geltungsbereich dieser Prozessordnung**

Diese Prozessordnung legt das Verfahren der Verwirklichung des Rechts auf gerichtlichen Schutz der natürlichen und juristischen Personen vor Verwaltungs- und normativen Akten, Handlungen oder Unterlassungen der staatlichen Organe und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und derer Amtspersonen sowie das Verfahren der Prüfung der Klageschriften der Behörden und Amtspersonen gegen natürliche und juristische Personen im Verwaltungsgericht der Republik Armenien (weiter im Text: Verwaltungsgericht), im Verwaltungsappellationsgericht der Republik Armenien (weiter im Text: Appellationsgericht) und in der Zivil- und Verwaltungskammer des Kassationsgerichts der Republik Armenien (weiter im Text: Kassationsgericht) (alle zusammen weiter im Text: Gericht) fest.

### **Artikel 2. Gesetzgebung über den Verwaltungsprozess**

1. Der Verwaltungsprozess wird durch diese Prozessordnung und das Gerichtsgesetzbuch der Republik Armenien und in den durch diese Prozessordnung vorgesehenen Fällen auch durch die Zivilprozessordnung der Republik Armenien geregelt.
2. Der Verwaltungsprozess erfolgt nach dem während der Prüfung der Sache geltenden Gesetz.

### **Artikel 3. Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts**

1. Jede natürliche oder juristische Person darf in dem durch diese Prozessordnung vorgesehenen Verfahren das Verwaltungsgericht anrufen, wenn sie der Meinung ist, dass durch einen Verwaltungsakt, eine Handlung oder Unterlassung eines staatlichen Organs oder eines Organs der örtlichen Selbstverwaltung der Republik Armenien oder derer Amtspersonen
  - 1) ihre in der Verfassung der Republik Armenien (weiter im Text: Verfassung), den internationalen Verträgen, den Ge-

setzen und sonstigen Rechtsakten verankerten Rechte und Freiheiten verletzt wurden oder unmittelbar verletzt werden können, darunter wenn:

- a) die Ausübung dieser Rechte und Freiheiten verhindert wurde;
  - b) die für die Ausübung dieser Rechte erforderlichen Bedingungen nicht gewährleistet waren, obwohl sie kraft der Verfassung, eines internationalen Vertrags, des Gesetzes oder sonstiger Rechtsakte hätten gewährleistet werden müssen;
  - 2) ihr unrechtmäßig eine Pflicht auferlegt wurde;
  - 3) sie im Verwaltungswege unrechtmäßig zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung herangezogen wurde.
2. Auch Behörden oder Amtspersonen können das Verwaltungsgericht anrufen, und zwar
- 1) mit der Forderung, eine natürliche oder juristische Person zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung heranzuziehen, wenn das Gesetz vorsieht, dass nur das Gericht zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung heranziehen kann;
  - 2) mit der Forderung, natürlichen oder juristischen Personen bestimmte Rechte zu entziehen oder ihnen bestimmte Pflichten aufzuerlegen, wenn das durch Gesetz dem Gericht vorbehalten ist;
  - 3) gegen eine andere Behörde wegen eines Streits über Zuständigkeiten, wenn dieser Streit nicht im Widerspruchsverfahren zu lösen ist.
3. Das Verwaltungsgericht können auch staatliche Organe oder Organe der örtlichen Selbstverwaltung oder Amtspersonen gegen eine Behörde anrufen, wenn sie der Meinung sind, dass durch einen Verwaltungsakt, eine Handlung oder Unterlassung dieser Behörde diejenigen Rechte des Staates oder der Gemeinde verletzt wurden oder unmittelbar verletzt werden können, zu deren Schutz sie ermächtigt sind, wenn dieser Streit nicht im Widerspruchsverfahren zu lösen ist.
4. Wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte können ebenfalls der Menschenrechtsbeauftragte sowie eine Fraktion des Gemeinderats von Jerewan das Gericht anrufen, und zwar in Übereinstimmung mit Kapitel 26 dieser Prozessordnung.

5. Das Verwaltungsgericht kann auch von Richtern in dem durch Artikel 96.3 des Gerichtsgesetzbuchs der Republik Armenien vorgesehenen Fall in Sachen wegen Anfechtung der Ergebnisse der Beurteilung durch die Kommission der Beurteilung der Richter angerufen werden.

#### **Artikel 4. Prozessuale Rechtsfähigkeit und prozessuale Geschäftsfähigkeit**

1. Die Fähigkeit, prozessuale Rechte und prozessuale Pflichten zu haben (prozessuale Rechtsfähigkeit), wird für alle natürlichen und juristischen Personen in gleichem Maße anerkannt. Die Bestimmungen dieser Prozessordnung gelten auch für staatliche nicht-kommerzielle Organisationen und Einrichtungen.
2. Die natürlichen und juristischen Personen sind fähig, im Gericht mit ihren Handlungen Rechte auszuüben und Pflichten zu übernehmen (prozessuale Geschäftsfähigkeit). Die prozessuale Geschäftsfähigkeit steht den natürlichen Personen in vollem Umfang zu:
  - 1) sobald sie ihr 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - 2) mit der Erklärung des Minderjährigen für voll geschäftsfähig (Emanzipation);
  - 3) vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs, mit der Eheschließung im gesetzlich festgelegten Verfahren.
3. Die prozessuale Geschäftsfähigkeit erwerben die juristischen Personen mit der staatlichen Eintragung und die Institutionen mit ihrer Gründung.
4. Die minderjährigen Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren sowie die beschränkt geschäftsfähigen Personen werden im Gericht durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
5. In den durch Gesetz vorgesehenen Fällen können die minderjährigen Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren ihre Interessen selbstständig vertreten. In solchen Fällen kann das Gericht ihre gesetzlichen Vertreter zu Prozessbeteiligten machen.
6. Die Rechte und Freiheiten der minderjährigen Personen, die ihr 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, sowie der für geschäftsunfähig erklärten Personen werden im Prozess durch deren gesetzliche Vertreter, d. h. einen Elternteil, den Vormund oder andere Personen, die durch Gesetz dieses Recht haben, vertreten.
7. Die minderjährigen Personen von vierzehn bis achtzehn Jah-



ren sowie die für beschränkt geschäftsfähig erklärten Personen haben das Recht, während der Gerichtsverhandlung angehört zu werden. Das Gericht kann einer minderjährigen Person, die ihr 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, oder einer für geschäftsunfähig erklärten Person das Recht gewähren, während der Prüfung der Sache angehört zu werden.

## **KAPITEL 2 GRUNDSÄTZE DES VERWALTUNGSPROZESSES**

### **Artikel 5. Feststellung des Sachverhalts von Amts wegen**

1. Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amts wegen („ex officio“) fest.
2. Das Gericht ist nicht an Beweise, Ersuchen, Vorschläge, Erklärungen und Einwendungen der Beteiligten am Verwaltungsprozess gebunden und es ergreift auf eigene Initiative angemessene Maßnahmen, um die für die Entscheidung über den konkreten Fall notwendigen möglichen und zugänglichen Informationen zu erlangen.
3. Das Gericht weist auf die in den Klageschriften vorhandenen formellen Fehler hin, fordert auf, die unklaren Klageansprüche zu präzisieren, die unrichtigen Klagearten durch die richtigen zu ersetzen, Haupt- und hergeleitete Ansprüche zu differenzieren, die nicht ausreichenden Tatsachen zu ergänzen, und verlangt, sämtliche für die Feststellung und Bewertung des Sachverhalts notwendige Beweise beizubringen.

### **Artikel 6. Verwirklichung des Verwaltungsprozesses auf Grund der Waffengleichheit der Parteien**

1. Das Gericht muss dafür sorgen, dass die Parteien die gleichen Möglichkeiten während der ganzen Prüfung der Sache haben, darunter muss es jeder Partei eine adäquate Möglichkeit gewähren, zu der geprüften Sache Stellung zu nehmen.

### **Artikel 7. Mündlichkeit der Gerichtsverhandlung**

1. Die Verhandlung im Gericht erfolgt mündlich.
2. In den durch diese Prozessordnung vorgesehenen Fällen kann das Verfahren schriftlich erfolgen oder erfolgt das Verfahren schriftlich.

## **Artikel 8. Öffentlichkeit der Verhandlung**

1. Die Verhandlung im Gericht ist öffentlich.
2. Die Gerichtsverhandlung oder ein Teil davon erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit nur durch einen Beschluss des Gerichts, aus Überlegungen des Schutzes der Sitten der Allgemeinheit, der öffentlichen Ordnung, der Staatssicherheit, des persönlichen Lebens der Prozessbeteiligten oder der Interessen der Rechtsprechung. Die Gerichtsverhandlung in Sachen Adoption erfolgt auf Verlangen des Adoptierenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
3. Die Gerichtsverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt unter Erfüllung der Anforderungen der Gesetzgebung hinsichtlich des Staats-, Dienst-, Handels-, Bank- und sonstiger Geheimnisse.
4. Der abschließende Teil des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird, wird in einer öffentlichen Sitzung verkündet. Der abschließende Teil des Gerichtsakts, mit dem über den Adoptionsfall in der Sache entschieden wurde, kann nur mit Zustimmung des Adoptierenden verkündet werden.
5. Während einer Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind der Sekretär der Gerichtssitzung, die Prozessbeteiligten, deren Vertreter und gegebenenfalls auch die Zeugen, Gutachter und Dolmetscher anwesend, die sich mit ihrer Unterschrift verpflichten, die geheime Information nicht zu veröffentlichen und zu benutzen, und über die gesetzlich vorgesehene Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung oder Benutzung der offengelegten Geheiminformationen belehrt werden.

## **Artikel 9. Sprache des Verwaltungsprozesses**

1. Der Verwaltungsprozess erfolgt in der armenischen Sprache.
2. Die Partei, ihr Vertreter, der auf Anregung der Partei bestellte Sachverständige oder der auf Ersuchen der Partei geladene Zeuge sind berechtigt, im Gericht in der von ihnen bevorzugten Sprache aufzutreten, wenn die Partei für die armenische Übersetzung sorgt. Der Richter, die Parteien, die Zeugen, die Sachverständigen, die Vertreter sind nicht berechtigt, die Pflichten eines Dolmetschers zu übernehmen, selbst wenn sie die für die Übersetzung notwendige Sprache beherrschen.

3. Für die Partei, die eine natürliche Person ist, den auf deren Anregung bestellten Sachverständigen oder den auf Ersuchen der Partei geladenen Zeugen stellt das Gericht auf Kosten des Staatshaushalts der Republik Armenien Dienstleistungen eines Dolmetschers zur Verfügung, wenn die betreffende Person des Armenischen nicht mächtig ist und die Partei nachweist, dass sie nicht über die ausreichenden Mittel für die Sicherstellung einer bezahlten Übersetzung verfügt.
4. Für den vom Gericht bestellten Sachverständigen und den auf Initiative des Gerichts geladenen Zeugen stellt das Gericht auf Kosten des Staatshaushalts der Republik Armenien Dienstleistungen eines Dolmetschers zur Verfügung, wenn die betreffende Person des Armenischen nicht mächtig ist.
5. Im Falle der Notwendigkeit der Bereitstellung der Dienstleistungen eines Dolmetschers auf Kosten des Staatshaushalts der Republik Armenien wird in dem durch das Gerichtsgesetzbuch der Republik Armenien vorgeschriebenen Verfahren ein Dolmetscher bestellt.
6. Der Dolmetscher ist berechtigt, zwecks korrekter Übersetzung Fragen zu stellen, Einsicht in Protokolle der Gerichtssitzungen oder einzelner prozessualer Handlungen zu nehmen und Bemerkungen im Zusammenhang mit einer korrekten Protokollierung der Übersetzung zu machen.
7. Der Dolmetscher wird über die wegen offensichtlich falscher Übersetzung vorgesehene strafrechtliche Verantwortung belehrt, worüber das Gericht den Dolmetscher unterschreiben lässt.
8. Taubstumm wird die Möglichkeit gewährleistet, in die Akten Einsicht zu nehmen, von anderen durch diese Prozessordnung vorgesehenen Rechten und Pflichten mit der Hilfe eines Übersetzers der Gebärdensprache in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels Gebrauch zu machen.

## **KAPITEL 3 ZUSTÄNDIGKEIT IN SACHEN**

### **Artikel 10. Sachliche Zuständigkeit in Sachen**

1. Das Verwaltungsgericht ist für alle Sachen zuständig, die aus den öffentlichrechtlichen Verhältnissen entstehen, darunter:
  - 1) Streitigkeiten, die mit dem Antritt eines staatlichen oder alternativen Dienstes, mit der Ausübung dieses Dienstes, der Entlassung aus diesem Dienst verbunden sind;
  - 2) Streitigkeiten zwischen den Behörden, die nicht im Widerspruchsverfahren entschieden werden können;
  - 3) Sachen wegen Aussetzung oder Einstellung der Tätigkeit der Vereinigungen, die im Bereich des öffentlichen Rechts handeln oder zu handeln beabsichtigen, darunter der Gewerkschaften;
2. Nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen die Sachen, für die das Verfassungsgericht der Republik Armenien (weiter im Text: Verfassungsgericht) zuständig ist, die Strafsachen, die in die Zuständigkeit eines Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit fallen, sowie Fragen, die mit dem Strafvollzug verbunden sind.

### **Artikel 11. Zuständigkeit für Sachen wegen mehrerer miteinander verbundener Ansprüche**

1. Die Sache wegen mehrerer miteinander verbundener Ansprüche, von denen einer in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts und der andere in die des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit fallen, wird von dem Gericht verhandelt, in dessen Zuständigkeit der Hauptanspruch fällt.
2. Ein Anspruch gilt als Hauptanspruch, wenn der im Ergebnis der Entscheidung darüber erlassene Gerichtsakt den Ausgang der Entscheidung über die daraus hergeleiteten Ansprüche vorbestimmt.
3. Bei der Prüfung eines abgeleiteten zivilrechtlichen Anspruchs wendet das Gericht die Regeln der Zivilprozessordnung der Republik Armenien an, sofern deren Anwendung den in dieser Prozessordnung verankerten Grundsätzen des Verwaltungsprozesses nicht widersprechen.

## **KAPITEL 4**

### **BESETZUNG DES GERICHTS UND SELBSTABLEHNUNG**

#### **Artikel 12. Einzelrichterliche und kollegiale Prüfung der Sachen**

1. Die Sachen werden im Verwaltungsgericht durch einen Einzelrichter geprüft, außer in den durch diese Prozessordnung vorgesehenen Fällen.
2. Die Beschwerden gegen die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, werden im Verwaltungsappellationsgericht kollegial und die Beschwerden gegen die Gerichtsakte, mit denen nicht in der Sache entschieden wird (interimistische Gerichtsakte) einzelrichterlich geprüft, sofern nichts anderes durch diese Prozessordnung vorgesehen ist.
3. Über die Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren entscheidet das Kassationsgericht kollegial, d. h. die Entscheidung darüber wird von dem Vorsitzenden der Kammer und nicht weniger als fünf weiteren Richtern getroffen. Die Kassationsbeschwerde wird zum Verfahren angenommen, wenn die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Richter dafür gestimmt hat.
4. Wird der Gerichtsakt kollegial erlassen, so darf sich keiner der Richter bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Der Richter, der in der Sitzung den Vorsitz führt, stimmt zuletzt. Der Richter, der mit der Meinung der Mehrheit nicht einverstanden ist, muss nicht den Gerichtsakt unterzeichnen, aber in diesem Fall muss er seine abweichende Meinung schriftlich darlegen.
5. Die abweichende Meinung kann sowohl den Tenor als auch die Begründung des Urteils betreffen. Die abweichende Meinung ist vom Richter zu unterzeichnen und abzustempeln und sie ist der Akte beizufügen. Während der Verkündung des Gerichtsakts in der Gerichtssitzung wird mitgeteilt, dass es eine abweichende Meinung gibt, aber die abweichende Meinung wird nicht bekannt gegeben. Die abweichende Meinung wird den Prozessbeteiligten zur Verfügung gestellt.

#### **Artikel 13. Selbstablehnung des Richters**

1. Für die mit der Selbstablehnung des Richters verbundenen Verhältnisse gelten die entsprechenden Normen der Zivilprozessordnung der Republik Armenien und des Gerichtsgesetzbuchs der Republik Armenien.

## **KAPITEL 5**

### **BETEILIGTE AM VERWALTUNGSPROZESS**

#### **Artikel 14. Beteiligte am Verwaltungsprozess**

1. Beteiligte am Verwaltungsprozess (im Weiteren: Prozessbeteiligte sind:
  - 1) die Parteien: der Kläger und der Beklagte;
  - 2) dritte Personen.

#### **Artikel 15. Kläger**

1. Kläger ist die natürliche oder juristische Person, die Behörde oder die Amtsperson, die das Verwaltungsgericht angerufen hat.

#### **Artikel 16. Beklagte**

1. Beklagte ist die Behörde, die Amtsperson, die natürliche oder juristische Person, gegen die eine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben worden ist.

#### **Artikel 17. Teilnahme der Mitkläger und Mitbeklagten am Prozess**

1. Eine Klage kann von mehreren Klägern (Mitkläger) erhoben werden, wenn ihre Ansprüche miteinander verbunden sind.
2. Eine Klage kann gegen mehrere Beklagte (Mitbeklagte) erhoben werden.
3. Die Mitkläger oder Mitbeklagten, die natürliche oder juristische Personen sind, können sich einigen, dass einer oder einige von ihnen oder einer oder einige von ihren Vertretern im Namen aller im Gericht auftreten. Diese Einigung wird nach der in Artikel 24 dieser Prozessordnung für die Ermächtigung des Vertreters vorgesehenen Ordnung ausgestaltet.

#### **Artikel 18. Rechte und Pflichten der Parteien**

1. Die Parteien haben das Recht:
  - 1) Einsicht in die Materialien der Sache zu nehmen, deren Kopien zu bekommen, Auszüge, Fotos, Fotokopien und Kopien daraus anzufertigen;
  - 2) Selbstablehnungen zu ersuchen;

- 3) Beweismittel zu erbringen und an deren Untersuchung teilzunehmen;
  - 4) einander, anderen Prozessbeteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern Fragen zu stellen, Ersuchen zu stellen, dem Gericht Erläuterungen zu geben;
  - 5) eigene Stellungnahme, Vorschläge, Einwände und Argumente zu allen während der Verhandlung der Sache auftretenden Fragen vorzubringen;
  - 6) Einwendungen gegen die Ersuchen, Stellungnahme oder Argumente anderer Prozessbeteiligter zu erheben;
  - 7) in den durch diese Prozessordnung vorgesehenen Fällen die Gerichtsakte anzufechten;
  - 8) sonstige prozessuale Rechte, die ihnen durch diese Prozessordnung eingeräumt sind, auszuüben.
2. Die Prozessbeteiligten haben prozessuale Pflichten, die durch diese Prozessordnung vorgesehen sind.
  3. Die Parteien müssen gewissenhaft ihre prozessualen Rechte ausüben und ihre prozessualen Pflichten erfüllen.

### **Artikel 19. Dritte Personen**

1. Dritte Personen sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen oder Organe, deren Rechte durch den im Ergebnis der Verhandlung der Sache zu ergehenden Gerichtsakt berührt werden oder unmittelbar berührt werden können, sowie die Organe oder Amtspersonen, deren Befugnisse mit dem zu ergehenden Gerichtsakt verbunden sind oder verbunden sein können.
2. Die Dritten können auf Grund ihres Antrags in das Verfahren einbezogen werden.
3. Wenn der Gerichtsakt unvermeidlich und direkt auch für bestimmte Personen oder Organe gelten wird, so hat das Verwaltungsgericht diese Personen (Organe) als Dritte in das Verfahren einzubeziehen.
4. Die Dritten können bis zum Abschluss der Gerichtsverhandlung ins Verfahren einbezogen werden.
5. Über die Einbeziehung Dritter oder die Zurückweisung des Antrags um die Einbeziehung Dritter fasst das Verwaltungsgericht einen begründeten Beschluss in Form eines getrennten Gerichtsakts.
6. Ersucht der Dritte die Einleitung des Gerichtsverfahrens ab

dem Stadium der Vorbereitung der Gerichtsverhandlung nicht, so wird im Falle der Hinzuziehung des Dritten das Gerichtsverfahren fortgesetzt.

7. Die dritten Personen haben alle Rechte und Pflichten einer Partei, außer den Rechten, eine Klage (darunter eine Widerklage) einzureichen, den Grund und (oder) den Gegenstand der Klage zu ändern, die Höhe der Klageansprüche zu erhöhen und (oder) herabzusetzen, eine Klage anzunehmen oder die Klage zurückzunehmen, die Zwangsvollstreckung eines Gerichtsakts zu fordern.
8. Das Verwaltungsgericht kann während der Gerichtsverhandlung den Dritten aus der Zahl der Prozessbeteiligten herausnehmen, wenn die Gründe der Hinzuziehung nicht mehr vorhanden sind oder wenn das Gericht zum Schluss kommt, dass die in Absatz 1 dieses Artikels für die Hinzuziehung dieser Person als Dritter vorgesehenen Gründe überhaupt nicht vorhanden waren (unrichtiger Dritter).
9. Im Falle der Herausnahme des unrichtigen Dritten wird das Verfahren in der Sache fortgesetzt.
10. Über die Herausnahme des Dritten aus der Zahl der Prozessbeteiligten fasst das Gericht einen begründeten Beschluss in Form eines gesonderten Gerichtsakts.

## **Artikel 20. Prozessuale Rechtsnachfolge**

1. Falls eine der Parteien aus der Gerichtsverhandlung ausscheidet (Reorganisation der juristischen Person oder der Behörde, Tod der natürlichen Person oder sonstige Fälle der Änderung der Personen in den Verbindlichkeiten), ersetzt das Gericht diese Partei durch ihren Rechtsnachfolger, worüber ein Beschluss in Form eines getrennten Gerichtsakts erfolgt.
2. Falls der Kläger aus der Gerichtsverhandlung ausscheidet, erfolgt die Ersetzung des Klägers auf Ersuchen des Rechtsnachfolgers des Klägers.
3. Geht innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Aussetzung des Verfahrens infolge des Ausscheidens des Klägers in den in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen aus der Gerichtsverhandlung kein Ersuchen des Rechtsnachfolgers um die Ersetzung des Klägers ein, nimmt das Gericht das Verfahren wieder auf und stellt nach der in Artikel 96 Absatz 1 Ziffer 8 dieser Prozessordnung vorgesehenen Ordnung das Verfahren ein.



4. Die Rechtsnachfolge ist in jedem Stadium der Gerichtsverhandlung möglich.
5. Die Handlungen, die vor Eintritt des Rechtsnachfolgers während der Gerichtsverhandlung vorgenommen wurden, sind für den Rechtsnachfolger verbindlich, insoweit sie für die Person verbindlich gewesen wären, die durch den Rechtsnachfolger ersetzt wird.

### **Artikel 21. Ersetzung des unrichtigen Beklagten durch den richtigen**

1. Während der Vorbereitung der Prüfung der Sache oder der Gerichtsverhandlung ersetzt das Verwaltungsgericht auf Ersuchen des Klägers oder mit dessen Zustimmung den Beklagten.
2. Wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass die Klage nicht gegen die Person eingebracht worden ist, die laut Klage beklagt werden soll, kann das Gericht mit Zustimmung des Klägers den unrichtigen Beklagten durch den richtigen ersetzen. Wenn der Kläger mit der Ersetzung des Beklagten durch eine andere Person nicht einverstanden ist, kann das Gericht diese Person als einen zweiten Beklagten hinzuziehen.
3. Nach der Ersetzung des unrichtigen Beklagten oder der Hinzuziehung eines zweiten Beklagten beginnt das Verfahren vom Stadium der Vorbereitung der Prüfung der Sache.
4. Über die Ersetzung des Beklagten oder die Hinzuziehung des richtigen Beklagten als einen zweiten Beklagten fasst das Gericht einen Beschluss.

## **KAPITEL 6 VERTRETUNG**

### **Artikel 22. Auftreten im Gericht mittels Vertretung**

1. Die Partei darf die prozessualen Handlungen im Gericht persönlich oder mittels eines Vertreters oder einiger Vertreter vornehmen.
2. Die Partei kann alle prozessualen Handlungen auch dann selbständig vornehmen, wenn sie für die Führung der betreffenden Sache einen oder einige Vertreter ermächtigt hat.
3. Die Rechte und Freiheiten einer geschäftsunfähigen und be-

schränkt geschäftsfähigen Person werden im Gericht von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten.

4. In der Sache, an der eine für verschollen erklärte Person ordnungsgemäß hätte teilnehmen müssen, tritt als sein Vertreter der treuhänderische Verwalter ihres Vermögens auf.
5. In der Sache, an der ein Nachfolger einer verstorbenen oder ordnungsgemäß für tot erklärten Person hätte teilnehmen müssen, tritt, wenn noch niemand das Erbe angetreten hat, als der Vertreter des Nachfolgers die Person auf, die für die Erhaltung und Verwaltung des Erbvermögens bestellt worden ist.
6. Die Sachen der juristischen Personen werden im Gericht von den Personen geführt, die durch Gesetz und andere normative Rechtsakte oder die Satzung der juristischen Person zur Vertretung der juristischen Person ermächtigt ist.
7. Die Sachen der für insolvent erklärten oder zu liquidierenden juristischen Personen werden von dem provisorischen Insolvenzverwalter, dem Insolvenzverwalter oder dem ermächtigten Mitglied der Liquidationskommission geführt.
8. Als Vertreter eines staatlichen Organs oder eines Organs der örtlichen Selbstverwaltung tritt der Leiter dieses Organs oder dessen Stellvertreter im Gericht von Amts wegen auf.
9. In den durch Abs. 4 bis 8 dieses Artikels vorgesehenen Fällen sind die Personen, die im Gericht Sachen führen, Vertreter von Amts wegen.
10. Die gesetzlichen Vertreter und die Vertreter von Amts wegen können ihrerseits einen oder einige von ihnen gewählte Vertreter zur Führung der Sachen im Gericht ermächtigen.
11. Die von dem Vertreter vorgenommenen prozessualen Handlungen sind für den Prozessbeteiligten so verbindlich wie in dem Fall, wenn der Prozessbeteiligte selbst diese Handlungen vornimmt.

### **Artikel 23. Entfernung des Vertreters aus dem Verfahren**

1. Das Gericht kann den Vertreter einer Partei aus dem Verfahren entfernen, der kein Rechtsanwalt oder kein gesetzlicher Vertreter oder kein Vertreter von Amts wegen ist, wenn es sich in der Vorbereitungsphase oder während der Gerichtsverhandlung herausstellt, dass die betreffende Person nicht fähig ist, die Partei im Gericht zu vertreten.

## **Artikel 24. Ausgestaltung der Ermächtigung des Vertreters**

1. Die einer natürlichen Person erteilte Ermächtigung wird vom Notar beglaubigt oder von einer Amtsperson, die von Gesetzes wegen diese Befugnis hat, bestätigt. Einem Anwalt wird die Ermächtigung in einer einfachen schriftlichen Form erteilt und sie ist weder zu beglaubigen noch zu bestätigen.
2. Eine Ermächtigung im Namen einer juristischen Person erteilt der Leiter ihres Exekutivorgans oder die Person, die ohne Ermächtigung diese juristische Person zu vertreten befugt ist, und zwar mit eigener Unterschrift und, falls ein Siegel vorhanden ist, auch mit dem Siegel der juristischen Person.
3. Die im Namen eines staatlichen Organs oder eines Organs der örtlichen Selbstverwaltung erteilte Ermächtigung wird mit der Unterschrift seines Vertreters von Amts wegen und mit dem Siegel des Organs versehen.
4. Die im Namen einer Amtsperson erteilte Ermächtigung wird mit deren Unterschrift und dem Siegel des entsprechenden Organs versehen.
5. Die Vertreter, die eine von den durch Abs. 1-4 dieses Artikels vorgesehenen Personen in dem durch die genannten Absätze bestimmten Verfahren erteilte Ermächtigung besitzen, übernehmen als Prozessbeteiligte alle Rechte der Personen, die die Ermächtigung erteilt haben, und zwar unabhängig davon, ob in der Ermächtigung darüber ein Sondervermerk gemacht wurde, außer wenn die Person, die die Ermächtigung erteilt hat, nicht einverstanden ist, dass der Vertreter mit einem oder mehreren den Prozessbeteiligten vorbehaltenen Rechten ausgestattet wird. Darüber wird in der Ermächtigung des Vertreters ein Sondervermerk gemacht.
6. Die Partei, die mit einem Vertreter an der Gerichtssitzung teilnimmt, darf die Ermächtigung ihres Vertreters dem Gericht gegenüber bestätigen, dabei ist der Umfang der Ermächtigung mündlich festzusetzen.
7. Die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters oder des Vertreters von Amts wegen wird mit dem Dokument bestätigt, das seinen Status ausweist.

## **KAPITEL 7 BEWEISE**

### **Artikel 25. Gegenstand der Untersuchung der Beweise, die Arten der Beweise**

1. Mittels Untersuchung und Würdigung der Beweise, die nach der durch diese Prozessordnung vorgeschriebenen Ordnung erworben wurden, stellt das Gericht alle entscheidungserheblichen Tatsachen fest.
2. Beweise sind: die Aussagen des Zeugen, das Gutachten (die Aussage) des Sachverständigen, die schriftlichen Beweise, die Sachbeweise.

### **Artikel 26. Relevanz und Zulässigkeit der Beweise**

1. Relevant ist der Beweis, der die Existenz einer entscheidungserheblichen Tatsache mehr oder weniger wahrscheinlich macht, als sie es ohne diesen Beweis gewesen wäre. Ein nicht relevanter Beweis ist unzulässig.
2. Der Sachverhalt, der in Übereinstimmung mit Gesetz oder anderen Rechtsakten nur durch bestimmte Beweise nachzuweisen ist, kann nicht durch andere Beweise nachgewiesen werden.
3. Die mit Verstößen gegen das Gesetz erworbenen Beweise besitzen keine Beweiskraft und können nicht dem Gerichtsakt zu Grunde gelegt werden.

### **Artikel 27. Freie Würdigung der Beweise**

1. Unter unmittelbarer Würdigung aller in der Akte vorhandenen Beweise hat das Gericht mit einer inneren Überzeugung, die auf einer allseitigen, vollständigen und objektiven Untersuchung basiert, darüber zu entscheiden, ob die Tatsache festgestellt ist.
2. Das Gericht muss die Entstehung dieser Überzeugung in dem Gerichtsakt begründen.

### **Artikel 28. Pflicht, Beweise beizubringen**

1. Die Partei muss dem Gericht alle Beweise vorlegen, die sich in ihrem Besitz oder Einflussbereich befinden, mit denen sie ihre Ansprüche oder Einwendungen begründet.

2. Die Behörde muss dem Gericht auch alle Materialien des Verwaltungsverfahrens sowie alle Beweise vorlegen, die sich in ihrem Besitz oder Einflussbereich befinden und die Ansprüche oder Einwendungen der Gegenpartei begründen.
3. Um die für die Entscheidung über die Sache notwendigen Beweise zu bekommen, ergreift das Gericht auf eigene Initiative adäquate Mittel.
4. Um Beweise zu bekommen, ist das Gericht berechtigt einen Beschluss in Form eines getrennten Gerichtsakts zu fassen, mit dem es diese Beweise von den Prozessbeteiligten, den staatlichen Organen und Organen der örtlichen Selbstverwaltung (von ihren Amtspersonen) sowie von den zum Prozess nicht hinzugezogenen natürlichen und juristischen Personen anfordert, in deren Einflussbereich sie sich befinden oder befinden müssen, wobei eine Frist für deren Beibringung vor Gericht bestimmt wird.
5. Die Forderungen des Gerichts müssen in der vorgeschriebenen Frist erfüllt werden. Ist es unmöglich, sie in dieser Frist zu erfüllen, so muss sich der Adressat der Forderung mit der Bitte um eine neue Frist für die Erfüllung schriftlich ans Gericht wenden oder er muss das Gericht über die Unmöglichkeit der Erfüllung unter der Angabe der Ursachen der Unmöglichkeit schriftlich unterrichten. Das Gericht kann durch seinen Beschluss eine neue Frist bestimmen oder den früher gefassten Beschluss aufheben.
6. Der Beschluss des Gerichts über die Anforderung der Beweise ist endgültig und nicht anfechtbar. Der Beschluss des Gerichts ist, falls er nicht freiwillig erfüllt wird in dem durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte“ vorgeschriebenen Verfahren zu vollstrecken.

## **Artikel 29. Beweislast**

1. Wenn nach der Untersuchung aller Beweise eine Tatsache, die den Ausgang der Sache bedingt, unbewiesen bleibt, so trägt die Partei, die die Beweislast für diese Tatsache trägt, die negativen Folgen davon.
2. Die Beweislast tragen:
  - 1) im Falle einer Anfechtungsklage die Behörde, die den be-

- lastenden Verwaltungsakt erlassen hat, und zwar bezüglich der Tatsachen, die diesen Akt begründet haben;
- 2) im Falle einer Verpflichtungsklage die Behörde, und zwar bezüglich der Tatsachen, die den Grund der Verweigerung des Erlasses des Verwaltungsakts abgegeben haben, und die natürliche oder juristische Person bezüglich der Tatsachen, die den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts für sie begründen;
  - 3) im Falle einer allgemeinen Leistungsklage die Behörde, bezüglich der Tatsachen, die die Ablehnung der Vornahme der ersuchten Handlung oder die Untätigkeit begründet haben, und die natürliche oder juristische Person bezüglich der für sie günstigen Tatsachen;
  - 4) im Falle einer Feststellungsklage
    - a. die natürliche oder juristische Person, und zwar bezüglich der Tatsachen, die das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Rechtsverhältnisses nachweisen;
    - b. die Behörde, und zwar bezüglich der Tatsachen, die die Nichtigkeit des Verwaltungsakts widerlegen;
    - c. die Behörde, und zwar bezüglich der Tatsachen, die die Rechtmäßigkeit eines belastenden Verwaltungsakts, der keine juristische Kraft mehr hat, sowie irgendeiner ausgeführten Handlung oder der Unterlassung nachweisen.
3. Die Parteien haben kein Recht, einen Beweis zu vernichten oder zu verbergen oder in einer anderen Weise dessen Untersuchung und Würdigung zu verhindern, wodurch sie es unmöglich oder schwer machen, Beweise zu bekommen. In einem solchen Fall kann das Gericht die Beweislast der verhindernden Partei auferlegen, und zwar unabhängig von den in Absatz 2 dieses Artikels bestimmten Regeln.

### **Artikel 30. Tatsachen, die keines Beweises bedürfen**

1. Die allgemein bekannten Tatsachen bedürfen keines Beweises.
2. Die Tatsachen, die durch einen rechtskräftigen Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, in einer früher geprüften Zivil- oder Verwaltungssache festgestellt worden sind, werden bei Verhandlung einer anderen durch diese Prozessordnung vorgesehenen Sache mit denselben Parteien durch das Gericht nicht erneut bewiesen.

3. Das in einer Strafsache rechtskräftig gewordene Gerichtsurteil ist bei der Prüfung einer durch diese Prozessordnung vorgesehenen Sache nur hinsichtlich der Tatsachen verbindlich für das Gericht, durch die die Vornahme bestimmter Handlungen und die Personen, die sie vorgenommen haben, festgestellt worden sind.
4. Keines Beweises bedürfen die Tatsachen, die von der Gegenpartei nicht bestritten werden, außer wenn das Gericht findet, dass es notwendig ist, sie zu beweisen.

### **Artikel 31. Beweissicherung**

1. Die Personen, die Gründe haben, anzunehmen, dass das Beibringen von erforderlichen Beweisen unmöglich oder schwer werden könnte, sind berechtigt, die Sicherung dieser Beweise bei Gericht zu ersuchen.
2. In dem Ersuchen auf die Sicherung der Beweise sind zu erwähnen: die Beweise, die der Sicherung bedürfen, die Tatsachen, für deren Feststellung sie notwendig sind sowie die Ursachen, die einen Grund für das Ersuchen ihrer Sicherung geliefert haben.
3. Das Ersuchen wird unter Teilnahme der Prozessbeteiligten geprüft. In Ausnahmefällen kann das Gericht das Ersuchen ohne Beteiligung der Prozessbeteiligten prüfen, deren Teilnahme die Beweissicherung verhindern wird.
4. Im Ergebnis der Prüfung des Ersuchens trifft das Gericht eine Entscheidung in Form eines gesonderten Gerichtsakts, in der erwähnt wird, in welcher Form die Beweissicherung erfolgen soll. Die Beweissicherung kann durch die Vernehmung der Zeugen, die Augenscheinnahme der schriftlichen oder Sachbeweise, die Bestellung eines Sachverständigengutachtens, die Beschlagnahme der schriftlichen oder Sachbeweise erfolgen.
5. Die Beweissicherung mittels Vernehmung der Zeugen, Augenscheinnahme der schriftlichen oder Sachbeweise, Bestellung eines Sachverständigengutachtens erfolgt unter Einhaltung der Anforderungen dieser Prozessordnung. Das Nichterscheinen der nach der durch Artikel 63 dieser Prozessordnung vorgesehenen Ordnung benachrichtigten (weiter im Text: ordnungsmäßige Inkenntnissetzung) Prozessbeteiligten ist kein Hindernis für die Beweissicherung.
6. Die Beweissicherung mittels Beschlagnahme der schriftlichen oder Sachbeweise erfolgt durch den Dienst der Zwangsvoll-

streckung der Gerichtsakte, und der betreffende Beweis wird unverzüglich dem Gericht vorgelegt.

### **Artikel 32. Ladung des Zeugen**

1. Das Gericht lädt den Zeugen auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Partei. Bei der Ersuchen auf Ladung eines Zeugen hat die Partei die Tatsache zu benennen, über die der Zeuge zu vernehmen ist, sowie den Namen und die Adresse des Zeugen anzugeben.

### **Artikel 33. Zeugenaussagen**

1. Zeuge kann jede Person sein, der eine Tatsache hinsichtlich der betreffenden Sache bekannt ist oder bekannt sein könnte.
2. Als Zeugen können nicht folgende Personen vernommen werden:
  - 1) der Vertreter oder der Rechtsanwalt, und zwar in Bezug auf die Tatsachen, die ihnen bei der Erbringung der juristischen Dienstleistungen an ihren Mandanten bekannt geworden sind;
  - 2) der Menschenrechtsbeauftragte, und zwar in Bezug auf die Tatsachen, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten bekannt geworden sind;
  - 3) der Richter, und zwar in Bezug auf die Beratungen und Abstimmungen über die Entscheidung über eine Sache;
  - 4) der Beichtvater, der die Priesterweihe bekommen hat, und zwar in Bezug auf die Tatsachen, die ihm während der Beichte bekannt geworden sind.
3. Folgende Personen haben das Recht, eine Frage unbeantwortet zu lassen, während sie als Zeugen Aussagen machen:
  - 1) Personen: über sich selbst oder ihren Ehepartner oder die Personen, die ihre Verwandten bis zum zweiten Grade sind oder die Adoptiveltern oder die von ihnen adoptierten Personen oder die Personen, die mit den Adoptiveltern oder den von ihnen adoptierten Personen Verwandte des ersten Grades sind;
  - 2) Vertreter der Massenmedien, und zwar in Bezug auf die Informationen über die betreffende Sache, durch die die Quelle dieser Informationen bekannt werden könnte.
4. Im Sinne dieses Gesetzes sind die Kinder, die Eltern, die Geschwister der Person ihre Verwandten im ersten Grad. Ver-



wandte der Person bis zum zweiten Grade sind ihre Verwandten im ersten Grad sowie die Personen, die die Verwandten der Letzteren im ersten Grad sind.

5. Die Personen, die wegen eines physischen oder geistigen Fehlers nicht fähig sind, den Sachverhalt richtig zu begreifen und wiederzugeben, können nicht als Zeugen vernommen werden.
6. Wenn ein Streit um das Recht des Zeugen auf Verweigerung von Aussagen entsteht, fasst das Gericht darüber einen Beschluss.
7. Falsche Aussage oder Aussageverweigerung des Zeugen lässt strafrechtliche Verantwortung entstehen.

### **Artikel 34. Pflicht des Zeugen, zur Gerichtssitzung zu kommen**

1. Der Zeuge wird nach der für die gerichtliche Vorladung durch diese Prozessordnung vorgeschriebenen Ordnung vor Gericht geladen. In der Vorladung sind die Rechtsfolgen des Nichterscheins anzugeben.
2. Der Zeuge muss der Ladung durch das Gericht Folge leisten. Wenn der ordnungsgemäß geladene Zeuge zur Gerichtssitzung nicht kommt, so kann das Gericht seine Vorführung beschließen und ihm die durch das Nichterscheinen entstandenen Kosten auferlegen. Gleichzeitig kann gegen ihn eine Ordnungsstrafe nach der durch Artikel 101 dieser Prozessordnung bestimmten Ordnung verhängt werden.
3. Die Verhängung der Geldstrafe und die Auferlegung der Pflicht der Erstattung der Kosten sowie der Beschluss über die Vorführung werden aufgehoben, wenn der Zeuge nachweist, dass er nicht rechtzeitig die Vorladung bekommen hat oder er aus einem triftigen Grund nicht gekommen ist.

### **Artikel 35. Untersuchung der Zeugenaussagen**

1. Vor der Vernehmung des Zeugen muss das Gericht feststellen, ob die in Artikel 33 Abs. 2 dieser Prozessordnung vorgesehenen Hindernisse für die Vernehmung der betreffenden Person als Zeugen hinsichtlich irgendeiner Tatsache der betreffenden Sache fehlen.
2. Jeder Zeuge wird getrennt von anderen vernommen, d. h. in Abwesenheit der anderen nach ihm zu vernehmenden Zeugen.

Das Gericht muss sich bemühen, die Vernehmung der Zeugen so zu organisieren, dass die Zeugen schnell wieder frei gestellt werden. Im Falle einer Vertagung der Gerichtsverhandlung darf das Gericht die erschienenen Zeugen vernehmen, wenn die Prozessbeteiligten in der Gerichtssitzung anwesend sind.

3. Die Zeugen, deren Aussagen einander widersprechen, können gleichzeitig vernommen werden.
4. Das Gericht belehrt den Zeugen über die strafrechtliche Verantwortung für eine falsche Aussage oder Verweigerung der Aussage. Das Gericht lässt den Zeugen unterschreiben, dass er belehrt worden ist, diese Unterschrift ist dem Protokoll der Gerichtssitzung beizufügen.
5. Das Gericht belehrt den Zeugen, dass er nach Artikel 33 Abs. 3 dieser Prozessordnung das Recht hat, einzelne Fragen unbeantwortet zu lassen oder eine Aussage zu verweigern.
6. In Ausnahmefällen kann ein Kind, das sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Zeuge geladen werden. Ihm wird erklärt, wie wichtig es ist, vor Gericht auszusagen und nur die Wahrheit zu sagen. Es wird über die strafrechtliche Verantwortung für eine falsche Aussage oder Verweigerung der Aussage nicht belehrt. Während der Vernehmung eines Kindes, das sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat das Gericht darauf zu achten, dass die Vernehmungsmethode oder die Fragen das Kind nicht verwirren oder es einem ungehörigen psychologischen Druck nicht unterwerfen, und zu diesem Zweck kann das Gericht eine beliebige Frage ablehnen und die Vernehmung des Kindes unterbrechen oder einstellen. An der Vernehmung eines Kindes, das sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können auf Initiative des Gerichts ein Kinderpsychologe oder der Pädagoge des Kindes teilnehmen.
7. Die Vernehmung des Zeugen beginnt mit Fragen nach seinem Namen, Geburtsort, seiner Beschäftigung und seinem Wohnort.
8. Der Zeuge macht Aussagen in Form von Antworten auf die Fragen der Prozessbeteiligten und des Gerichts.
9. Fragen an den Zeugen stellt zunächst die Partei, auf deren Ersuchen der Zeuge geladen wurde (direkte Vernehmung), danach die andere Partei (Kreuzverhör) und zum Schluss das Gericht. Wurde der Zeuge auf Initiative des Gerichts geladen,

- so stellt zunächst das Gericht Fragen und dann die Parteien, und zwar nach der durch das Gericht bestimmten Reihenfolge.
10. An den Zeugen können nur solche Fragen gestellt werden, die der Feststellung des Sachverhalts dienlich sind oder die Tatsachen betreffen, die mit der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen hinsichtlich der konkreten Sache, darunter mit seinen Beziehungen zu der anderen Partei, verbunden sind. Die Fragen, die über diesen Kreis hinausgehen, lehnt das Gericht auf eigene Initiative oder auf Einwendung der Partei ab.
  11. Suggestive Fragen oder Fragen, die in irgendeiner anderer Weise lenken könnten, sind während einer direkten Vernehmung nicht zugelassen, es sei denn, sie sind notwendig für die Präzisierung der Aussagen des Zeugen. Das Gericht kann eine Suggestivfrage auf eigene Initiative oder auf Einwendung der Partei ablehnen.
  12. Während eines Kreuzverhörs des Zeugen sind suggestive Fragen zugelassen.
  13. Das Gericht kann während einer direkten Vernehmung oder eines Kreuzverhörs des Zeugen in jedem Moment Fragen an ihn stellen, die es für die Erläuterung oder Präzisierung der Aussage des Zeugen für notwendig erachtet.
  14. Zwecks Präzisierung, Bestätigung der Aussagen des Zeugen oder um die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen in Zweifel zu ziehen, können auch die anderen Zeugen, die sich im Sitzungssaal befinden und vor Gericht bereits ausgesagt haben, Fragen an den Zeugen richten, und zwar auf eigenen Ersuchen oder auf den eines Prozessbeteiligten. Das Gericht kann die Zeugen, die hinsichtlich dieser Fragen bereits Aussagen gemacht haben, dazu auffordern, zusätzliche Aussagen zu machen.
  15. Während er Aussagen macht, kann der Zeuge mit Zustimmung des Gerichts von schriftlichen Notizen Gebrauch machen, wenn seine Aussagen mit Zahlen oder sonstigen Daten verbunden sind, die man nur schwer behalten kann. Die schriftlichen Notizen werden dem Gericht und den Prozessbeteiligten vorgelegt und der Akte beigefügt.
  16. Notfalls kann das Gericht die Vernehmung des Zeugen wieder aufnehmen, wobei die Parteien nach der Reihenfolge Fragen stellen, nach der der Zeuge beim ersten Mal vernommen wurde.

17. Das Gericht kann auf Ersuchen der Partei oder auf eigene Initiative den vernommenen Zeugen auffordern, bis zum Schluss der Gerichtssitzung im Sitzungssaal zu bleiben, um eine Kommunikation mit den nicht vernommenen Zeugen auszuschließen sowie um die Möglichkeit, Fragen an diesen später zu stellen, sicherzustellen.
18. Der Zeuge kann mittels eines gerichtlichen Auftrags an seinem Aufenthaltsort aussagen, wenn
  - 1) die Aussagen des Zeugen vor Ort der Feststellung der Wahrheit dienlich sein werden;
  - 2) die Anwesenheit des Zeugen in der Gerichtsverhandlung im Kontext der Informationen, die er mitteilen soll, wegen der großen Entfernung nicht zweckmäßig ist;
  - 3) der Zeuge wegen Krankheit, Unpässlichkeit oder aus einem anderen Grund nicht im Stande oder nicht berechtigt ist, seinen Aufenthaltsort zu verlassen.

### **Artikel 36. Aussagen einer Partei in der Eigenschaft des Zeugen**

1. Wenn trotz der für die Beweiserhebung ergriffenen Maßnahmen die erhobenen Beweise für den Erlass eines Gerichtsakts nicht ausreichend sind und einem Prozessbeteiligten eine in betreffenden Verfahren festzustellende Tatsache bekannt sein könnte, so kann das Gericht auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der anderen Partei anordnen, dass dieser als Zeuge auftritt.
2. Wenn sich ein Prozessbeteiligter unter Verweisung auf Artikel 33 Abs. 3 dieser Prozessordnung weigert, Aussagen zu machen, dann kann das vom Gericht zu dessen Lasten ausgelegt werden, wenn die zu beweisende Tatsache, über welche die Aussage notwendig war, unbewiesen bleibt.
3. Der Prozessbeteiligte, der als Zeuge auftritt, darf in der Sitzung anwesend sein, während die anderen Zeugen vernommen werden.

### **Artikel 37. Bestellung eines Gutachtens**

1. Zwecks Klärung der während der Verhandlung der Sache entstehenden Fragen, die spezielle Kenntnisse erfordern, kann das Gericht auf Ersuchen der Partei (Parteien) oder auf eigene Initiative ein Gutachten bestellen, das entweder einer spezialisierten Experteneinrichtung oder einem Sachverständigen in Auftrag gegeben werden kann.

2. Die Kosten, die mit dem vom Gericht bestellten Gutachten verbunden sind, werden aus den Gerichtskosten erstattet.
3. Die Prozessbeteiligten sind berechtigt, Fragen ans Gericht zu stellen, die während der Begutachtung zu klären sind, sowie die spezialisierte Experteneinrichtung oder den Sachverständigen zu benennen, die das Gericht mit der Begutachtung beauftragen kann.
4. Über die Bestellung eines Gutachtens fasst das Gericht einen Beschluss, in dem die Liste und der Inhalt der Fragen bestimmt werden.
5. Über die Bestellung eines Sachverständigen fasst das Gericht einen Beschluss, in dem es den Namen des Gerichts, das Datum der Bestellung des Gutachtens, die Bezeichnung der Sache, die Fragen an den Sachverständigen, den Namen des Sachverständigen oder die Bezeichnung der Experteneinrichtung, die mit der Begutachtung beauftragt werden, die dem Sachverständigen zur Verfügung gestellten Materialien (Dokumente), gegebenenfalls die Bedingungen derer Behandlung angibt.
6. Das Gericht belehrt den Sachverständigen über die strafrechtliche Verantwortung für ein offensichtlich falsches Gutachten. Das Gericht lässt den Sachverständigen unterschreiben, dass er belehrt wurde, diese Unterschrift wird dem Protokoll der Gerichtssitzung beigefügt.
7. Der Prozessbeteiligte kann bei Gericht die Bestellung eines Gutachtens und die Beauftragung einer Experteneinrichtung oder eines Sachverständigen, die sie gewählt hat, auf eigene Kosten ersuchen.

### **Artikel 38. Teilnahme der Prozessbeteiligten an der Begutachtung**

1. Die Prozessbeteiligten dürfen der Begutachtung beiwohnen, es sei denn, ihre Anwesenheit würde die normale Arbeit des Sachverständigen stören. In diesem Fall beschließt das Gericht die Untersagung ihrer Beteiligung an der Begutachtung oder an einzelnen Stadien der Begutachtung.

## **Artikel 39. Ordnung der Begutachtung**

1. Die Begutachtung erfolgt durch die Mitarbeiter der spezialisierten Experteneinrichtungen oder andere Fachleute, die auf Beschluss des Gerichts als Sachverständige bestellt werden.
2. Das Gericht kann mehr als einen Sachverständigen bestellen, die denselben Beruf oder unterschiedliche Berufe haben. Die Sachverständigen sind berechtigt, sich zu beraten, und ein gemeinsames Gutachten abzugeben, wenn sie dieselben Schlussfolgerungen ziehen. Diejenigen Sachverständigen, die mit dem gemeinsamen Gutachten nicht einverstanden sind, geben eigene Gutachten ab.
3. Von den Interessen der Prüfung der Sache ausgehend kann das Gericht auf eigene Initiative oder auch auf Ersuchen der Prozessbeteiligten die Kontakte zwischen den Sachverständigen und die Abgabe eines gemeinsamen Gutachtens untersagen.
4. Die Begutachtung erfolgt im Gericht oder außerhalb des Gerichts, je nach dem Charakter der Begutachtung und der Möglichkeit, die zu untersuchenden Materialien (Dokumente) ins Gericht zu bringen.
5. Wurde eine Person, die in der Experteneinrichtung für die Begutachtung der betreffenden Art ernannt ist, zum Sachverständigen bestellt, so ist sie verpflichtet, die erforderliche Begutachtung durchzuführen. Der Sachverständige ist verpflichtet vorrangig zu prüfen, ob die ihm in Auftrag gegebene Begutachtung zu seinem Berufsgebiet gehört und ob er sie ohne Heranziehung weiterer Sachverständiger durchführen kann.
6. Ist die Begutachtung aus den in Absatz 5 dieses Artikels genannten Gründen nicht möglich, ist der Sachverständige verpflichtet, das Gericht unverzüglich darüber zu unterrichten. Der Sachverständige kann nicht eine Begutachtung, die ihm in Auftrag gegeben wurde, auf eine andere Person übertragen. Wenn der Sachverständige bei der Begutachtung Hilfe von einer anderen Person bekommt, außer wenn es sich dabei um Personen handelt, die Hilfsfunktionen nebensächlichen Charakters ausüben, so ist er verpflichtet, das Gericht über dessen Namen und den Umfang der von diesem ausgeführten Arbeit zu unterrichten.
7. Wenn die Begutachtung durch eine spezialisierte Experteneinrichtung erfolgt, sind dafür die Personen verantwortlich, die das

Gutachten abgegeben haben und die die betreffende Einrichtung mit dieser Begutachtung beauftragt hat.

#### **Artikel 40. Sachverständigengutachten**

1. Das Sachverständigengutachten wird schriftlich abgefasst. Es beinhaltet Folgendes:
  - 1) einen Vermerk über den Ort und die Zeit der Untersuchung;
  - 2) einen Vermerk über die angewandten Methoden;
  - 3) eine ausführliche Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen;
  - 4) die Schlussfolgerungen aus der Untersuchung;
  - 5) begründete Antworten auf die gestellten Fragen.
2. Stellt der Sachverständige bei der Begutachtung solche für die Sache bedeutsamen Tatsachen fest, zu denen keine Fragen an ihn gestellt wurden, so darf er die Schlussfolgerungen über diese Tatsachen in seinem Gutachten zum Ausdruck bringen.
3. Das Gutachten des Sachverständigen wird in der Gerichtssitzung bekannt gegeben und untersucht und zusammen mit den anderen Beweisen gewürdigt.
4. Das Gericht kann die Ladung des Sachverständigen beschließen, der ein schriftliches Gutachten abgegeben hat, damit er darüber Aussagen macht, wenn dies für die Feststellung einzelner Tatsachen notwendig ist. Auf die Aussagen des Sachverständigen finden die Regeln über die Zeugenaussagen Anwendung.
5. Die Prozessbeteiligten dürfen Fragen an die Sachverständigen stellen, um deren Glaubwürdigkeit festzustellen.
6. Ist das Gutachten des Sachverständigen nicht klar oder vollständig, kann das Gericht eine weitere Begutachtung in Auftrag geben und denselben oder einen anderen Sachverständigen (eine spezialisierte Experteneinrichtung) mit deren Durchführung beauftragen.
7. Entstehen bei dem Gericht Zweifel an der Glaubwürdigkeit oder Begründetheit des Sachverständigengutachtens oder bestehen Widersprüche zwischen den Gutachten mehrerer Sachverständiger, kann das Gericht eine wiederholte Begutachtung über dieselben Fragen in Auftrag geben, mit deren Durchführung ein anderer Sachverständiger (andere Sachverständige, eine Experteneinrichtung) beauftragt wird (werden).
8. Ein weiteres oder wiederholtes Gutachten wird auf Beschluss

des Gerichts bestellt, darin werden auch die Begründungen des Gerichts darüber angeführt, warum es mit den früher vorgelegten Gutachten nicht einverstanden ist.

#### **Artikel 41. Ersuchen um Zulassung eines schriftlichen Beweises**

1. Das Ersuchen um die Zulassung eines schriftlichen Beweises wird unter Vorlage des Beweises gestellt, und es wird auf die Tatsache hingewiesen, die die Partei beweisen will.

#### **Artikel 42. Schriftlicher Beweis**

1. Schriftliche Beweise sind Rechtsakte, Bescheinigungen, Geschäfts- und private Korrespondenz und sonstige schriftliche Materialien (Dokumente) die für die Entscheidung von erheblicher Bedeutung sind.
2. Schriftliche Beweise sind ebenfalls die Materialien, die per e-Mail oder sonstige Kommunikationsmittel eingegangen sind, wenn die Möglichkeit, die Echtheit der Kommunikation nachzuweisen, gegeben ist.
3. Die schriftlichen Beweise werden im Original oder als Kopien beigebracht.
4. Das Gericht kann auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Prozessbeteiligten den Prozessbeteiligten, der den schriftlichen Beweis in Form einer Kopie beibringt, auffordern, eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie vorzulegen. Wenn keine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie vorgelegt wird, so kann das Gericht den betreffenden Beweis aus der Reihe der zu untersuchenden Beweise ausnehmen.
5. Die Materialien, die per e-Mail oder sonstige Kommunikationsmittel eingegangen sind, sind ausgedruckt auf Papier vorzulegen.
6. Wenn nur ein Teil des Dokuments die verhandelte Sache betrifft, so kann auch allein ein Auszug darüber vorgelegt werden. Das Gericht kann auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Prozessbeteiligten den Prozessbeteiligten, der den Auszug als einen schriftlichen Beweis vorgelegt hat, auffordern, das ganze Dokument vorzulegen.  
Wenn das ganze Dokument nicht vorgelegt wird, so kann das Gericht den betreffenden Beweis aus der Reihe der zu untersuchenden Beweise ausnehmen.



7. Die Originale der Dokumente müssen in dem Fall vorgelegt werden, wenn die entsprechenden Tatsachen gemäß Gesetzen oder sonstigen normativen Rechtsakten nur durch Originale festgestellt werden können. Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Ersuchen der Prozessbeteiligten den Prozessbeteiligten auffordern, Originale vorzulegen. Wenn die Originale nicht vorgelegt werden, so kann das Gericht auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des Prozessbeteiligten den betreffenden Beweis aus der Reihe der zu untersuchenden Beweise ausnehmen.
8. Das Gericht kann auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Prozessbeteiligten den Prozessbeteiligten, der einen schriftlichen Beweis in einer Fremdsprache vorgelegt hat, auffordern, den Beweis nebst einer ordnungsgemäß beglaubigten Übersetzung vorzulegen. Wenn eine solche Übersetzung nicht vorgelegt wird, so kann das Gericht den betreffenden Beweis aus der Reihe der zu untersuchenden Beweise ausnehmen.
9. Die Originale der Dokumente, die in der Akte vorhanden sind, werden auf Ersuchen der Personen, die sie vorgelegt haben, vom Gericht diesen zurückgegeben, wenn das Gericht findet, dass sie für die Gerichtsverhandlung nicht mehr notwendig sind. In diesem Fall bleibt eine Kopie des Originals des Dokuments oder ein Auszug daraus, die mit dem Stempel des Gerichts beglaubigt sein müssen, in der Akte.

**Artikel 43. Beibringung eines schriftlichen Beweises, der sich im Besitz der Gegenpartei oder einer anderen am Prozess nicht beteiligten Person befindet**

1. Wenn eine Partei behauptet, dass sich ein schriftlicher Beweis im Besitz der Gegenpartei oder einer anderen am Prozess nicht beteiligten Person befindet, so ersucht diese Partei beim Gericht die Beibringung des Beweises durch die Person, in deren Besitz sich der schriftliche Beweis befindet. In dem Ersuchen ist auf die Tatsache hinzuweisen, für deren Beweisung der schriftliche Beweis notwendig ist.
2. Die Partei, die das Ersuchen gestellt hat, muss ihrem Ersuchen die Kopie des Dokuments beifügen, das die Person, in deren Besitz sich der Beweis befindet, vorzulegen hat, und wenn das

unmöglich ist, muss sie den Inhalt dieses Dokuments möglichst genau und vollständig mitteilen. Gleichzeitig muss die Partei, die das Ersuchen gestellt hat, auf die Umstände hinweisen, die die Tatsache, dass eine andere Person das betreffende Dokument besitzt, wahrscheinlich machen.

3. Kein schriftlicher Beweis kann angefordert werden
  - 1) von den Vertretern oder Rechtsanwälten, wenn die schriftlichen Beweise während der Bereitstellung ihrer juristischen Dienstleistungen an ihre Mandanten erstellt worden sind;
  - 2) wenn das Ersuchen eine namentliche statistische Information beinhaltet;
  - 3) wenn das Ersuchen das Testamentgeheimnis betrifft.
4. Das Ersuchen ist in der Anwesenheit der Person zu prüfen, in deren Besitz sich der Beweis befinden soll. Wenn die Letztere am Prozess nicht beteiligt ist, so wird sie als Zeuge geladen. Das Nichterscheinen dieser Person ist kein Hindernis für die Prüfung des Ersuchens. Wenn die Person, in deren Besitz sich der Beweis befindet, die Tatsache, dass sich der Beweis in ihrem Besitz befindet, bestreitet, so kann das Gericht diese Person anweisen, eine Aussage nach den für die Zeugenaussagen festgesetzten Regeln zu machen.
5. Wenn die Gegenpartei, in deren Besitz sich der Beweis befindet, der Anweisung des Gerichts über die Beibringung des Beweises nicht nachkommt, kann die nicht beglaubigte Kopie des Dokuments der Partei, die das Ersuchen gestellt hat, als glaubwürdig betrachtet werden. In den Fällen, in denen die Partei, die das Ersuchen gestellt hat, die Kopie nicht vorgelegt hat, können ihre Behauptungen über den Inhalt des Dokuments, die sie in ihrer Aussage gemacht hat, als glaubwürdig betrachtet werden.

#### **Artikel 44. Echtheit der schriftlichen Beweise**

1. Im Falle eines begründeten Zweifels an der Echtheit eines schriftlichen Dokuments muss derjenige, der den Beweis beibringt, dessen Echtheit nachweisen, außer in den durch Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen. Die Partei, die die Echtheit des schriftlichen Beweises nachzuweisen hat, hat das Recht, ein Ersuchen darauf zu stellen, diesen Beweis aus der Reihe der Beweise auszunehmen, wenn die Partei, die die

- Echtheit bestreitet, dagegen keine Einwände hat.
2. Im Falle eines begründeten Zweifels an der Echtheit des von den staatlichen Organen oder den Organen der örtlichen Selbstverwaltung der Republik Armenien oder eines ausländischen Staates ausgestellten oder beglaubigten Dokuments sowie der zwischen den streitenden Parteien geschlossenen bilateralen Dokumente muss die Partei, die die Echtheit bestreitet, nachweisen, dass das Dokument nicht echt ist.
  3. Die Echtheit eines Dokuments kann auch auf Initiative des Gerichts geprüft werden.
  4. Wenn das Gericht zum Schluss gekommen ist, dass das Dokument nicht echt ist, dann nimmt es dieses aus der Reihe der Beweise aus.

#### **Artikel 45. Untersuchung des schriftlichen Beweises**

1. Der Inhalt des schriftlichen Beweises wird in der Gerichtssitzung untersucht. Danach können die Parteien Erläuterungen zu diesem Beweis machen.
2. Notfalls können die schriftlichen Beweise auch den Zeugen und Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden.

#### **Artikel 46. Ersuchen auf Zulassung eines Sachbeweises**

1. Das Ersuchen auf die Zulassung eines Sachbeweises wird unter Hinweis auf die Tatsache gestellt, die die Partei beweisen will, und nebst Angaben für die Identifizierung des Sachbeweises. Dem Ersuchen kann eine Kopie oder ein Lichtbild, eine Videoaufnahme des Sachbeweises beigefügt werden.

#### **Artikel 47. Sachbeweis und dessen Untersuchung**

1. Sachbeweise sind die Gegenstände der materiellen Welt, die mit ihrer Existenz, Lage, Außenform, inneren Beschaffenheit, dem Ort, wo sie sich befinden, oder anderen Merkmalen ein Mittel der Feststellung von entscheidungserheblichen Tatsachen werden können.
2. Sachbeweise sind auch Lichtbilder (Filme), Tonaufzeichnungen und Videoaufnahmen. Wenn das Lichtbild einer Person oder die Aufzeichnung ihrer Stimme oder eine Videoaufnahme dieser Person ohne ihre Zustimmung oder Kenntnis gemacht worden sind,

dann ist der Beweis nur dann zulässig, wenn das Gesetz in dieser Situation die Fotoaufnahme, Tonaufzeichnung oder Videoaufnahme ohne Zustimmung der betreffenden Person erlaubt.

3. Der Prozessbeteiligte, der ein Ersuchen auf die Beibringung eines Beweises gestellt hat, legt die Sachbeweise während der Gerichtsverhandlung für die Untersuchung vor, sofern das Gericht keinen anderen Beschluss gefasst hat.
4. Wenn sich der Sachbeweis im Besitz der Gegenpartei oder einer anderen Person, die am Prozess nicht beteiligt ist, befindet, dann kann dieser Beweis nach den Regeln in Artikel 28 und Artikel 43 dieser Prozessordnung angefordert werden.
5. Die Sachbeweise in der Sache werden auf Ersuchen der Personen, die sie vorgelegt haben, vom Gericht diesen zurückgegeben, wenn das Gericht findet, dass sie für die Gerichtsverhandlung nicht mehr notwendig sind. Die Sachbeweise werden in jedem Fall den Personen, die sie vorgelegt haben, nach dem Abschluss der Gerichtsverhandlung unverzüglich zurückgegeben, und in der Akte bleiben auf Beschluss des Gerichts eine Kopie, ein Lichtbild oder eine Videoaufnahme des Sachbeweises, wenn dies für die Überprüfung der Würdigung dieses Beweises in der übergeordneten Instanz notwendig ist.
6. Der Sachbeweis wird mittels Augenscheins untersucht.

#### **Artikel 48. Augenschein**

1. Der Augenschein erfolgt mittels einer Beschreibung des Objekts des Augenscheins durch den Richter zwecks Untersuchung und Aufdeckung entscheidungserheblicher äußerer Merkmale (die auf Sinnesorgane wirken können) von Personen, Sachen, Orten oder Ereignissen. Notfalls können auch Sachverständige und Zeugen zum Augenschein hinzugezogen werden.
2. Der Augenschein erfolgt in der Regel im Gericht. Wenn das Objekt des Augenscheins nicht bewegt werden kann oder seine Überführung ins Gericht mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist, nimmt das Gericht den Augenschein vor Ort vor.
3. Bei der Augenscheineinnahme vor Ort wird die für eine Gerichtssitzung durch diese Prozessordnung festgesetzte Ordnung eingehalten. Über den Ort und die Zeit des Augenscheins sind die

- Prozessbeteiligten zu benachrichtigen, aber ihr Nichterschieben ist kein Hindernis für die Vornahme des Augenscheins.
4. Die Ergebnisse des Augenscheins werden nach Diktat des Richters wörtlich zu Protokoll genommen. Dem Protokoll können die während des Augenscheins erstellten oder geprüften Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Kopien der Dokumente, die während des Augenscheins gemachten Lichtbilder oder Videoaufnahmen sowie das schriftliche Gutachten des Sachverständigen beigelegt werden. Die Parteien können während der Augenscheineinnahme verlangen, dass ihre mit der Augenscheineinnahme verbundenen Bemerkungen ins Protokoll der Augenscheineinnahme aufgenommen werden. Das Protokoll der Augenscheineinnahme ist schriftlicher Beweis.
  5. Wenn der Augenschein in dem durch das Gesetz der Republik Armenien „Über das Notariat“ vorgesehenen Verfahren vom Notar vorgenommen wurde, dann dürfen die Parteien den Notar in der Gerichtssitzung vernehmen. Der Notar wird nach der für den Zeugen durch diese Prozessordnung festgesetzten Ordnung vernommen.

## **KAPITEL 8**

### **Gerichtliche Aufträge**

#### **Artikel 49. Auftrag des Verwaltungsgerichts**

1. Das verhandelnde Verwaltungsgericht ist berechtigt, wenn Beweise in einem anderen Mars der Republik Armenien zu erheben sind, das Verwaltungsgericht des betreffenden Sitzes mit der Vornahme bestimmter prozessualer Handlungen zu beauftragen, wenn dies die Verhandlung der Sache effektiver machen wird.
2. Im Beschluss über den gerichtlichen Auftrag wird das Wesen der verhandelten Sache kurz dargestellt, werden die festzustellenden Tatsachen und die vom beauftragten Gericht zu erhebenden Beweise angegeben.
3. Der Auftrag ist für das beauftragte Gericht verbindlich und innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Erhalt zu erfüllen.
4. Der Auftrag wird nach den durch diese Prozessordnung bestimmten Regeln in der Gerichtssitzung erfüllt.

5. Über die Erfüllung des Auftrags wird ein Beschluss gefasst, der mit allen Unterlagen an das handelnde Gericht weitergeleitet wird.

### **Artikel 50. Auftrag des Verfassungsgerichts**

1. Das Verfassungsgericht kann in den durch Artikel 73 und Artikel 74 des Gesetzes der Republik Armenien „Über das Verfassungsgericht“ vorgesehenen Sachen das Verwaltungsgericht mit der Erhebung notwendiger Beweise beauftragen.
2. Im Auftrag des Verfassungsgerichts wird das Wesen der verhandelten Sache dargestellt, werden die festzustellenden Tatsachen und die vom Verwaltungsgericht zu erhebenden Beweise angegeben.
3. Der Auftrag des Verfassungsgerichts wird in der darin bestimmten Frist erfüllt.
4. Ist es nicht möglich, den Auftrag des Verfassungsgerichts in der darin bestimmten Frist zu erfüllen, muss das Verwaltungsgericht unverzüglich, aber spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist der Erfüllung des Auftrags das Verfassungsgericht darüber schriftlich unterrichten. Wenn die Frist der Erfüllung des Auftrags des Verfassungsgerichts nicht verlängert oder der Auftrag nicht an ein anderes Organ umadressiert wird, bleibt die vom Verfassungsgericht bestimmte Frist in Kraft.
5. Auf Grund des Auftrags des Verfassungsgerichts werden die Beweise nach den durch das Gesetz der Republik Armenien „Über das Verfassungsgericht“ festgesetzten Regeln für die Erhebung der Beweise erhoben.
6. Über die Erfüllung des Auftrags des Verfassungsgerichts wird vom Verwaltungsgericht ein Beschluss gefasst, der mit den erhobenen Beweisen an das Verfassungsgericht weitergeleitet wird.

## **KAPITEL 9 PROZESSUALE FRISTEN**

### **Artikel 51. Festsetzung und Berechnung prozessualer Fristen**

1. Die prozessualen Handlungen werden in den durch diese Prozessordnung und andere Gesetze festgesetzten prozessualen

Fristen vorgenommen und, wenn solche nicht festgesetzt sind, in den vom Gericht festgesetzten Fristen.

2. Die Fristen für die Vornahme prozessualer Handlungen werden nach dem Kalenderjahr und Datum festgesetzt, wobei auf das unvermeidlich eintretende Ereignis oder den Zeitraum, in dem die Handlung vorgenommen werden kann, hinzuweisen ist.
3. Die prozessualen Fristen werden in Jahren, Monaten, Wochen und Tagen berechnet. Im Falle der Berechnung nach Tagen werden die durch Gesetz vorgesehenen arbeitsfreien Tage nicht mitberechnet.
4. Die in Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen berechneten Fristen beginnen am Tag nach dem Kalenderjahr, Monat, der Woche und dem Tag, der den Beginn der Frist bedeutet, zu laufen.

## **Artikel 52. Ablauf prozessualer Fristen**

1. Die in Jahren berechnete prozessuale Frist läuft am entsprechenden Tag des entsprechenden Monats des letzten Jahres der festgesetzten Frist ab.
2. Die in Monaten berechnete prozessuale Frist läuft am entsprechenden Tag des letzten Monats der festgesetzten Frist ab. Wenn das Ende der Frist auf den Monat fällt, der den entsprechenden Tag nicht hat, dann läuft die prozessuale Frist am letzten Tag dieses Monats ab.
3. Die in Wochen berechnete prozessuale Frist läuft am entsprechenden Tag der letzten Woche der festgesetzten Frist ab.
4. Die in Tagen berechnete prozessuale Frist läuft am letzten Tag der festgesetzten Frist ab.
5. In dem Fall, dass der letzte Tag der prozessualen Frist ein durch Gesetz vorgesehener arbeitsfreier Tag ist, gilt der darauf folgende Arbeitstag als der Tag, an dem die Frist abläuft.
6. Wenn die Klageschrift, die Beschwerde, sonstige Unterlagen oder Geldmittel bis 24.00 Uhr des letzten Tages der prozessualen Frist auf der Post aufgegeben, überwiesen oder dem entsprechenden Organ oder einer zu deren Erhalt ermächtigten Person vorgelegt worden sind, dann gilt die Frist nicht als versäumt.
7. Wenn die prozessuale Handlung im Gericht oder in einer Organisation vorzunehmen ist, so läuft die prozessuale Frist zu der Stunde ab, zu der im Gericht oder in der Organisation der Arbeitstag ordnungsgemäß zu Ende geht.

### **Artikel 53. Hemmung prozessualer Fristen**

1. Der Lauf aller nicht abgelaufenen prozessualen Fristen wird gleichzeitig mit der Aussetzung des Verfahrens gehemmt.
2. An dem Tage der Wiederaufnahme des Verfahrens in der Sache setzt sich der Lauf der prozessualen Fristen fort.

### **Artikel 54. Versäumung und Wiederherstellung prozessualer Fristen**

1. Nach Ablauf prozessualer Fristen verlieren die Prozessbeteiligten ihr Recht auf Vornahme von Prozesshandlungen, die durch diese Fristen bedingt waren.
2. Die Annahme der Klageschriften, die nach dem Ablauf prozessualer Fristen vorgelegt wurden, wird aus dem in Artikel 80 Absatz 1 Ziffer 6 dieser Prozessordnung vorgesehenen Grund verweigert, wenn das Verwaltungsgericht keine Wiedereinsetzung beschließt. Die nach Ablauf der prozessualen Fristen eingereichten sonstigen Dokumente werden durch einen Beschluss des Verwaltungsgerichts den Personen, die sie eingereicht haben, zurückgegeben, wenn kein Ersuchen auf die Wiederherstellung des Rechts auf Vornahme wegen versäumter prozessualer Fristen nicht vorgenommenen Prozesshandlungen gestellt wird. Einen solchen Ersuchen wird stattgegeben, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass die Person die Frist aus einem triftigen Grund versäumt hat.
3. Das Ersuchen auf Wiederherstellung der versäumten prozessualen Frist ist bei dem Gericht zu stellen, in dem die prozessuale Handlung vorgenommen werden soll. Gleichzeitig mit der Stellung des Ersuchens sind, wenn es möglich ist, die notwendigen prozessualen Handlungen vorzunehmen (Vorlage von Anträge, Beschwerden, Unterlagen u. a.), deren Frist versäumt worden ist.
4. Das Ersuchen auf Wiederherstellung der versäumten prozessualen Frist wird binnen einer Woche nach dessen Eingang beim Gericht ohne Benachrichtigung der Prozessbeteiligten geprüft, wenn diese Prozessordnung keine andere Regelung vorsieht.
5. Über die Wiederherstellung der versäumten Frist fasst das Gericht einen Beschluss und vermerkt das später in dem Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird. Gleichzeitig mit der Wiederherstellung der versäumten prozessualen Frist kann das Gericht



neue prozessuale Fristen für die Ausübung des Rechts festsetzen, die die durch Gesetz festgesetzte Frist nicht überschreiten darf. Eine Kopie des Beschlusses wird spätestens am Tag nach der Beschlussfassung den Parteien zugesandt.

6. Über die Verweigerung der Wiederherstellung der versäumten prozessualen Frist fasst das Gericht einen Beschluss.
7. Eine Kopie des Beschlusses wird spätestens am Tag nach der Beschlussfassung den Parteien zugesandt.

### **Artikel 55. Verlängerung prozessualer Fristen**

1. Die vom Gericht festgesetzten und nicht abgelaufenen prozessualen Fristen können auf Ersuchen eines Prozessbeteiligten im durch Artikel 54 dieser Prozessordnung vorgesehenen Verfahren durch dasselbe Gericht verlängert werden.

## **KAPITEL 10 GERICHTSKOSTEN**

### **Artikel 56. Zusammensetzung der Gerichtskosten**

1. Die Gerichtskosten bestehen aus der staatlichen Gebühr und anderen Auslagen, die mit der Verhandlung der Sache verbunden sind.

### **Artikel 57. Staatliche Gebühr**

1. Die Höhe der staatlichen Gebühr, die Fragen der Befreiung von der Zahlung, des Aufschiebs oder der Stundung der Zahlung und der Herabsetzung der Höhe der staatlichen Gebühr werden durch das Gesetz der Republik Armenien "Über die staatliche Gebühr" festgelegt.

### **Artikel 58. Mit der Verhandlung der Sache verbundene sonstige Auslagen**

1. Die mit der Verhandlung der Sache verbundenen sonstigen Auslagen sind:
  - 1) die an die Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher zu zahlenden Beträge;

- 2) die Auslagen, die mit der Ankunft der Parteien zum Ort der Verhandlung der Sache und mit der wegen der Ankunft zusammenhängenden Miete von Räumlichkeiten durch die Parteien verbunden sind;
- 3) die an die Vertreter der Prozessbeteiligten zu zahlenden Beträge;
- 4) die mit der Augenscheineinnahme verbundenen Auslagen;
- 5) die Postauslagen der Prozessbeteiligten;
- 6) die Auslagen, die mit der Erfüllung der Forderungen des Gerichts und der Gerichtsaufträge verbunden sind;
- 7) die Auslagen für die Bewahrung der Sachbeweismittel nach Artikel 47 dieser Prozessordnung;
- 8) andere Auslagen, die das Gericht für notwendig erachtet hat.

### **Artikel 59. An Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher zu zahlende Beträge**

1. Die Kosten der Reise der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher zum Gericht sind zu erstatten. Diese erhalten auch Tagegelder und ihnen werden die Übernachtungskosten erstattet. Wenn diese Personen bis zu 30 km von ihrem Wohnort zurückzulegen haben oder wenn sie, unabhängig von der Entfernung, an einem und demselben Tag von ihrem Wohnort anreisen und an diesen zurückkehren, werden nur die Reisekosten erstattet.
2. Den nicht beschäftigten Personen wird für den Zeitaufwand Entschädigung gewährt, die nach dem faktischen Zeitaufwand und dem gesetzlich bestimmten Mindestlohn berechnet wird; für die beschäftigten Personen wird die Entschädigung nach der Ordnung und in der Höhe gezahlt, die im Arbeitsgesetzbuch der Republik Armenien festgelegt sind.
3. Die Sachverständigen und Dolmetscher werden für die Ausführung der Aufträge des Gerichts entlohnt, wenn diese Handlungen (diese Arbeit) nicht zu ihren Dienstpflichten in einem staatlichen Organ oder in einem Organ der örtlichen Selbstverwaltung gehören (gehört). Andernfalls werden sie nicht entlohnt, jedoch wird ihr Gehalt am Arbeitsort für die gesamte Zeitperiode der Abwesenheit wegen der Hinzuziehung zum Prozess weitergezahlt.
4. Die Höhe der zu zahlenden Beträge wird durch das Gericht

festgesetzt, und zwar nach der Beratung mit den Parteien und mit Zustimmung der Sachverständigen und Dolmetscher.

5. Die Auszahlung der an die Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher zu zahlenden Beträge nimmt das Gerichtsdepartement der Republik Armenien, auf Grund eines vom verhandelnden Gericht zugeleiteten Schreibens über die Vornahme der Auszahlung vor, nachdem sie ihre Pflichten erfüllt haben.
6. Das Gericht unterrichtet das Gerichtsdepartement über die Notwendigkeit der Auszahlung binnen 3 Tagen, nachdem die Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ihre Pflichten erfüllt haben.
7. Spätestens 20 Tage, nachdem es unterrichtet worden ist, nimmt das Gerichtsdepartement die Auszahlung aus den ihm zugewiesenen Mitteln des Staatshaushalts der Republik Armenien vor.
8. Die an die Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher zu zahlenden Tage-, Übernachtungs- und Reisegelder dürfen den von der Regierung der Republik Armenien für Dienstreisen festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten.
9. Die Ausgaben der Vertreter werden von dem Prozessbeteiligten, der sie hinzugezogen hat, erstattet.

#### **Artikel 60. Verteilung der Gerichtskosten unter Prozessbeteiligte**

1. Die Partei, gegen die die Entscheidung getroffen oder deren Beschwerde zurückgewiesen wurde, trägt die Pflicht, die Beträge, die das Gerichtsdepartement der Republik Armenien an die Zeugen und Sachverständigen ausgezahlt hat, und die Gerichtskosten der anderen Partei zu ersetzen, die Letzteren in dem Umfang, in dem sie für die effektive Verwirklichung des Rechts auf gerichtlichen Schutz notwendig gewesen sind. Die Kosten, die mit dem Mittel des gerichtlichen Schutzes verbunden sind, das jedoch nicht diesem Zweck gedient hat, werden der Partei auferlegt, die dieses Mittel verwendet hat, selbst wenn die Entscheidung zu Gunsten dieser Partei getroffen wurde.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Pflicht der Erstattung der Gerichtskosten wird dem Kläger auferlegt, wenn das Verfahren eingestellt wird, außer in den in Artikel 96 Absatz 1 Ziffern 7, 10 dieser Prozessordnung vorgesehenen Fällen. In

den genannten Fällen kann das Gericht die Pflicht der Erstattung der Gerichtskosten vollständig oder zum Teil dem Beklagten auferlegen. Im Falle des Verzichts auf die Klage oder der Rücknahme der eingereichten Beschwerde trägt die Person die Pflicht der Erstattung der daraus entstandenen Gerichtskosten, außer wenn die Partei vor der Beschlussfassung über die Annahme der Klageschrift zum Verfahren oder die Annahme der Beschwerde zum Verfahren ihre Rückgabe beantragt hat.

3. Wenn ein staatliches Organ oder ein Organ der örtlichen Selbstverwaltung oder eine Amtsperson Beklagte gewesen sind, so werden die Gerichtskosten der Republik Armenien oder der betreffenden Gemeinde auferlegt, wenn
  - 1) das Gericht die Entscheidung, Handlung oder Unterlassung des Beklagten als unrechtmäßig anerkannt hat,
  - 2) das Gericht die Entscheidung, Handlung oder Unterlassung des Beklagten als rechtmäßig anerkannt, aber festgestellt hat, dass die an die Behörden gerichtete Verwaltungsbeschwerde des Klägers bis zur Verhandlung der Sache im Gericht unter Verstoß gegen das Gesetz unbeantwortet geblieben oder die Antwort unter Verstoß gegen die durch Gesetz festgesetzte Frist gegeben worden ist.
4. Werden die Entscheidung, die Handlung oder die Unterlassung als unrechtmäßig anerkannt, weil sie auf Grund falscher Dokumente oder Auskünfte getroffen (ausgeführt) waren und hat ein Prozessbeteiligter diese Dokumente oder Auskünfte beigebracht, so kann die Pflicht, die Gerichtskosten zu ersetzen, diesem Prozessbeteiligten auferlegt werden, außer wenn der betreffende Prozessbeteiligte nicht wusste oder nicht hätte wissen können, dass die betreffenden Dokumente oder Auskünfte falsch waren.
5. Wenn die Ansprüche des Klägers oder des Beschwerdeführers zum Teil befriedigt werden, kann das Gericht mittels einer Aufrechnung dem Kläger, dem Beschwerdeführer und dem Beklagten die Erstattung der Gerichtskosten erlassen oder die Erstattung der Gerichtskosten proportional unter sie verteilen.
6. In dem durch Artikel 110 dieser Prozessordnung vorgesehenen Fall trägt jede Partei die durch ihre Handlungen verursachten Gerichtskosten, es sei denn, der Vergleich sieht etwas anderes vor.
7. Die Pflicht der Erstattung der Gerichtskosten wird auf mehrere

- Kläger, Beschwerdeführer und Beklagte gleichmäßig verteilt, oder jeder von ihnen trägt den durch seine Handlungen verursachten Anteil an den Gerichtskosten.
8. Die Dritten können die Pflicht der Erstattung der Gerichtskosten nur tragen, wenn infolge ihrer Handlungen (Unterlassungen), darunter prozessualer Natur, Gerichtskosten entstanden sind.
  9. Wenn die durch den Beschluss des Gerichts zum Sachverständigen ernannte Person zur Gerichtssitzung nicht erscheint oder das angeforderte Gutachten nicht vorlegt, trägt sie die dadurch entstandenen Gerichtskosten.
  10. Die Pflicht der Erstattung der Gerichtskosten an die Vertreter der Republik Armenien bzw. der Gemeinde auferlegt, wenn zu ihren Ungunsten entschieden wurde. Bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung hält sich das Gericht an die vernünftige Höhe der Kosten.
  11. In dem in Artikel 144 Absatz 2 dieser Prozessordnung vorgesehenen Fall hat der Prozessbeteiligte, der den Beweis nicht vorgelegt hat, die Pflicht, die Gerichtskosten zu ersetzen, und zwar in dreifacher Höhe der Gerichtskosten. In diesem Fall wird die Hälfte des Betrags der Erstattung der Gerichtskosten an den Staatshaushalt der Republik Armenien abgeführt und die andere Hälfte der anderen Partei überwiesen.
  12. Die Erstattung der Gerichtskosten muss spätestens 10 Tage nach Inkrafttreten des Gerichtsakts erfolgen, der über die Frage der Verteilung von Gerichtskosten entscheidet; im Falle des ausgebliebenen Vollzugs ist dieser Betrag im durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte“ vorgesehenen Verfahren beizutreiben.

## **KAPITEL 11 GERICHTLICHE MITTEILUNGEN**

### **Artikel 61. Mitteilung**

1. Durch Mitteilungen werden die Prozessbeteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher über Zeit und Ort der Gerichtssitzung oder der Vornahme einzelner prozessualer Handlungen in Kenntnis gesetzt.

## **Artikel 62. Inhalt der Mitteilung**

1. Die Mitteilung beinhaltet:
  - 1) die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts (des Gerichtssitzes);
  - 2) den Namen (die Benennung) der Person, die zum Gericht geladen wird;
  - 3) einen Vermerk über den prozessualen Status des Adressaten;
  - 4) die Angabe der Zeit des Erscheinens zum Gericht;
  - 5) einen Vermerk über die Sache, von der der Adressat in Kenntnis gesetzt wird.
2. Wenn die prozessuale Handlung außerhalb des Gerichts vorgenommen werden soll, ist in der gerichtlichen Mitteilung auch der Ort der Vornahme der prozessualen Handlung anzugeben.
3. In der Mitteilung ist auch über die Folgen des Nichterscheinens oder der Nichterfüllung der Pflicht, das Gericht über die Gründe des Nichterscheinens bei Gericht zu unterrichten, zu belehren.
4. Die Mitteilung wird vom Personal des Gerichts übersandt.

## **Artikel 63. Ordnungsmäßige Inkenntnissetzung**

1. Die Zustellung der gerichtlichen Mitteilung erfolgt nach der durch das Gesetz der Republik Armenien „Über spezielle Übersendung von Dokumenten“ vorgesehenen Ordnung. Die Prozessbeteiligten können einer anderen Art der Inkenntnissetzung zustimmen, insbesondere per Fax, e-Mail, Telefon, Telegramm.
2. Wenn die Adresse des Prozessbeteiligten unbekannt ist, gilt die Unterbringung der Mitteilung auf der offiziellen Website für öffentliche Mitteilungen der Republik Armenien als eine ordnungsmäßige Mitteilung.
3. Die Inkenntnissetzung juristischer Personen erfolgt in der durch Artikel 10 des Gesetzes der Republik Armenien „Über öffentliche und individuelle Inkenntnissetzung durch Internet“ vorgesehenen Ordnung.
4. Dem Adressaten werden gleichzeitig mit der Mitteilung die Kopien der prozessualen Dokumente zugesandt.
5. Die Mitteilungen werden so gesandt, dass die Adressaten spätestens 5 Tage vor der Gerichtssitzung oder der Teilnahme an der Vornahme der prozessualen Handlungen über die Zeit und

- den Ort der Gerichtssitzung oder der Teilnahme an der Vornahme der prozessualen Handlungen in Kenntnis gesetzt werden.
6. Die Mitteilungen werden an die von der Person angegebene Adresse und, wenn eine solche Adresse nicht vorhanden ist, an die in Artikel 76 dieser Prozessordnung vorgesehene Adresse gesandt, wobei in den durch Artikel 76 Abs. 2-5 dieser Prozessordnung vorgesehenen Fällen die Mitteilung gleichzeitig auf der offiziellen Website für öffentliche Mitteilungen der Republik Armenien untergebracht wird.
  7. Die Prozessbeteiligten und ihre Vertreter sowie andere Personen sind verpflichtet, das Gericht über die Änderung ihrer Adressen während der Gerichtsverhandlung zu informieren. Fehlt diese Information, dann wird die gerichtliche Mitteilung an ihre zuletzt bekannte Adresse gesandt und gilt als zugestellt, selbst wenn der Adressat dort nicht mehr wohnt oder sich befindet.
  8. Die Prozessbeteiligten oder ihre Vertreter gelten auch dann als gebührend benachrichtigt, wenn sie in der durch das Gesetz der Republik Armenien „Über öffentliche und individuelle Inkenntnissetzung durch Internet“ für die individuelle Inkenntnissetzung vorgesehenen Ordnung benachrichtigt worden sind.
  9. Die zur Gerichtssitzung erschienenen Prozessbeteiligten werden vom Gericht über die Zeit und den Ort der nächsten Gerichtssitzung mündlich benachrichtigt, außer wenn die Gerichtssitzung nicht mittels der Computeraufzeichnung protokolliert wird; im letzteren Fall benachrichtigt das Gericht den zur Gerichtssitzung erschienenen Prozessbeteiligten über die Zeit und den Ort der nächsten Gerichtssitzung nach Abschluss der Gerichtssitzung, indem es diesem die gerichtliche Mitteilung aushändigt.

#### **Artikel 64. Folgen der Verweigerung der Annahme der Mitteilung**

1. Die Weigerung, die Mitteilung entgegenzunehmen, wird der Zustellung gleichgesetzt und sie ist kein Hindernis für die Gerichtsverhandlung. Über die Verweigerung der Annahme der Mitteilung wird ein Vermerk auf der Mitteilung gemacht, die dem Gericht zurückgegeben wird.
2. Wenn sich der Zeuge, der Sachverständige oder der Dolmetscher weigern, die Mitteilung entgegenzunehmen, fasst das Gericht einen Beschluss über die Vorführung der betreffenden Person.

## **ABSCHNITT II VERHANDLUNG DER SACHE UND ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IM GERICHT**

### **KAPITEL 12 GRUND FÜR DIE EINLEITUNG EINES VERFAHRENS UND KLAGEARTEN**

#### **Artikel 65. Grund für die Einleitung eines Verfahrens im Verwaltungsgericht**

1. Ein Verfahren wird im Verwaltungsgericht auf Grund einer Klage eingeleitet.

#### **Artikel 66. Anfechtungsklage**

1. Mit einer Anfechtungsklage kann der Kläger die vollständige oder partielle Aufhebung des belastenden Verwaltungsakts (einschließlich der belastenden Bestimmungen des kombinierten Verwaltungsakts) verlangen.
2. Wurde der belastende Verwaltungsakt vor Erhebung der Anfechtungsklage im Widerspruchsverfahren angefochten, so schließt die Klage auch eine Forderung nach Anfechtung des belastenden Verwaltungsakts, der über die Verwaltungsbeschwerde erlassen wurde, ein.

#### **Artikel 67. Verpflichtungsklage**

1. Mit einer Verpflichtungsklage kann der Kläger den Erlass des begünstigenden Verwaltungsakts verlangen, dessen Erlass von der Behörde abgelehnt worden ist.
2. Die Verpflichtungsklage schließt eine Forderung nach Anfechtung des in Abs. 1 dieses Artikels erwähnten belastenden Verwaltungsakts ein.

#### **Artikel 68. Allgemeine Leistungsklage**

1. Mit einer allgemeinen Leistungsklage kann der Kläger verlangen, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder solche Handlungen zu unterlassen, die nicht auf den Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet sind.



2. Mit einer allgemeinen Leistungsklage kann der Kläger im Fall, dass wegen des in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht erlassenen Verwaltungsakts dieser als erlassen gilt, ebenfalls verlangen, ihm das entsprechende gesetzlich vorgesehene Dokument zur Verfügung zu stellen.

### **Artikel 69. Feststellungsklage**

1. Mit einer Feststellungsklage kann der Kläger verlangen, das Vorhandensein oder das Nichtvorhandensein eines Rechtsverhältnisses festzustellen, wenn er nicht eine Klage nach den Artikeln 66 bis 68 dieser Prozessordnung erheben kann.
2. Mit einer Feststellungsklage kann der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts verlangen.
3. Mit einer Feststellungsklage kann der Kläger die Feststellung der Unrechtmäßigkeit eines belastenden Verwaltungsakts, der keine juristische Kraft mehr besitzt, oder einer Handlung oder Unterlassung, die sich, weil vorgenommen, oder auf andere Weise erledigt hat, verlangen, wenn der Kläger daran berechtigterweise interessiert ist, dass der Akt oder die Handlung oder die Unterlassung für unrechtmäßig erklärt wird, d. h.:
  - 1) wenn die Gefahr besteht, dass in einer ähnlichen Situation ein ähnlicher belastender Verwaltungsakt wieder erlassen oder eine ähnliche Handlung wieder vorgenommen werden;
  - 2) wenn der Kläger beabsichtigt, die Erstattung des Vermögensschadens zu verlangen;
  - 3) wenn das Ziel verfolgt wird, die Ehre, Würde oder den guten Geschäftsruf des Klägers wiederherzustellen.

### **Artikel 70 Klagehäufung**

1. Der Kläger kann mehrere Begehren in einer Klage vereinigen, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten und miteinander verbunden sind.

### **Artikel 71. Abgeleitete Forderung, die Folgen zu beseitigen**

1. Neben einer Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Feststellungs- und allgemeinen Leistungsklage kann die Forderung erhoben werden, die Folgen, die durch den angefochtenen Verwaltungsakt oder die angegriffene Handlung (Untätigkeit) oder die Verweigerung des Er-

lasses eines Verwaltungsakts oder die Unterlassung des Erlasses eines Verwaltungsakts eingetreten sind, zu beseitigen.

## **Artikel 72. Fristen zur Erhebung der Klage**

1. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht erhoben werden:
  - 1) bei einer Anfechtungsklage – innerhalb von zwei Monaten nach dem In-Kraft-Treten des Verwaltungsakts;
  - 2) bei einer Verpflichtungsklage innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, dass der Erlass des Verwaltungsakts abgelehnt wurde;
  - 3) bei einer allgemeinen Leistungsklage:
    - a. innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, dass die Behörde die Vornahme der Handlung abgelehnt hat;
    - b. binnen zwei Monaten nach Ablauf der für die Vornahme der ersuchten Handlung bestimmten Frist;
    - c. binnen drei Monaten nach Einreichung eines Antrags auf Vornahme der ersuchten Handlung, wenn nicht einer der in den Unterpunkten „a“ und „b“ dieser Ziffer vorgesehenen Fälle vorliegen;
  - 4) bei einer Feststellungsklage:
    - a. unabhängig von Fristen in Sachen, die in Artikel 69 Absatz 2 dieser Prozessordnung genannt sind;
    - b. innerhalb von 5 Jahren, nachdem der Verwaltungsakt die Rechtskraft eingebüßt sowie sich die Handlung oder Unterlassung erledigt hat, in Sachen, die in Artikel 69 Absatz 3 dieser Prozessordnung vorgesehen sind.
    - c. innerhalb von 5 Jahren nach der Entstehung oder dem Erlöschen des Rechtsverhältnisses hinsichtlich der durch Artikel 69 Absatz 1 dieser Prozessordnung vorgesehenen Sachen.
2. In den Fällen, dass der von der Behörde erlassene Akt oder der unterlassene Erlass des Akts oder die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung im Verwaltungsbeschwerdeweg angegriffen wurden, werden die durch diesen Artikel festgesetzten Fristen nach Ablauf der für das In-Kraft-Treten der Entscheidung über die Beschwerde oder für die Prüfung der Beschwerde festgesetzten Frist berechnet.

### **Artikel 73. Anforderungen, die an die Klageschrift gestellt werden**

1. Die Klageschrift wird in Schriftform abgefasst.
2. Die Klageschrift beinhaltet:
  - 1) einen Vermerk darüber, dass die Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht wird;
  - 2) den Namen, die Bezeichnung, den Wohnort (Aufenthaltsort) des Klägers, die Adresse für die Inkennzeichnung (wenn sie sich von dem Wohnort unterscheidet), darunter die persönlichen Daten des Klägers, der ein Bürger ist, die Erfassungsnummer des Steuerzahlers und die Nummer der staatlichen Eintragung oder der Urkunde der staatlichen Eintragung, wenn der Kläger eine juristische Person ist, den Namen, die Adresse seines Vertreters, wenn die Klage von einer durch Gesetz dazu berechtigten Amtsperson eingereicht wurde, dann auch ihre Amtsbezeichnung;
  - 3) die Bezeichnung, der Aufenthaltsort des Beklagten, und in dem Falle, wenn in dem durch die vorliegende Prozessordnung bestimmten Ordnung als Beklagte eine natürliche oder juristische Person auftritt – deren Namen (Bezeichnung), Wohnort (Aufenthaltsort);
  - 4) eine Kurzbeschreibung des Wesens der Klage;
  - 5) die Tatsachen, auf die sich der Anspruch des Klägers stützt;
  - 6) die Argumente, die den Anspruch des Klägers begründen;
  - 7) den Anspruch des Klägers;
  - 8) Angaben über die Anfechtung des Verwaltungsakts, der Handlung oder Untätigkeit der Behörde im Widerspruchsverfahren;
  - 9) das Verzeichnis der schriftlichen Beweise, sofern solche der Klage beigefügt werden;
  - 10) das Datum der Einreichung der Klageschrift.
3. Wenn die Klageschrift nach Ablauf der prozessualen Fristen erhoben wurde, kann ein Ersuchen des Klägers auf Wiedereinsetzung gestellt werden, mit dem die Gründe der Säumnis dargelegt werden.
4. In der Klageschrift können angegeben werden:
  - 1) sonstige Angaben, wenn sie für die Verhandlung und Entscheidung des Streites von wesentlicher Bedeutung sind, sowie die Ersuchen des Klägers;

- 2) die Telefon-, Faxnummer oder E-Mail-Adresse des Klägers und der anderen Prozessbeteiligten.
5. Die Klageschrift wird vom Kläger oder von seinem Vertreter unterschrieben.

#### **Artikel 74. Dokumente, die der Klageschrift beizufügen sind**

1. Der Klageschrift sind folgende Dokumente beizufügen:
  - 1) das Original des Dokuments, das die Zahlung der staatlichen Gebühr in der gesetzlichen vorgeschriebenen Höhe und in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung belegt, und wenn das Gesetz die Möglichkeit der reduzierten Zahlung oder der Aufschiebung der Stundung der Zahlung vorsieht, muss der Klage auch ein entsprechendes Ersuchen beigefügt werden;
  - 2) das Ermächtigungsschreiben oder ein anderes Dokument, das die Vollmachten des Vertreters bestätigt (wenn die Prozessbeteiligten durch einen Vertreter an der Sache teilnehmen);
  - 3) das Ersuchen auf Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen sowie auf Bestellung eines Sachverständigen-gutachtens;
  - 4) die im Besitz des Klägers befindlichen schriftlichen Beweise, wenn es möglich ist, sie der Klageschrift beizufügen;
  - 5) den angefochtenen Akt oder seine Kopie wenn es möglich ist, sie vorzulegen;
  - 6) die Belege dafür, dass die Klageschrift und die Kopien der beigefügten Unterlagen (wenn sie sich kopieren lassen) dem Beklagten und den Dritten übersandt worden sind;
  - 7) in dem in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Fall – die Dokumente, die die Zusendung der Klageschrift an das staatliche Organ der Finanzverwaltung nach der durch Artikel 63 dieser Prozessordnung vorgesehenen Ordnung belegen.
2. In dem Falle, dass die Behörde oder eine Amtsperson als Beklagte auftreten wird, hat der Kläger die Kopie der Klageschrift und der beigefügten Dokumente auch dem staatlichen Organ der Finanzverwaltung zu senden.
3. In dem Falle, dass die der Klageschrift beigefügten Dokumente umfangreich oder schwer zu kopieren sind, hat der Kläger dem

Beklagten und den Dritten am Verfahren Beteiligten nebst Klageschrift eine Mitteilung zu senden, dass die erwähnten Dokumente im Verwaltungsgericht deponiert werden, damit man sie dort einsehen kann.

4. Die Prozessbeteiligten sind berechtigt, im Verwaltungsgericht Kopien der der Klageschrift beigefügten Dokumente zu erhalten, nachdem sie die durch Gesetz vorgesehene staatliche Gebühr bezahlt haben.

### **Artikel 75. Form der Einreichung der Klageschrift beim Verwaltungsgericht**

1. Der Kläger reicht die Klageschrift beim Verwaltungsgericht persönlich ein oder schickt sie mit der Post.

### **Artikel 76. Übersendung der Klageschrift und der beigefügten Unterlagen per Post an den Beklagten und die anderen Prozessbeteiligten**

1. Ist der Beklagte eine natürliche Person, sind die Klageschrift und die beigefügten Unterlagen an seine Adresse zu senden, die in dem staatlichen Register der Bevölkerung steht.
2. Ist in dem staatlichen Register der Bevölkerung kein ständiger Wohnsitz genannt oder hat der Beklagte in der Republik Armenien keinen ständigen Wohnsitz, sind die Klageschrift und die beigefügten Unterlagen an die Adresse zu senden, wo sich irgendwelche Immobilien des Beklagten befinden.
3. Ist es unmöglich, die Adresse des Beklagten nach der durch Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Ordnung festzustellen, sind die Klageschrift und die beigefügten Unterlagen an seine zuletzt bekannte Adresse zu senden.
4. Der zuletzt bekannte Wohnsitz wird auf Grund der Angaben des staatlichen Registers der Bevölkerung festgestellt.
5. Ist der Beklagte eine juristische Person, sind die Klageschrift und die beigefügten Unterlagen an die Adresse zu senden, die in dem staatlichen Register der juristischen Personen steht.
6. Ist der Beklagte, eine Behörde oder eine Amtsperson, sind die Klageschrift und die beigefügten Unterlagen an seine amtliche Adresse zu senden.

## **KAPITEL 13**

### **ANNAHME DER KLAGESCHRIFT ZUM VERFAHREN, RÜCKGABE, UMADRESSIERUNG DER KLAGESCHRIFT, VERWEIGERUNG DER ANNAHME DER KLAGESCHRIFT UND UMADRESSIERUNG DER KLAGESCHRIFT**

#### **Artikel 77. Beschlüsse, die das Verwaltungsgericht nach Erhalt der Klageschrift zu fassen hat**

1. Innerhalb einer Woche nach dem Erhalt der Klageschrift fasst das Verwaltungsgericht einen der folgenden Beschlüsse:
  - 1) über die Annahme der Klageschrift zum Verfahren;
  - 2) über die Rückgabe der Klageschrift;
  - 3) über die Verweigerung der Annahme der Klageschrift;
  - 4) über die Umadressierung der Klageschrift.

#### **Artikel 78. Annahme der Klageschrift zum Verfahren**

1. Über die Frage der Annahme der Klageschrift zum Verfahren entscheidet der Einzelrichter, außer in den durch diese Prozessordnung vorgesehenen Fällen. Das Verwaltungsgericht fasst einen Beschluss über die Annahme der Klageschrift zum Verfahren.
2. Das Verwaltungsgericht muss binnen einer Woche nach dem Erhalt der Klageschrift die unter Einhaltung der durch diese Prozessordnung vorgeschriebenen Anforderungen eingereichte Klageschrift zum Verfahren annehmen, wenn die in Artikel 79 bis 81 dieser Prozessordnung vorgesehenen Gründe für Rückgabe, Verweigerung der Annahme oder Umadressierung der Klageschrift nicht vorliegen.
3. Wenn es über die Annahme der Klageschrift zum Verfahren entscheidet, geht das Verwaltungsgericht auch auf das Ersuchen der Partei ein, die Dokumente im Verwaltungsgericht zu deponieren, damit man sie einsehen kann, und wenn es dieses Ersuchen für unbegründet hält, dann kann das Verwaltungsgericht den in Artikel 79 dieser Prozessordnung vorgesehenen Beschluss fassen.
4. Verweigert das Verwaltungsgericht innerhalb einer Woche nach dem Erhalt der Klageschrift ihre Annahme nicht, gibt sie nicht zurück oder adressiert sie nicht um, fasst es einen Beschluss über ihre Annahme zum Verfahren.

5. Innerhalb einer dreitägigen Frist nach der Beschlussfassung über die Annahme der Klageschrift zum Verfahren hat das Verwaltungsgericht diesen Beschluss, die Kopien der Klageschrift und der beigefügten Unterlagen den Prozessbeteiligten zuzusenden.
6. Gleichzeitig mit der Übersendung des Beschlusses über die Annahme der Klageschrift zum Verfahren, der Kopien der Klageschrift und der beigefügten Unterlagen an den Beklagten belehrt das Verwaltungsgericht den Letzteren über die Notwendigkeit, die Klageschrift zu beantworten und die Rechtsfolgen der ausgebliebenen Antwort.
7. Das Verwaltungsgericht darf nicht die Annahme der Klageschrift zum Verfahren nicht allein wegen formeller Mängel verweigern.

### **Artikel 79. Rückgabe der Klageschrift**

1. Der Richter gibt die Klageschrift zurück, wenn
  - 1) die in Artikel 73 und Artikel 74 Absatz 1 Ziffern 2, 6 und 7 dieser Prozessordnung vorgeschriebenen Anforderungen an die Klageschrift nicht eingehalten wurden;
  - 2) die Klageschrift nicht unterschrieben ist oder von einer Person unterschrieben wurde, die dazu nicht ermächtigt ist, oder von einer Person, deren Amtsstellung nicht angegeben ist;
  - 3) die Dokumente nicht vorgelegt wurden, die die Bezahlung der staatlichen Gebühr in der gesetzlichen vorgeschriebenen Höhe und in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung nachweisen, und in den Fällen, in denen durch das Gesetz die Möglichkeit der Stundung oder der Ratenzahlung der staatlichen Gebühr oder die Herabsetzung ihres Umfangs vorgesehen ist, ein Ersuchen darüber fehlt oder abgelehnt wurde;
  - 4) in einer Klageschrift die gegen einen Beklagten oder mehrere Beklagte gerichteten miteinander nicht verbundenen Ansprüche vereinigt sind;
  - 5) der Kläger vor der Beschlussfassung über die Annahme der Klageschrift zum Verfahren die Rücknahme der Klageschrift beantragt hat;
  - 6) die für die Einreichung der Klageschrift durch diese Prozessordnung bestimmte Frist abgelaufen ist und keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ersucht wurde.

2. Das Verwaltungsgericht fasst einen Beschluss über die Rückgabe der Klageschrift und übersendet dem Kläger den Beschluss, die Klageschrift und die beigelegten Dokumente binnen einer dreitägigen Frist.
3. Das Verwaltungsgericht gibt die Klageschrift mit der ordnungsmäßigen Begründung zurück und weist dabei auf alle offensichtlichen Mängel hin.
4. Wenn im Ergebnis einer Anfechtung der Beschluss über die Rückgabe der Klageschrift aufgehoben wird, gilt die Klageschrift als am Tag der ursprünglichen Einreichung zum Verfahren angenommen.
5. Wenn die Klageschrift binnen 15 Tagen nach der Beseitigung der Mängel der Klageschrift und dem Erhalt des Beschlusses wieder beim Verwaltungsgericht eingereicht wird, gilt diese als am Tag der ursprünglichen Vorlage zum Verfahren angenommen.

### **Artikel 80. Verweigerung der Annahme der Klageschrift**

1. Das Verwaltungsgericht verweigert die Annahme der Klageschrift, wenn
  - 1) die Klage nicht im Gericht zu prüfen ist;
  - 2) ein rechtskräftiges Gerichtsurteil zwischen denselben Personen, über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen vorliegt;
  - 3) ein anderes Gericht eine Sache zwischen denselben Personen, über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen in seinem Verfahren hat;
  - 4) die Klageschrift von einer Person eingereicht wurde, die dazu offensichtlich nicht berechtigt war;
  - 5) der Kläger in der durch Artikel 79 Absatz 5 dieser Prozessordnung vorgesehenen Frist die Mängel der Klageschrift nicht beseitigt hat, deren Nichtbeseitigung ein Hindernis für die Prüfung der Sache bildet;
  - 6) die für die Einreichung der Klageschrift durch diese Prozessordnung bestimmten Fristen abgelaufen sind und das Ersuchen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom Verwaltungsgericht abgelehnt wurde;
  - 7) der durch Artikel 97 Absatz 2 dieser Prozessordnung vorgesehene Grund vorliegt.
2. Nach der Verweigerung der Einleitung eines Verfahrens kann die



Person wegen derselben Sache und aus denselben Gründen das Verwaltungsgericht nicht erneut anrufen, außer in den durch Absatz 1 Ziffer 3 und 5 dieses Artikels vorgesehenen Fällen.

3. Das Verwaltungsgericht fasst einen Beschluss über die Verweigerung der Annahme der Klageschrift, der innerhalb einer dreitägigen Frist dem Kläger, dem Beklagten und dem Dritten zuzusenden ist und die Klageschrift und die beigefügten Dokumente sind dem Kläger zu senden.
4. Im Falle der Anfechtung und Aufhebung des Beschlusses über die Verweigerung der Annahme der Klageschrift zum Verfahren gilt die Klageschrift als am ursprünglichen Tag zum Verfahren angenommen.

### **Artikel 81. Umadressierung der Klageschrift**

1. Wenn das Verwaltungsgericht im Laufe des Verfahrens feststellt, dass das Begehren in der betreffenden Klageschrift nicht in seine Zuständigkeit fällt, adressiert es diese mit einem begründeten Beschluss nach der Zuständigkeit um.
2. Den Beschluss über die Umadressierung des Begehrens nach der Zuständigkeit fasst das Gericht binnen einer dreitägigen Frist, nachdem es festgestellt hat, dass das Begehren nicht in seine Zuständigkeit fällt; der Beschluss ist vom Gericht den Prozessbeteiligten zuzusenden.

### **Artikel 82. Vereinigung und Trennung von Sachen wegen mehrerer Klagen**

1. Das Verwaltungsgericht ist berechtigt, in jedem Stadium des Verfahrens mehrere Sachen, die denselben Gegenstand betreffen, zu einem Verfahren zu vereinigen.
2. Das Verwaltungsgericht ist berechtigt, eine oder mehrere vereinigte Begehren in verschiedene Verfahren abzutrennen.

### **Artikel 83. Rechtsfolgen der Annahme der Anfechtungsklage zum Verfahren**

1. Die Annahme der Anfechtungsklage zum Verfahren setzt den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsakts bis zum In-Kraft-Treten des Gerichtsakts, mit dem über diese Sache in der Sache entschieden wird, aus, außer

- 1) in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen, dass der Verwaltungsakt unverzüglich zu vollziehen ist;
  - 2) in den Fällen, dass die Behörde bei dem Erlass des Verwaltungsakts (einschließlich der Sachentscheidung über die Verwaltungsbeschwerde) schriftlich begründet hat, dass der Verwaltungsakt wegen öffentlichen Interesses unverzüglich zu vollziehen ist.
2. Auf Ersuchen des Klägers kann das Verwaltungsgericht während der Prüfung der Sache in dem in Ziffer 2 des ersten Absatzes dieses Artikels vorgesehenen Fall den Vollzug des Verwaltungsakts vollständig oder zum Teil aussetzen.
  3. Der Beschluss über das Ersuchen wird innerhalb von 3 Tagen gefasst.
  4. Dem Ersuchen ist stattzugeben, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sein Vollzug dem Kläger einen beträchtlichen Schaden zufügen oder den Schutz der Rechte des Letzteren unmöglich machen würde.
  5. Das Verwaltungsgericht ist befugt, den Vollzug des belastenden Verwaltungsakts befristet auszusetzen, und es kann jederzeit seinen Beschluss ändern oder aufheben.

#### **Artikel 84. Frist der Verhandlung der Sache**

1. Die Vorbereitung der Gerichtsverhandlung und die eigentliche Gerichtsverhandlung sind in vernünftigen Fristen durchzuführen, außer wenn für die Prüfung einzelner Sachen und die Entscheidung darüber durch diese Prozessordnung Fristen vorgeschrieben sind.
2. Die Gerichtsverhandlung muss in der Regel in einer einzigen Gerichtssitzung ohne Vertagungen abgeschlossen werden.

## **KAPITEL 14**

### **ORDNUNG DER VORBEREITUNG DER SACHE ZUR GERICHTSVERHANDLUNG**

#### **Artikel 85. Ordnung der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung**

1. Nach der Annahme der Klageschrift zum Verfahren bereitet das Verwaltungsgericht die Sache zwecks Sicherstellung einer effektiven Prüfung zur Gerichtsverhandlung vor.

#### **Artikel 86. Ordnung der Einreichung der Erwiderung der Klageschrift**

1. Der Beklagte ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses über die Annahme der Klageschrift zum Verfahren dem Verwaltungsgericht seine Erwiderung der Klageschrift zu senden.
2. Von den Besonderheiten der Sache ausgehend kann das Verwaltungsgericht eine längere Frist für die Übersendung der Erwiderung festsetzen oder auf Ersuchen des Beklagten die Frist der Einreichung der Erwiderung verlängern.
3. Die Erwiderung der Klageschrift beinhaltet:
  - 1) einen Vermerk darüber, dass die Erwiderung beim Verwaltungsgericht eingereicht wird;
  - 2) den Namen (die Bezeichnung) des Klägers;
  - 3) den Namen (die Bezeichnung), den Wohnort (Aufenthaltsort) des Beklagten, die Adresse für die Inkenntnissetzung (wenn sie sich von dem Wohnort unterscheidet), den Namen, die Adresse seines Vertreters und wenn die Klage gegen eine Amtsperson gerichtet ist, auch deren Amtsbezeichnung;
  - 4) das Wesen (eine Kurzbeschreibung) der Erwiderung;
  - 5) die Stellungnahme des Beklagten hinsichtlich der Annahme jedes in der Klage erhobenen Anspruchs oder der vollständigen oder partiellen Einwendungen dagegen.
4. Im Falle von Einwendungen hat der Beklagte in seiner Stellungnahme auf folgende Fragen einzugehen:
  - 1) die der Klage zu Grunde liegenden Tatsachen, die er nicht akzeptiert;

- 2) ob die vom Kläger beigebrachten Tatsachen entscheidungserheblich sind;
- 3) die Tatsachen, die den Einwendungen zu Grunde liegen;
- 4) das Verzeichnis der der Erwiderung beigelegten Beweise.
5. In der Erwiderung können enthalten sein:
  - 1) sonstige Informationen, die für die Prüfung der Sache und die Entscheidungsfindung von Bedeutung sind, sowie die Ersuchen des Beklagten;
  - 2) die Fax-, Telefonnummer, die e-Mail-Adresse des Beklagten.
6. Der Beklagte hat neben der Erwiderung einzureichen:
  - 1) das Ersuchen auf Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen, auf Bestellung eines Sachverständigengutachtens;
  - 2) die in seinem Besitz befindlichen schriftlichen Beweise oder Sachbeweise;
  - 3) das Ermächtigungsschreiben oder ein anderes Dokument, das die Ermächtigung des Vertreters des Beklagten nachweist (wenn der Prozessbeteiligte durch einen Vertreter handelt);
  - 4) Belege dafür, dass die Erwiderung der Klageschrift und die beigelegten Dokumente dem Kläger und den Dritten übersandt worden sind.
7. Die Erwiderung wird von dem Beklagten oder seinem Vertreter unterzeichnet.
8. Wenn keine Erwiderung eingereicht wird, kann dies vom Verwaltungsgericht als die Annahme der vom Kläger genannten Tatsachen durch den Beklagten eingeschätzt werden.
9. Die Einreichung einer Widerklage befreit nicht von der Pflicht der Erwiderung auf die Klageschrift.

### **Artikel 87. Einreichung einer Widerklage**

1. Der Beklagte ist berechtigt, vor Anberaumung der Gerichtsverhandlung eine Widerklage gegen den Kläger zur Verhandlung zusammen mit der ursprünglichen Klage zu erheben.
2. Die Klage ist eine Widerklage, wenn
  - 1) der Anspruch der Widerklage die Aufrechnung gegen den ursprünglichen Anspruch bezweckt;
  - 2) die Stattgabe der Widerklage die Stattgabe der ursprünglichen Klage vollständig oder zum Teil ausschließt oder

- 3) eine Wechselbeziehung zwischen der Widerklage und der ursprünglichen Klage besteht und deren gleichzeitige Prüfung eine besonders zügige und richtige Entscheidung über den Streit sichern könnte.
3. Die Widerklage wird nach den allgemeinen Regeln für die Einreichung der Klage eingereicht. Die Annahme der Widerklage zum Verfahren, ihre Rückgabe und die Verweigerung ihrer Annahme erfolgen nach der in Artikeln 78 bis 80 dieser Prozessordnung vorgesehenen Ordnung. Die Annahme der Widerklage wird ebenfalls verweigert, wenn sie den in Absatz 1 und 2 dieses Artikels aufgestellten Anforderungen nicht entspricht.
4. Keine Widerklage kann im Falle der Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen und der Prüfung der in Kapitel 26 und Kapitel 28 dieser Prozessordnung vorgesehenen Sachen eingereicht werden.

### **Artikel 88. Änderung des Grundes und (oder) des Gegenstandes der Klage**

1. Der Kläger ist berechtigt, während der vorläufigen Gerichtssitzung oder binnen einer siebentägigen Frist nach Erhalt des Beschlusses des Verwaltungsgerichts über die Anberaumung der Gerichtsverhandlung den Grund und (oder) den Gegenstand der Klage zu ändern. Die Änderung des Grundes und (oder) des Gegenstands der Klage kann in den Grenzen der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts erfolgen, das die Sache verhandelt.
2. Das Verwaltungsgericht kann eine solche Änderung untersagen, wenn sich dadurch das Wesen der Klage ändert. In diesem Fall fasst das Gericht einen Beschluss.
3. Nach Erhalt der Änderung des Grundes und (oder) des Gegenstands der Klage kann der Beklagte seine diesbezügliche Erwiderung in der Ordnung und in den Fristen, die in Artikel 86 dieser Prozessordnung vorgesehen sind, vorbringen.

### **Artikel 89. Während der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung vorzunehmende Handlungen**

1. Bei der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung kann das Verwaltungsgericht zwecks einer effektiven Durchführung der Gerichtsverhandlung nach dem Erhalt der Erwiderung des Beklagten und im Falle des Ausbleibens der Erwiderung nach dem Ablauf

der für die Übersendung der Erwiderung vorgeschriebenen Frist eine vorläufige Gerichtssitzung anberaumen. Die Prozessbeteiligten sind über den Ort und die Zeit der vorläufigen Gerichtssitzung ordnungsgemäß in Kenntnis zu setzen.

2. Falls die Prozessbeteiligten nach der ordnungsmäßigen Inkenntnissetzung über die vorläufige Gerichtssitzung nicht erscheinen, kann die vorläufige Gerichtssitzung in deren Abwesenheit stattfinden.
3. In der vorläufigen Gerichtssitzung macht das Verwaltungsgericht Folgendes:
  - 1) Es stellt den Gegenstand und die Gründe der Klage fest;
  - 2) notfalls belehrt es die Parteien über deren Rechte und Pflichten, die Folgen der Vornahme oder Unterlassung prozessualer Handlungen;
  - 3) es klärt den Charakter des streitigen Rechtsverhältnisses und stellt den Rahmen der anzuwendenden Rechtsakte fest;
  - 4) es stellt die Zusammensetzung der Prozessbeteiligten und anderer am Prozess beteiligter Personen fest;
  - 5) es bespricht und legt mit den Parteien den Kreis der zu beweisenden Tatsachen fest. Die Festlegung des Kreises der zu beweisenden Tatsachen in der Vorbereitungsphase schränkt das Recht des Gerichts, im Stadium der Gerichtsverhandlung andere Beweise anzufordern, nicht ein;
  - 6) es setzt die Fristen für die Einreichung der Beweise und die Ordnung, nach der die Gegenpartei die Sachbeweise kennen lernen soll, fest;
  - 7) es fordert auf Ersuchen der Parteien sowie auf eigene Initiative die notwendigen Beweise an, löst die Fragen der Anordnung eines Gutachtens, der Ladung der Sachverständigen und Zeugen zur Gerichtssitzung, der Hinzuziehung eines Dolmetschers, der Untersuchung der schriftlichen und Sachbeweise vor Ort, der Selbstablehnung;
  - 8) es löst die Fragen der Sicherung der Beweise oder der Widerklage und entscheidet über andere Ersuchen der Parteien;
  - 9) es bespricht die Fragen der Hinzuziehung anderer Personen zur Gerichtsverhandlung, der Ersetzung der unrichtigen Partei, der Vereinigung und Trennung mehrerer Ansprüche;
  - 10) es nimmt andere auf eine effektive Gerichtsverhandlung gerichtete Handlungen vor.

4. Die vorläufige Gerichtssitzung wird nach der in Kapitel 21 dieser Prozessordnung vorgesehenen Ordnung protokolliert.
5. Notfalls kann das Gericht mehr als eine vorläufige Gerichtssitzung anberaumen.

### **Artikel 90. Abschluss der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung und Anberaumung der Gerichtsverhandlung**

1. Wenn es der Meinung ist, dass die Sache zur Gerichtsverhandlung vorbereitet ist, beschließt das Verwaltungsgericht die Anberaumung der Gerichtsverhandlung.
2. Der Beschluss über die Anberaumung der Gerichtsverhandlung wird den Prozessbeteiligten zugesandt, in dem Beschluss werden die Zeit und der Ort der Gerichtsverhandlung genannt.
3. Wenn es der Ansicht ist, dass die Gerichtsverhandlung beginnen kann, kann das Verwaltungsgericht nach der Beendigung der vorläufigen Gerichtssitzung den Beginn der Gerichtsverhandlung beschließen, wenn die Parteien (deren Vertreter) bei der vorläufigen Gerichtssitzung erschienen waren und sie benachrichtigt werden können. In solchen Fällen fasst das Gericht einen Beschluss.

## **KAPITEL 15 KLAGESICHERUNG**

### **Artikel 91. Gründe der Klagesicherung**

1. Im Falle einer Verpflichtungsklage, einer allgemeinen Leistungsklage oder einer Feststellungsklage ergreift das Verwaltungsgericht auf Ersuchen eines Prozessbeteiligten Maßnahmen zur Klagesicherung, wenn das Unterlassen solcher Maßnahmen den Vollzug des Gerichtsakts unmöglich machen oder erschweren könnte.
2. Mittel der Klagesicherung sind:
  - 1) die einstweilige Befriedigung des Anspruchs des Klägers;
  - 2) das gegenüber dem Prozessbeteiligten ausgesprochene Verbot, eine bestimmte Handlung vorzunehmen;
  - 3) das Belegen des dem Beklagten gehörenden Vermögens (einschließlich der Geldmittel) mit Arrest in Höhe des Klageschadens;

- 4) die einstweilige Aufrechterhaltung oder Änderung einer Situation.
3. Die Klagesicherung ist in jedem Stadium der Gerichtsverhandlung zulässig.
4. Spätestens binnen zwei Tagen nach Erhalt des Ersuchens auf Klagesicherung wird dieser geprüft und ein Beschluss darüber in Form eines getrennten Gerichtsakts gefasst.
5. Im Falle einer Anfechtungsklage wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen kann die Behörde um Beschlagnahme des Vermögens des Schuldners ersuchen, wenn eine unmittelbare Gefahr der Nichterfüllung der Geldforderungen besteht. Ist dies der Fall, ist das Verwaltungsgericht befugt, das Vermögen des Klägers in Höhe der Geldverbindlichkeit zu beschlagnehmen.

### **Artikel 92. Erfüllung des Beschlusses über Klagesicherung**

1. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts über die Klagesicherung wird in dem durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte“ bestimmten Verfahren unverzüglich erfüllt.

### **Artikel 93. Ersetzung, Umwandlung oder Aufhebung des Klagesicherungsmittels**

1. Auf Ersuchen eines Prozessbeteiligten ist das Verwaltungsgericht berechtigt, ein Mittel der Klagesicherung durch ein anderes zu ersetzen, es umzuwandeln oder aufzuheben.
2. Im Falle der Ersetzung eines Mittels der Klagesicherung durch ein anderes, der Umwandlung oder Aufhebung des Mittels der Klagesicherung kann der ersuchende Prozessbeteiligte nicht um dasselbe Mittel der Klagesicherung ersuchen.
3. Über die Frage der Ersetzung eines Mittels der Klagesicherung durch ein anderes, der Umwandlung oder Aufhebung des Mittels der Klagesicherung wird binnen einer zehntägigen Frist nach Erhalt des Ersuchens in der Gerichtssitzung entschieden. Die Prozessbeteiligten werden in gehöriger Weise über die Zeit und den Ort der Sitzung unterrichtet. Ihr Nichterscheinen ist kein Hindernis für die Prüfung der Frage.
4. Über die Ergebnisse der Prüfung der Frage ergeht ein Beschluss.
5. Ergeht ein Gerichtsakt über die Abweisung der Klage oder ein



Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, bleiben die Mittel der Klagesicherung in Kraft, bis der Gerichtsakt rechtskräftig wird, sofern sie nach der durch Gesetz vorgesehenen Ordnung nicht vor ihrem In-Kraft-Treten aufgehoben worden sind.

6. Ergeht ein Urteil über die Stattgabe der Klage, bleiben die Mittel der Klagesicherung in Kraft, bis das Urteil vollzogen wird, sofern sie nach der durch Gesetz vorgesehenen Ordnung nicht vor dem Vollzug des Urteils aufgehoben worden sind.

## **KAPITEL 16**

### **AUSSETZUNG UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS**

#### **Artikel 94. Befugnisse des Gerichts, das Verfahren auszusetzen**

1. Das Gericht muss das Verfahren aussetzen, wenn
  - 1) die Prüfung der betreffenden Sache unmöglich ist, solange keine Entscheidung, kein Urteil oder Strafurteil über eine andere Sache, die im verfassungsrechtlichen, zivilrechtlichen, strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren geprüft wird, erlassen wurden;
  - 2) eine höhere Gewalt eingetreten ist, die die Fortführung des Verfahrens wegen der betreffenden Sache verhindert;
  - 3) das streitige Rechtsverhältnis nach dem Tod des Prozessbeteiligten, der eine natürliche Person ist, Rechtsnachfolge zulässt;
  - 4) der Prozessbeteiligte, der eine natürliche Person ist, für geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig erklärt wurde;
  - 5) das Gericht nach der in Artikel 71 des Gesetzes der Republik Armenien „Über das Verfassungsgericht“ bestimmten Ordnung das Verfassungsgericht angerufen hat.
2. Das Gericht darf das Verfahren aussetzen, wenn
  - 1) ein Sachverständigengutachten angeordnet wurde;
  - 2) nach dem Beklagten oder dem Dritten, der eine natürliche Person ist, gefahndet wird;
  - 3) die am Prozess beteiligte juristische Person reorganisiert wird.
3. Über die Aussetzung des Verfahrens fasst das Gericht einen Beschluss, der binnen drei Tagen ordnungsgemäß an die Prozessbeteiligten weitergeleitet wird.

## **Artikel 95. Wiederaufnahme des Verfahrens**

1. Das Verfahren wird wiederaufgenommen, wenn die Umstände, die seine Aussetzung ausgelöst haben, nicht mehr vorhanden sind.
2. Das aus dem in Artikel 94 Absatz 1 Ziffer 5 dieser Prozessordnung vorgesehenen Grund ausgesetzte Verfahren wird wiederaufgenommen, wenn
  - 1) das Personal des Verfassungsgerichts den Antrag des Gerichts zurückgewiesen und der Antragsteller die Zurückweisung nicht in der durch das Gesetz der Republik Armenien „Über das Verfassungsgericht“ geregelten Ordnung beim Präsidenten des Verfassungsgerichts angefochten oder dieser nach der Anfechtung einen endgültigen Beschluss über die Zurückweisung des Antrags getroffen hat;
  - 2) das Verfassungsgericht das Verfahren eingestellt hat;
  - 3) das Verfassungsgericht die Prüfung der Sache ganz verweigert hat, außer wenn im Verfassungsgericht auf Grund eines anderen Antrags (anderer Anträge) über den Gegenstand des Antrags eine Gerichtsverhandlung erfolgt,
  - 4) die Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Frage der Übereinstimmung der Vorschrift des anzuwendenden normativen Rechtsakts mit der Verfassung der Republik Armenien in Kraft getreten ist.
3. Das Gericht fasst einen Beschluss über die Wiederaufnahme des Verfahrens und schickt diesen innerhalb einer dreitägigen Frist an die Prozessbeteiligten.
4. Im Falle der Aufhebung des Beschlusses über die Aussetzung des Verfahrens wird das Verfahren wiederaufgenommen.

## **Artikel 96. Einstellung des Verfahrens**

1. Das Verwaltungsgericht stellt das Verfahren in jedem Stadium der Gerichtsverhandlung ein, wenn
  - 1) der Streit nicht in die Zuständigkeit eines Gerichts fällt;
  - 2) die für die Einreichung einer Klage gesetzlich vorgeschriebene Frist abgelaufen ist;
  - 3) ein rechtskräftiges Gerichtsurteil über einen Streit über denselben Gegenstand zwischen denselben Personen und aus denselben Gründen vorliegt;
  - 4) das streitige Rechtsverhältnis nach dem Tod der an dem Ver-

- fahren beteiligten Person die Rechtsnachfolge ausschließt;
- 5) die am Prozess beteiligte juristische Person aufgelöst wurde;
  - 6) der Kläger die Klage zurückgenommen hat, außer in den in Kapitel 26 dieser Prozessordnung vorgesehenen Sachen, deren Verhandlung sich aus den Interessen der Allgemeinheit oder des Staates ergibt;
  - 7) sich der Streit in der Sache erledigt hat;
  - 8) innerhalb eines Jahres nach der Beschlussfassung über die Aussetzung des Verfahrens die Umstände, die den Grund für die Aussetzung abgegeben haben, nicht beseitigt wurden (abgesehen von dem in Artikel 94 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Prozessordnung vorgesehenen Grund) und die Wiederaufnahme des Verfahrens unmöglich ist;
  - 9) das Vorhandensein der durch Artikel 80 dieser Prozessordnung vorgesehenen Gründe für die Ablehnung der Annahme der Klageschrift festgestellt wurde;
  - 10) das Gericht den geschlossenen Vergleich bestätigt hat.
2. Wenn der Kläger ein Antrag um die Rücknahme der Klage einreicht, so beruft das Gericht binnen zwei Wochen eine Gerichtssitzung zwecks Prüfung des Antrags ein. Wiederholt der Kläger in der Sitzung sein Antrag um Rücknahme der Klage oder kommt er, obwohl ordnungsgemäß unterrichtet, nicht zur Gerichtssitzung, fasst das Gericht binnen drei Tagen einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens.

### **Artikel 97. Ordnung und Folgen der Einstellung des Verfahrens**

1. Über die Einstellung des Verfahrens erlässt das Gericht einen Beschluss, mit dem auch die Fragen der Verteilung der Gerichtskosten unter die Prozessbeteiligten gelöst werden.
2. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist es unzulässig, wegen eines Streits zwischen denselben Personen über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen das Verwaltungsgericht erneut anzurufen, es sei denn, der Kläger hat die Klage in dem Stadium der Vorbereitung der Gerichtsverhandlung zurückgenommen oder das Verfahren ist aus dem durch Artikel 96 Absatz 1 Ziffer 8 dieser Prozessordnung vorgesehenen Grund eingestellt worden.

## **KAPITEL 17**

### **GERICHTSVERHANDLUNG IM VERWALTUNGSGERICHT**

#### **Artikel 98. Gerichtsverhandlung im Verwaltungsgericht**

1. Die Gerichtsverhandlung im Verwaltungsgericht erfolgt durch Gerichtssitzungen, in einem eigens dafür vorgesehenen Raum im Gebäude des Verwaltungsgerichts (weiter im Text: Sitzungssaal).

#### **Artikel 99. Vorsitz in der Gerichtssitzung**

1. Der Einzelrichter führt den Vorsitz in der Gerichtssitzung.
2. Bei der kollegialen Verhandlung der Sache führt einer der Richter den Vorsitz in der Gerichtssitzung.
3. Der Vorsitzende der Sitzung organisiert und leitet die Gerichtssitzung und sorgt für die Ordnung in der Gerichtssitzung; er schafft Bedingungen für eine vollständige, objektive und allseitige Untersuchung der Beweismittel und nimmt andere Handlungen vor, die auf die ordnungsmäßige Verhandlung und Entscheidung der Sache gerichtet sind.
4. Der Vorsitzende der Gerichtssitzung erläutert die Handlungen des Gerichts.

#### **Artikel 100. Ordnung in der Gerichtssitzung**

1. Beim Eintritt des Richters in den Sitzungssaal erheben sich die im Saal Anwesenden, danach nehmen sie auf Aufforderung des Vorsitzenden der Sitzung ihre Plätze ein.
2. Die Prozessbeteiligten und andere Personen wenden sich an das Verwaltungsgericht mit den Worten „Hohes Gericht“, kommunizieren mit dem Gericht und der anderen Partei im Stehen, außer wenn der Vorsitzende die Kommunikation im Sitzen zulässt.
3. Die Gerichtssitzung wird unter solchen Bedingungen durchgeführt, die die Sicherheit der im Gerichtssaal anwesenden Personen sowie die angemessene Ordnung gewährleisten.
4. Die Prozessbeteiligten und die in der öffentlichen Gerichtssitzung Anwesenden sind berechtigt, Notizen zu machen, zu stenographieren und Tonaufnahmen zu machen.
5. Nachdem der Richter den Sitzungssaal betreten hat, sind Film- aufnahmen, Videoaufzeichnungen sowie die Ausstrahlung im

Radio und Fernsehen untersagt.

6. Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen der Gerichtssitzung sowie seine Ausstrahlung im Radio und Fernsehen oder im Internet erfolgen auf Ersuchen des Prozessbeteiligten und mit Zustimmung des verhandelnden Gerichts.

### **Artikel 101. Vom Gericht angewandte Sanktionen**

1. Wenn respektlose Behandlung des Gerichts zum Ausdruck kommt, indem man sich böswillig davor drückt, ins Gericht zu kommen, oder die prozessualen Rechte schikanös geltend macht oder die prozessualen Pflichten ohne triftigen Grund nicht erfüllt oder nicht angemessen erfüllt, die Anordnungen des Richters nicht erfüllt, den normalen Verlauf der Gerichtssitzung stört oder durch eine andere Handlung die Ordnung in der Gerichtssitzung stört, ist das Gericht berechtigt, die folgenden Sanktionen gegen die am Verwaltungsprozess beteiligten Personen, die Vertreter und andere in der Gerichtssitzung anwesende Personen anzuwenden:
  - 1) eine Abmahnung;
  - 2) die Entfernung aus dem Sitzungssaal;
  - 3) eine gerichtliche Geldstrafe;
  - 4) die Anrufung des Generalstaatsanwalts oder der Anwaltskammer mit dem Antrag um Heranziehung zur Verantwortung.
2. Die Sanktion muss im rechten Verhältnis zur Schwere der Tat stehen und das Ziel der Sicherstellung des normalen Verlaufs der Tätigkeit des Gerichts verfolgen.
3. Die Entfernung aus dem Sitzungssaal kann gegen die am Verwaltungsprozess beteiligten Personen um nicht mehr als 36 Stunden und gegen andere in der Gerichtssitzung anwesende Personen für eine bestimmte Frist oder bis zum Schluss der Gerichtsverhandlung angewandt werden.
4. Auf begründetes Ersuchen des Anwalts oder eines anderen Vertreters der am Verwaltungsprozess beteiligten Person, die aus dem Sitzungssaal entfernt wurde, darf das Gericht die Beteiligung der entfernten Person vor Ablauf der Frist der Anwendung der Sanktion wiederherstellen.
5. Die Abmahnung und Entfernung aus dem Sitzungssaal werden aufgrund eines in derselben Gerichtssitzung zu protokollierenden Beschlusses des Gerichts angewandt.

6. Die Entfernung aus dem Sitzungssaal kann nicht gegen den zu dem betreffenden Zeitpunkt aussagenden Zeugen ausgesprochen werden.
7. Wird der Beschluss über die Entfernung aus dem Sitzungssaal nicht unverzüglich freiwillig erfüllt, so wird er durch das Gerichtsdepartement der Republik Armenien im Zwangsverfahren durchgesetzt.
8. Die gerichtliche Ordnungsgeld wird gegen die am Verwaltungsprozess Beteiligten und die Vertreter, die keine Anwälte sind, verhängt. Das gerichtliche Ordnungsgeld kann in Höhe von bis zu 100.000 Dram verhängt werden. Das Gericht entscheidet über die Höhe der gerichtlichen Geldstrafe nach eigenem Ermessen, aber außer der Schwere der Tat ist auch die Person, die die Tat begangen hat, zu berücksichtigen. Das gerichtliche Ordnungsgeld wird auf einen in derselben Gerichtssitzung zu fassenden Beschluss des Gerichts verhängt. Wird der Beschluss über die Verhängung der gerichtlichen Geldstrafe nicht freiwillig erfüllt, so ist er im Zwangsverfahren nach der durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte“ durchzusetzen.
9. Gegen den an der Prüfung der Sache beteiligten Staatsanwalt und den Anwalt, der als Vertreter der Partei an der Prüfung der Sache teilnimmt, können die durch Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 4 dieses Artikels vorgesehenen Sanktionen angewandt werden. Die Anrufung des Generalstaatsanwalts oder der Anwaltskammer erfolgt durch einen in derselben Gerichtssitzung zu fassenden besonderen Beschluss des Gerichts. Die durch Absatz 1 Ziffer 4 dieses Artikels vorgesehene gerichtliche Sanktion ist ein verbindlicher Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Staatsanwalt oder Anwalt.
10. Der Beschluss des Gerichts über die Anwendung einer gerichtlichen Sanktion tritt mit der Bekanntgabe in Kraft. Der Beschluss des Gerichts über die Verhängung einer gerichtlichen Geldstrafe kann innerhalb einer dreitägigen Frist nach Bekanntgabe angefochten werden.
11. Findet das Gericht, dass ein Prozessbeteiligter, ein Vertreter oder eine andere in der Gerichtssitzung anwesende Person respektloses Verhalten gegenüber dem Gericht gezeigt hat, das eine strafrechtliche Verantwortung zur Folge hat, so kann es

gegen die Person, die gegen die Ordnung verstoßen hat, nach der durch diesen Artikel bestimmten Ordnung eine gerichtliche Sanktion anwenden, und muss den Staatsanwalt um Einleitung eines Strafverfahrens ersuchen.

### **Artikel 102. Eröffnung der Gerichtssitzung**

1. Zu dem für den Beginn der Gerichtssitzung angesetzten Zeitpunkt eröffnet der Vorsitzende die Sitzung des Gerichts, stellt die Besetzung des Gerichts vor und verkündet, welche Sache verhandelt wird.
2. Der Sekretär der Gerichtssitzung berichtet dem Gericht über die Anwesenheit der Prozessbeteiligten und anderer Personen im Prozess, sowie darüber, ob die Abwesenden ordnungsgemäß benachrichtigt worden sind sowie über die Gründe ihrer Abwesenheit.
3. Der Vorsitzende der Sitzung stellt die Identität der Prozessbeteiligten und anderer Personen, die zur Gerichtssitzung erschienen sind, fest, prüft die Vollmachten der Vertreter.
4. Der Vorsitzende lässt die Zeugen vor ihrer Vernehmung aus dem Gerichtssaal hinausführen.

### **Artikel 103. Gerichtsverhandlung in Abwesenheit der Prozessbeteiligten**

1. Der Kläger, der Beklagte oder der Dritte sind berechtigt, das Gericht um die Verhandlung der Sache in ihrer Abwesenheit auf der Grundlage der vorgelegten Materialien zu ersuchen.
2. Das Nichterscheinen der Prozessbeteiligten, die ordnungsgemäß von Zeit und Ort der Gerichtssitzung in Kenntnis gesetzt waren, bildet kein Hindernis für die Verhandlung der Sache.

### **Artikel 104. Belehrung der Prozessbeteiligten und anderer am Prozess beteiligten Personen über ihre Rechte und Pflichten**

1. Der Vorsitzende der Gerichtssitzung belehrt die Prozessbeteiligten und die anderen am Prozess beteiligten Personen über ihre Rechte und Pflichten, wenn diese nicht erklären, dass dafür keine Notwendigkeit besteht, und geht zur Verhandlung der Sache über.
2. Der Vorsitzende der Gerichtssitzung klärt, ob der Kläger auf seinen Ansprüchen besteht, ob der Beklagte die Ansprüche des Klägers anerkennt.

3. Danach klärt der Vorsitzende der Gerichtssitzung, ob die Parteien vor Beginn der Gerichtsverhandlung Ersuchen stellen wollen.

### **Artikel 105. Folgen des Nichterscheinens der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher in der Gerichtsverhandlung**

1. Im Falle des Nichterscheinens der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher zur Gerichtssitzung hört das Gericht die Meinungen der Prozessbeteiligten über die Möglichkeit der Verhandlung der Sache in der Abwesenheit der Ersteren und fasst einen Beschluss über die Fortsetzung der Verhandlung der Sache oder die Vertagung der Sache.

### **Artikel 106. Vertagung der Gerichtsverhandlung**

1. Das Gericht ist berechtigt, die Gerichtsverhandlung zu vertagen, wenn
  - 1) es findet, dass die Sache nicht in der betreffenden Sitzung verhandelt werden kann, insbesondere weil einer der Prozessbeteiligten, die Zeugen, die Experten, die Dolmetscher nicht anwesend sind;
  - 2) sich dies aus der Notwendigkeit der Beibringung zusätzlicher Beweise ergibt;
  - 3) der Arbeitstag zu Ende ist, wenn keine Sonderfristen für die Verhandlung der Sache durch diese Prozessordnung bestimmt sind;
  - 4) eine Partei um die Gewährung einer angemessenen Frist für eine außergerichtliche Erledigung des Streits ersucht;
  - 5) der Kläger um Änderung des Klagegrunds und (oder) des Klagegegenstands ersucht hat;
  - 6) die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen um die Vertagung der Gerichtsverhandlung ersuchen.
2. Über die Vertagung der Gerichtsverhandlung ergeht ein Beschluss.
3. Die Prozessbeteiligten werden in gehöriger Weise über die Zeit und den Ort der nächsten Gerichtssitzung unterrichtet.
4. Nach der Vertagung der Verhandlung beginnt die Verhandlung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an.

### **Artikel 107. Erörterung von Ersuchen und Anträgen**

1. Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Anträge und Ersuchen der Prozessbeteiligten hinsichtlich aller mit der Ver-



handlung der Sache verbundenen Fragen, nachdem es die Meinungen der anderen Prozessbeteiligten gehört hat.

2. Nach der Erörterung der Anträge und Ersuchen fasst das Verwaltungsgericht einen Beschluss.
3. Nicht zu erörtern sind der Antrag oder das Ersuchen, der bzw. das die Begründungen in dem früher abgelehnten inhaltsgleichen Antrag oder Ersuchen lediglich wiederholt.

### **Artikel 108. Verzicht auf Ansprüche**

1. Der Kläger ist berechtigt, bis zum Schluss der Gerichtsverhandlung ohne jede Begründung auf seine Ansprüche ganz oder zum Teil zu verzichten. In diesem Fall fasst das Verwaltungsgericht einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens bezüglich des Anspruches, auf den der Klägerverzichtet hat, es sei denn, es handelt sich um die in Kapitel 26 dieser Prozessordnung vorgesehenen Sachen, deren Verhandlung sich aus den Interessen der Allgemeinheit oder des Staates ergibt.

### **Artikel 109. Anerkennung der Ansprüche**

1. Der Beklagte ist berechtigt, den Anspruch des Klägers ganz oder zum Teil anzuerkennen. In diesem Fall gibt das Verwaltungsgericht der Klage bezüglich des Anspruchs, den der Beklagte anerkannt hat, statt, außer in folgenden Fällen (unrechtmäßige Anerkennung des Anspruchs):
  - 1) wenn die Anerkennung des Anspruchs offensichtlich dem Gesetz oder anderen Rechtsakten widerspricht;
  - 2) wenn die Anerkennung des Anspruchs offensichtlich jemandes Rechte und Freiheiten verletzt;
  - 3) wenn eine in Kapitel 26 dieser Prozessordnung vorgesehene Sache verhandelt wird.
2. Über die Unrechtmäßigkeit der Anerkennung des Anspruchs fasst das Verwaltungsgericht einen begründeten Beschluss, und zwar in Form eines gesonderten Gerichtsakts.
3. Wenn der Beklagte den Anspruch des Klägers zum Teil anerkannt hat und das Verwaltungsgericht findet, dass er rechtmäßig ist, dann kann das Gericht bezüglich dieses Anspruchs ein getrenntes Verfahren anordnen. Die Gerichtsverhandlung in diesem Verfahren wird vom Gericht für abgeschlossen erklärt und es ergeht ein Urteil.

## **Artikel 110. Vergleich**

1. In jedem Stadium vor Abschluss der Gerichtsverhandlung können die Prozessbeteiligten einen Vergleich schließen, der schriftlich formuliert und dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt wird.
2. In dem durch Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fall erlässt das Gericht ein Urteil über die Beendigung des Verfahrens mit einem Vergleich, außer wenn
  - 1) der Vergleich offensichtlich dem Gesetz oder anderen Rechtsakten widerspricht;
  - 2) der Vergleich die Rechte und Freiheiten irgendeiner Person offensichtlich verletzt;
  - 3) eine durch Kapitel 26 dieser Prozessordnung vorgesehene Sache verhandelt wird.
3. Bevor es den Vergleich genehmigt, belehrt das Gericht die Parteien über dessen prozessuale Folgen.

## **Artikel 111. Eröffnungsworte der Prozessbeteiligten**

1. Nachdem das Verwaltungsgericht die Sache vorgestellt hat, hört das Verwaltungsgericht die Eröffnungsworte des Klägers, der Dritten und des Beklagten, in denen sie ihre Ansprüche, Einwendungen, die diese begründenden Tatsachen und ihre rechtlichen Auffassungen kurz darlegen.
2. Das Verwaltungsgericht kann von vornherein die Höchstdauer der Eröffnungsworte festlegen.

## **Artikel 112. Untersuchung der Beweise. Annahme zusätzlicher Beweise**

1. Die Beweise werden während der Gerichtsverhandlung untersucht. Der Prozessbeteiligte bringt Beweise bei, indem er die Tatsache oder Tatsachen erwähnt, für deren Beweis der Beweis angenommen und untersucht werden soll. Die auf Initiative des Gerichts erhobenen Beweise gibt das Gericht bekannt.
2. Einwendungen gegen die Annahme und Untersuchung eines Beweises können hinsichtlich der Relevanz des besagten Beweises für das Beweisen der betreffenden Tatsache und seiner Zulässigkeit gebracht werden.
3. Im Falle der Einwendungen beschließt das Verwaltungsgericht

über die Annahme des Beweises sofort, wobei es, wenn es notwendig ist, die Meinung der Prozessbeteiligten über die Einwendung hört. Ist es nicht möglich, kann das Verwaltungsgericht auf die Lösung dieser Frage später eingehen.

4. Das Verwaltungsgericht kann auf eigene Initiative die Annahme und Untersuchung des Beweises vom Standpunkt der Relevanz oder Zulässigkeit des Beweises an ablehnen, wobei es die Meinungen der Parteien hört.

### **Artikel 113. Gerichtliche Debatten**

1. Nach dem Abschluss der Untersuchung der Beweise dürfen die Prozessbeteiligten mit resümierenden Reden auftreten (gerichtliche Debatten).
2. Zuerst treten der Kläger, dann der Beklagte, danach die dritte Person auf.
3. Das Verwaltungsgericht kann von vornherein die maximale Dauer der gerichtlichen Debatten festlegen, wobei es jedem Prozessbeteiligten die gleiche Dauer gewährt.

### **Artikel 114. Abschluss der Gerichtsverhandlung**

1. Nach den gerichtlichen Debatten fragt der Vorsitzende der Sitzung die Prozessbeteiligten, ob sie Ersuchen stellen möchten. Im Falle des Ausbleibens solcher Ersuchen schließt der Vorsitzende die Gerichtsverhandlung und gibt den Ort und die Zeit der Verkündung des Gerichtsakts bekannt, mit dem in der Sache entschieden wird.
2. Der Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, wird vom Richter (von den Richtern des kollegialen Spruchkörpers), der (die) die Sache verhandelt hat (haben), abgefasst und unterzeichnet. Der Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, wird innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss der Gerichtsverhandlung verkündet, wenn keine andere Frist durch diese Prozessordnung vorgesehen ist.
3. Wird über den Streit in der Sache entschieden, so erlässt das Verwaltungsgericht ein Urteil und in den durch diese Prozessordnung vorgesehenen Fällen ergeht ein Beschluss.
4. Das Verwaltungsgericht erlässt den Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, im Namen der Republik Armenien.

5. Der Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, muss gesetzmäßig und begründet sein. Der Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, wird nur mit den in der Gerichtssitzung untersuchten Beweisen begründet.
6. In der Gerichtssitzung wird der Tenor des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird, verkündet.
7. Sofort nach der Verkündung wird der Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, den Prozessbeteiligten übergeben. Bei Nichterscheinen eines an der Sache Beteiligten wird ein Exemplar des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird, am Tag der Verkündung oder am Tag darauf diesem geschickt.
8. Wenn der Klageantrag gleichzeitig von mehr als 20 Klägern eingereicht wurde, so sendet das Gericht den Beschluss über die Annahme der Klageschrift zum Verfahren sowie alle in dieser Sache erlassenen Gerichtsakte binnen einer dreitägigen Frist nach deren Erlass nach der durch diese Prozessordnung bestimmten Ordnung den in der Klageschrift zunächst genannten fünf Klägern zu. In diesem Fall wird der Gerichtsakt für einen Monat nach dem Erlass im Gebäude des Gerichts aufgehängt und auf der Webseite der Judikative der Republik Armenien eingestellt. Jedem der Kläger, die die Klageschrift eingereicht haben, wird der Gerichtsakt zur Verfügung gestellt, und zwar binnen drei Tagen nach der Einreichung des entsprechenden schriftlichen Antrags beim Gericht.

### **Artikel 115. Wiederaufnahme der Gerichtsverhandlung**

1. Wenn das Verwaltungsgericht nach dem Abschluss der Gerichtsverhandlung es für notwendig erachtet, die Beweise zusätzlich zu untersuchen oder die Feststellung der für die Sache erheblichen Tatsachen fortzusetzen, nimmt es die Gerichtsverhandlung wieder auf, worüber es einen Beschluss fasst.
2. Wenn das Verwaltungsgericht während der gerichtlichen Debatten es für notwendig erachtet, neue für die Sache erhebliche Tatsachen festzustellen oder neue Beweise aufzunehmen oder zu untersuchen, dann beschließt es die Wiederaufnahme der Gerichtsverhandlung bezüglich dieses Teils. In diesem Fall finden nach Abschluss der wiederaufgenommenen Gerichtsverhandlung neue gerichtliche Debatten über die Tatsachen

statt, die den Grund für die Wiederaufnahme der Gerichtsverhandlung geliefert haben.

## **KAPITEL 18 SCHRIFTLICHES VERFAHREN**

### **Artikel 116. Gründe für das schriftliche Verfahren**

1. Mit Zustimmung der Prozessbeteiligten kann das Gericht die Prüfung der Sache im schriftlichen Verfahren beschließen.
2. Das schriftliche Verfahren erfolgt nach den Bestimmungen, die das mündliche Verfahren regeln, soweit diese Normen ihrem Wesen nach auf das schriftliche Verfahren anwendbar sind.

### **Artikel 117. Beschluss des Gerichts über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens**

1. Das Verwaltungsgericht fasst einen Beschluss über Anwendung des schriftlichen Verfahrens in Form eines besonderen Gerichtakts.
2. Der Beschluss über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens kann in jedem Stadium des Verfahrens gefasst werden.
3. Der Beschluss über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens wird innerhalb einer dreitägigen Frist den Prozessbeteiligten zugesandt.

### **Artikel 118. Aufhebung des Beschlusses über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens**

1. Treten während der Vorbereitung der Sache zum schriftlichen Verfahren Umstände ein, für deren Klärung die Prüfung der Sache im mündlichen Verfahren erfolgen muss, fasst das Verwaltungsgericht einen Beschluss über die Prüfung der Sache im mündlichen Verfahren und sendet diesen Beschluss innerhalb einer dreitägigen Frist den Prozessbeteiligten zu.

## **KAPITEL 19**

### **BESCHLEUNIGTE GERICHTSVERHANDLUNG**

#### **Artikel 119. Gründe für eine beschleunigte Gerichtsverhandlung**

1. Eine beschleunigte Gerichtsverhandlung wird angewandt, wenn
  - 1) ein Antrag auf die Korrektur der Wählerlisten eingereicht wurde;
  - 2) die Klage offensichtlich begründet ist;
  - 3) die Klage offensichtlich unbegründet ist.

#### **Artikel 120. Beschluss des Gerichts über die Anwendung einer beschleunigten Gerichtsverhandlung**

1. Über die Anwendung einer beschleunigten Gerichtsverhandlung fasst das Gericht einen Beschluss, worüber die Prozessbeteiligten innerhalb einer dreitägigen Frist benachrichtigt werden.
2. Der Beschluss über die Anwendung einer beschleunigten Gerichtsverhandlung kann in jedem Stadium der Prüfung der Sache gefasst werden.

#### **Artikel 121. Ordnung und Fristen einer beschleunigten Gerichtsverhandlung**

1. Im Falle des Vorhandenseins der in Artikel 119 dieser Prozessordnung vorgesehenen Gründe geht das Verwaltungsgericht unverzüglich zum Erlass eines Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird, über.

#### **Artikel 122. Aufhebung des Gerichtsakts über Anwendung einer beschleunigten Gerichtsverhandlung**

1. Wenn beim Erlass des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird, Tatsachen auftauchen, zu deren Feststellung eine Gerichtsverhandlung im mündlichen Verfahren erforderlich ist, fasst das Verwaltungsgericht einen Beschluss über die Wiederaufnahme der Prüfung der Sache und sendet diesen Beschluss innerhalb einer dreitägigen Frist den Prozessbeteiligten zu.

## **KAPITEL 20**

### **GERICHTSAKTE DES VERWALTUNGSGERICHTS**

#### **Artikel 123. Anforderungen, die an Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts gestellt werden**

1. Für die Anforderungen an den Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, und an den interimistischen Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, die Verbesserung der Flüchtigkeits-, Schreib- und Rechenfehler in dem Gerichtsakt, den Erlass eines zusätzlichen Urteils, die Erläuterung des Urteils gelten die entsprechenden Normen der Zivilprozessordnung der Republik Armenien, sofern durch diese Prozessordnung nichts anderes vorgesehen ist.

#### **Artikel 124. Fragen, die durch den Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, zu lösen sind**

1. Beim Erlass des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird, macht das Verwaltungsgericht Folgendes:
  - 1) es würdigt die Beweise;
  - 2) es entscheidet darüber, welche entscheidungserheblichen Tatsachen festgestellt sind und welche nicht;
  - 3) es stellt fest, welche Gesetze und sonstigen Rechtsakte in der betreffenden Sache anzuwenden sind sowie welche Rechtsakte, obwohl sie in der betreffenden Sache hätten angewandt werden müssen, wegen Verstoßes gegen ein Gesetz nicht anzuwenden sind;
  - 4) es entscheidet über die Frage der vollständigen oder partiellen Stattgabe oder Abwerisung der Klage.
2. Über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts wird im Rahmen der Beweise, die in dem auf den Erlass dieses Akts gerichteten Verwaltungsverfahren erhoben wurden, und auf Grund der zum Zeitpunkt seines Erlasses geltenden Gesetze entschieden, außer wenn später ein Gesetz verabschiedet worden ist, das für die natürlichen oder juristischen Personen als Prozessbeteiligte günstiger sind und wenn dies durch dieses Gesetz vorgesehen ist.
3. Über die Rechtmäßigkeit des ersuchten begünstigenden Verwaltungsakts sowie der ersuchten Handlung oder Unterlassung wird im Rahmen der Beweise, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Ge-

- richtsakts erhoben wurden, und auf Grund der zum Zeitpunkt des Erlasses des Gerichtsakts geltenden Gesetze entschieden.
4. Über die Nichtigkeit des Verwaltungsakts wird auf Grund der zum Zeitpunkt dessen Erlasses geltenden Gesetze entschieden.
  5. Über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Rechtsverhältnisses wird auf Grund der Gesetze entschieden, die zum Zeitpunkt des Entstehens oder Nichtentstehens dieses Rechtsverhältnisses galten, sofern durch das Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.
  6. Über die Rechtmäßigkeit eines belastenden Verwaltungsakts, der keine juristische Kraft mehr besitzt, oder einer Handlung, die sich durch Vollzug oder in einer anderen Weise erledigt hat, oder einer Unterlassung wird auf Grund der Gesetze entschieden, die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Akts oder des Vollzugs dieser Handlung oder der Unterlassung galten.

### **Artikel 125. Arten des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird**

1. Das Gericht erlässt im Falle der Stattgabe der Klage einen Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird,
  - 1) darüber, dass der Verwaltungsakt ganz oder zum Teil für ungültig erklärt wird;
  - 2) über die Ungültigkeitserklärung des ablehnenden Bescheids bezüglich des Erlasses des ersuchten Verwaltungsakts und die Verpflichtung der Behörde zum Erlass dieses Verwaltungsakts;
  - 3) über die Verpflichtung der Prozessbeteiligten, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen;
  - 4) über die Feststellung des Vorhandenseins oder des Fehlens der Rechtsverhältnisse oder der vollständigen oder partiellen Nichtigkeit des Verwaltungsakts;
  - 5) über die Feststellung der Unrechtmäßigkeit des belastenden Verwaltungsakts, der keine juristische Kraft mehr besitzt, oder einer Handlung oder Unterlassung, die sich erledigt haben;
  - 6) über die Entziehung bestimmter Rechte der natürlichen oder juristischen Person oder die Auferlegung bestimmter Pflichten;



- 7) darüber, welche Behörde für die betreffende Angelegenheit zuständig ist.
2. Im Falle der Abweisung der Klage fällt das Verwaltungsgericht ein Urteil darüber.
3. Sollten im Falle der in Abschnitt 5 dieser Prozessordnung vorgesehenen Sonderverfahren andere Arten des Gerichtsakts vorgesehen sein, erlässt das Gericht einen entsprechenden Gerichtsakt.
4. Bei der Entscheidungsfindung muss das Verwaltungsgericht auch die Frage der Folgenbeseitigung lösen, sofern eine durch Artikel 71 dieser Prozessordnung vorgesehene Forderung erhoben wurde.
5. In dem Fall, dass die Behörde befugt war, nach freiem Ermessen zu handeln, prüft das Verwaltungsgericht ebenfalls, ob der Erlass oder die Verweigerung des Erlasses des Verwaltungsakts, die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung rechtmäßig waren. Wenn die Behörde befugt war, nach freiem Ermessen zu handeln, und das Verwaltungsgericht zum Schluss kommt, dass die Behörde die Ermessensbefugnisse nicht rechtmäßig ausgeübt hat, setzt es im Tenor des Urteils die Pflicht der zuständigen Behörde fest, den Verwaltungsakt zu erlassen oder die Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, und zwar auf Grund der rechtlichen Auffassungen des Gerichts.
7. Im Falle der Bestätigung des Vergleichs der Parteien erlässt das Verwaltungsgericht ein Urteil über die Beendigung des Verfahrens durch Vergleich, der den Wortlaut des Vergleichs wiedergeben muss.

### **Artikel 126. Inhalt des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird**

1. Das Urteil des Gerichts besteht aus dem Einführungs-, Beschreibung-, Begründungs- und dem abschließenden Teil.
2. Der Einführungsteil des Urteils beinhaltet die vollständige Bezeichnung des Verwaltungsgerichts, die Besetzung des Gerichts, das Aktenzeichen, das Datum, den Ort der Urteilsfindung, die Namen der an der Sache beteiligten Personen und ihrer Vertreter, den Klagegegenstand. Im Einführungsteil des Urteils sind auch die Daten der Personalausweise der Prozessbeteiligten und ihrer Vertreter, die Erfassungsnummer des Steuerzahlers und die Nummer der Urkunde der staatlichen Eintragung sowie die Adres-

se des Erfassungsorts anzugeben, wenn es sich um eine juristische Person handelt, auch die Daten des Dokuments, das die Vertretung begründet, wenn Vertreter beteiligt sind.

Im Einführungsteil sind die oben genannten Daten auch bezüglich Dritter anzugeben, wenn das Gericht solche während der Gerichtsverhandlung erhalten hat.

3. Der Beschreibungsteil des Urteils beinhaltet:
  - 1) einen Vermerk darüber, wann die Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht und wann sie zum Verfahren angenommen wurde;
  - 2) einen Vermerk über die Änderung des Klagegegenstands oder –grundes unter Angabe des Datums und des Wesens der Änderung, wenn solche erfolgt ist;
  - 3) einen Vermerk darüber, ob eine Erwiderung auf die Klageschrift und (oder) eine Widerklage und eine Erwiderung auf die Widerklage eingereicht wurden;
  - 4) einen Vermerk über die Hinzuziehung Dritter;
  - 5) einen Vermerk über Beschlüsse, die in Form gesonderter Akte erlassen wurden;
  - 6) einen Vermerk über die Zurückverweisung der Sache vom übergeordneten Gericht zu neuer Prüfung. In diesem Fall wird auch die prozessuale Vorgeschichte dargelegt, und zwar unter Angabe des vom übergeordneten Gericht festgesetzten Umfangs der neuen Prüfung der Sache;
  - 7) einen Vermerk darüber, ob die Prozessbeteiligten und ihre Vertreter zur Gerichtssitzung gekommen sind;
  - 8) den kurzen Inhalt der Klage, d. h. jeden Anspruch, die Tatsachen, die jedem Anspruch zu Grunde liegen, wobei die Tatsachen darzulegen sind, auf die sich der Kläger stützt, die Rechtsgrundlagen und Begründungen jedes Anspruchs, und zwar unter Verweisung auf Normen der Gesetze und sonstiger Rechtsakte;
  - 9) den kurzen Inhalt der Stellungnahme des Beklagten über die Anerkennung jedes Anspruchs oder vollständige oder partielle Einwendung gegen jeden Anspruch, die Tatsachen, die der Einwendung zu Grunde liegen, wobei die Tatsachen darzulegen sind, auf die sich der Beklagte stützt, die Rechtsgrundlage der Einwendung, wobei die

- Argumente des Beklagten bezüglich der rechtlichen Begründung des Anspruchs, und zwar unter Verweisung auf Normen der Gesetze und sonstiger Rechtsakte;
- 10) die Stellungnahme der dritten Person, die gemäß den Ziffern 8 und 9 dieses Absatzes darzulegen ist;
  - 11) die Stellungnahmen des Widerklägers und des Widerbeklagten, die gemäß den Ziffern 8 und 9 dieses Absatzes darzulegen sind;
  - 12) die auf Initiative des Gerichts erworbenen Tatsachen und die Stellungnahme der Prozessbeteiligten zu diesen Tatsachen.
4. Der Begründungsteil des Urteils beinhaltet:
- 1) die entscheidungserheblichen Tatsachen;
  - 2) die Tatsachen, die für die Entscheidung nicht relevant sind, wobei die Schlussfolgerungen des Gerichts darüber, ob alle Tatsachen bewiesen wurden, darzulegen und jeder Beweis der Prozessbeteiligten bezüglich seiner Tauglichkeit für die Feststellung oder Negierung der betreffenden Tatsache zu würdigen ist;
  - 3) die Schlussfolgerung über das anzuwendende Recht, und zwar unter Verweisung auf die Normen der internationalen Verträge, der Gesetze und sonstiger Rechtsakte, der Entscheidungen des Verfassungsgerichts, des Kassationsgerichts, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die das Gericht für relevant hält;
  - 4) die Schlussfolgerung darüber, ob ein Beweis für unzulässig, nicht relevant oder bar jeder Beweiskraft gehalten wurde, wobei
    - a. auf die Rechtsnormen zu verweisen ist, auf deren Grundlage der Beweis für unzulässig, nicht relevant oder bar jeder Beweiskraft gehalten wurde;
    - b. die Tatsachen darzulegen sind, auf deren Grundlage das Gericht zu dieser Schlussfolgerung gelangt ist;
  - 5) die Schlussfolgerung darüber, ob die Ansprüche und Einwendungen der Prozessbeteiligten begründet sind;
  - 6) die Stellungnahme des Gerichts zur Verteilung der Gerichtskosten unter die Prozessbeteiligten.
5. Der abschließende Teil des Urteils beinhaltet:
- 1) die Schlussfolgerung des Gerichts über die vollständige

- oder partielle Stattgabe oder Abweisung jedes Anspruchs oder die Einstellung des Verfahrens;
- 2) die Schlussfolgerung über die Verteilung der Gerichtskosten unter die Prozessbeteiligten;
  - 3) die Schlussfolgerung über die Beibehaltung oder Aufhebung der Klagesicherungsmittel;
  - 4) im Falle des Vollzugs eines zu vollziehenden Urteils einen Vermerk darüber, dass es im Falle des ausgebliebenen freiwilligen Vollzugs auf Kosten des Schuldners durch den Dienst zur Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte auf Kosten des Schuldners vollstreckt wird;
  - 5) die Frist der Anfechtung des Urteils und das übergeordnete Gericht, bei dem eine Beschwerde eingelegt werden kann.
5. Der Richter, der das Urteil des Verwaltungsgerichts gefällt hat, unterschreibt und stempelt jede Seite des Urteils.

### **Artikel 127. Das In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts**

1. Die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, treten einen Monat nach der Verkündung in Kraft, wenn diese Prozessordnung nichts anderes vorsieht.
2. Wenn der in Artikel 145 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Prozessordnung vorgesehene Gerichtsakt sowie der nach Artikel 145 Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 angefochtene Gerichtsakt in dem nicht aufgehobenen Teil unverändert bleiben, tritt der Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, (sein entsprechender Teil) am Tage des In-Kraft-Tretens des Gerichtsakts des Appellationsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, in Kraft.
3. Wurde die Annahme der Beschwerde gegen die Gerichtsakte, mit denen in der Sache entschieden wird, abgelehnt, so tritt der Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, mit dem In-Kraft-Treten des Gerichtsakts des Appellationsgerichts in Kraft.
4. Wurde die Beschwerde gegen die Gerichtsakte, mit denen in der Sache entschieden wird, aus den in Artikel 136 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 vorgesehenen Gründen zurückgewiesen, so tritt der Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, mit dem In-Kraft-Treten des Beschlusses des

Appellationsgerichts über die Zurückweisung der Beschwerde in Kraft, wenn die Verstöße in der Beschwerde in der vorgeschriebenen Frist nicht aufgehoben wurden und die Beschwerde in der vorgeschriebenen Ordnung nicht wieder eingereicht sowie keine Kassationsbeschwerde eingelegt wurde.

5. Der Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, tritt mit der Beschlussfassung des Appellationsgerichts über die Einstellung des entsprechenden Appellationsverfahrens nach Artikel 139 dieser Prozessordnung in Kraft, wenn die Frist für das In-Kraft-Treten dieses Akts abgelaufen ist und andere Personen das Urteil nicht angefochten haben.
6. Wenn gegen die Gerichtsakte des Appellationsgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, eine Kassationsbeschwerde in der vorgeschriebenen Frist eingereicht wird, werden die Akte des Verwaltungsgerichts nicht rechtskräftig.
7. Lässt das Kassationsgericht im Ergebnis der Überprüfung der Gerichtsakte, mit denen in der Sache entschieden wird, den Gerichtsakt des Appellationsgerichts, mit dem der Akt des Verwaltungsgerichts vollständig oder zum Teil unverändert geblieben war, unverändert oder verleiht das Kassationsgericht dem Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts Rechtskraft, indem es den Gerichtsakt des Appellationsgerichts vollständig oder zum Teil aufhebt, dann tritt der unverändert gebliebene Gerichtsakt (der entsprechende Teil des Akts) des Verwaltungsgerichts mit der Verkündung der Entscheidung des Kassationsgerichts in Kraft.
8. Der Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, tritt mit dem In-Kraft-Treten des Beschlusses des Appellationsgerichts über die Ablehnung der Annahme oder Zurückweisung der Beschwerde in Kraft, wenn
  - 1) das Kassationsgericht die Entscheidung des Appellationsgerichts in Kraft lässt;
  - 2) das Kassationsgericht die eingereichte Beschwerde auf sich beruhen lassen oder zurückgegeben hat und die Fehler in der Beschwerde in der vorgeschriebenen Frist nicht beseitigt wurden oder die Beschwerde in der vorgeschriebenen Ordnung nicht wieder eingereicht wurde.
9. Das Verwaltungsgericht kann erklären, dass seine Gerichtsakte, mit denen in der Sache entschieden wird, mit der Ver-

kündigung in Kraft getreten sind, wenn andernfalls für die Partei unvermeidlich schwere Folgen entstehen würden. Solche Akte sind nach der Ordnung, die für die nicht rechtskräftig gewordenen Akte vorgesehen ist, anzufechten.

10. Die nicht anfechtbaren interimistischen Akte des Verwaltungsgerichts treten mit dem Erlass in Kraft, sofern nichts anderes durch diese Prozessordnung vorgesehen ist.
11. Die durch Artikel 131 Absatz 1 dieser Prozessordnung vorgesehenen interimistischen Akte des Verwaltungsgerichts treten 5 Tage nach ihrem Erhalt in Kraft.

### **Artikel 128. Ergänzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts**

1. Wenn das Verwaltungsgericht während der Verhandlung der Sache grobe oder regelmäßige Verletzungen der Rechte natürlicher und juristischer Personen seitens der staatlichen Organe oder der Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie andere wesentliche Verstöße gegen die Verfassung der Republik Armenien oder das Gesetz feststellt, fasst es gleichzeitig mit dem Urteil einen Ergänzungsbeschluss, mit dem es die betreffende Amtsperson des staatlichen Organs oder des Organs der örtlichen Selbstverwaltung und notfalls deren Vorgesetzten auf die während der Gerichtsverhandlung bekannt gewordenen wesentlichen Verstöße aufmerksam macht, die während des vorgerichtlichen Verfahrens wegen der Verwaltungssache begangen worden sind. Ein solcher Beschluss kann auch hinsichtlich lizenziierter Subjekte gefasst werden, wenn die in der konkreten Sache vorhandenen Beweise von diesen beigebracht wurden.
2. Der Ergänzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts muss begründet sein. Er kann in der Gerichtssitzung verkündet werden.
3. Der Ergänzungsbeschluss wird an den Vorgesetzten der Amtsperson, die den Verstoß begangen hat, (die Behörde, die Lizenzen und Patente erteilt) gesandt, und wenn ein solcher fehlt, an die Amtsperson, die den Verstoß begangen hat; die Letztere muss innerhalb eines Monats nach dem Erhalt des Beschlusses diesen erörtern.

## **KAPITEL 21 PROTOKOLLIERUNG DES GERICHTSSITZUNG**

### **Artikel 129. Anforderungen, die an das Protokoll der Gerichtssitzung zu stellen sind**

1. Die Gerichtssitzungen werden protokolliert.
2. Für die Form den Inhalt und die Ordnung der Protokollierung der Gerichtssitzung, und die Aufnahme der Bemerkungen zum Protokoll gelten die entsprechenden Normen der Zivilprozessordnung der Republik Armenien.

## **KAPITEL 22 VERFAHREN IM APPELLATIONSGERICHT**

### **Artikel 130. Das Recht, eine Appellationsbeschwerde einzulegen**

1. Eine Appellationsbeschwerde gegen die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, sowie gegen die durch Artikel 131 dieser Prozessordnung vorgesehenen interimistischen Gerichtsakte können folgende Personen einlegen:
  - 1) die Prozessbeteiligten;
  - 2) die Personen, die nicht am Prozess beteiligt wurden, wenn der Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, ihre Rechte und Pflichten betrifft.
2. Die in Absatz 1 Ziffer 2 dieses Artikels erwähnten Personen haben im Appellationsgericht die Rechte der Dritten und die für diese festgelegten Pflichten.

### **Artikel 131. Anfechtbare interimistische Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts**

1. Folgende interimistische Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts können auf dem Wege der Appellation angefochten werden:
  - 1) über die Verweigerung der Annahme der Klageschrift;
  - 2) über die Rückgabe der Klageschrift;
  - 3) über die Ablehnung der Klagesicherung (Sicherung der Wi-

- derklage), den Ersatz eines Mittels der Klagesicherung durch ein anderes und über die Aufhebung der Klagesicherung;
- 4) über die Verweigerung des Erlasses eines Ergänzungsurteils;
  - 5) über die Verbesserung oder Ablehnung der Verbesserung von Druck-, Rechtschreibungs- oder Rechenfehlern oder die Verweigerung der Erläuterung des Urteils;
  - 6) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Verweigerung der Wiedereinsetzung;
  - 7) über die Verlängerung der prozessualen Fristen oder die Verweigerung ihrer Verlängerung;
  - 8) über die Ersetzung der Partei durch den Rechtsnachfolger oder die Ablehnung der Ersetzung sowie die Ablehnung des Antrags auf Hinzuziehung der Dritten zur Gerichtsverhandlung oder Herausnahme des Dritten aus dem Kreis der Prozessbeteiligten;
  - 9) die durch Artikel 83 dieser Prozessordnung vorgesehenen Gerichtsakte;
  - 10) über die Aussetzung des Verfahrens, außer in dem durch Artikel 94 Absatz 1 Ziffer 5 vorgesehenen Fall;
  - 11) Gerichtsakte über Selbstablehnung.
2. Wenn das Verwaltungsgericht wegen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Annahme der Klageschrift zum Verfahren beschlossen hat, so gilt im Falle der Aufhebung des Beschlusses über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Beschluss über die Annahme der Klageschrift zum Verfahren als aufgehoben und die Annahme der Klageschrift als verweigert.

### **Artikel 132. Frist zur Einlegung der Appellationsbeschwerde**

1. Eine Appellationsbeschwerde gegen den Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, kann nur bis zur für das In-Kraft-Treten dieses Akts bestimmten Frist eingelegt werden, es sei denn der Gerichtsakt wird aus dem in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Grund angefochten.
2. Eine Appellationsbeschwerde gegen den interimistischen Gerichtsakt kann in den durch diese Prozessordnung vorgesehenen Fällen eingelegt werden, und zwar bis zur für das In-Kraft-Treten dieses Akts bestimmten Frist.
3. Die nicht am Prozess beteiligten Personen, über deren Rechte



und Pflichten der Gerichtsakt erlassen wurde, mit dem in der Sache entschieden wurde, dürfen eine Appellationsbeschwerde innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie vom Erlass dieses Gerichtsakts erfahren haben oder hätten davon erfahren können, einlegen. Diese Appellationsbeschwerde kann nicht eingelegt werden, wenn nach dem In-Kraft-Treten des Gerichtsakts zwanzig Jahre vergangen sind.

4. Eine nach Ablauf der nach den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels vorgesehenen Fristen eingelegte Appellationsbeschwerde kann vom Appellationsgericht zum Verfahren angenommen werden, wenn ein Ersuchen mit der Bitte eingereicht wurde, das Versäumnis der betreffenden Frist für aus triftigem Grund erfolgt zu halten, und diesem Ersuchen seitens des Gerichts stattgegeben wurde.

### **Artikel 133. Ordnung der Einlegung einer Appellationsbeschwerde**

1. Die Appellationsbeschwerde und die beigefügten Unterlagen sind an das Appellationsgericht zu senden. Der Beschwerdeführer hat die Appellationsbeschwerde und die Kopien der beigefügten Unterlagen an die Prozessbeteiligten und eine Kopie der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, das den Gerichtsakt erlassen hat, zu senden.
2. Das Verwaltungsgericht hat die Akte nicht später als am Tag nach dem Erhalt der Kopie der Beschwerde und, wenn dies unmöglich ist, in einer möglichst kurzen Frist, aber spätestens binnen zehn Tagen nach Ablauf der Endfrist für die Einreichung der Beschwerde an das Appellationsgericht zu senden.

### **Artikel 134. Form und Inhalt der Appellationsbeschwerde**

1. Die Appellationsbeschwerde wird schriftlich verfasst, darin ist Folgendes anzugeben:
  - 1) die Bezeichnung des Appellationsgerichts, an welches die Beschwerde adressiert ist;
  - 2) die Namen (Bezeichnungen) des Beschwerdeführers und der Prozessbeteiligten;
  - 3) die Bezeichnung des Verwaltungsgerichts, gegen dessen Gerichtsakt die Beschwerde eingelegt wird, das Aktenzeichen und das Datum des Erlasses des Gerichtsakts;

- 4) der Verstoß gegen eine Norm des materiellen oder prozessualen Rechts, der den Ausgang der Sache hätte beeinflussen können;
  - 5) die Begründungen über den in der Appellationsbeschwerde genannten Verstoß gegen eine Norm des materiellen oder prozessualen Rechts sowie ihren Einfluss auf den Ausgang der Sache, und zwar unter Berufung auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Verfassungsgerichts, des Kassationsgerichts, die der Beschwerdeführer für relevant hält, und unter Anführung derer Teile, die diesen widersprechen und unter Vornahme vergleichender Analysen;
  - 6) der Anspruch des Beschwerdeführers;
  - 7) das Verzeichnis der der Beschwerde beigefügten Unterlagen.
2. Hatte die Person, die eine Beschwerde eingereicht hatte im Verwaltungsgericht keine Möglichkeit, ihre Stellungnahme zur angefochtenen Frage zum Ausdruck zu bringen, so hat sie in der Appellationsbeschwerde auch ihre Stellungnahme zu dieser Frage zum Ausdruck zu bringen.
  3. Die Appellationsbeschwerde wird von dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter unterzeichnet.
  4. Der Beschwerde sind Belege für die Zahlung der staatlichen Gebühr und die Zusendung der Kopien der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, das den Gerichtsakt erlassen hat, und an die Prozessbeteiligten, das Vollmachtsschreiben oder ein anderes Dokument, das die Ermächtigung des Vertreters beglaubigt (falls der Beschwerdeführer mittels eines Vertreters handelt) beizufügen. Falls durch Gesetz die Möglichkeit der Vertagung oder Stundung der Zahlung der staatlichen Gebühr oder der Herabsetzung ihrer Höhe vorgesehen ist, so ist das entsprechende Ersuchen der Appellationsbeschwerde beizufügen oder in die Beschwerde aufzunehmen.

### **Artikel 135. Beschluss über Annahme der Appellationsbeschwerde zum Verfahren**

1. Wenn kein Grund für die Rückgabe oder Verweigerung der Annahme der Appellationsbeschwerde gegen den Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wurde, vorliegt, beschließt

- das Appellationsgericht spätestens innerhalb einer einmonatigen Frist nach Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde die Annahme der Appellationsbeschwerde zum Verfahren.
2. Wenn kein Grund für die Rückgabe oder Verweigerung der Annahme der Appellationsbeschwerde gegen den interimistischen Gerichtsakt vorliegt, beschließt das Appellationsgericht spätestens innerhalb einer fünftägigen Frist nach Erhalt der Sache die Annahme der Appellationsbeschwerde zum Verfahren.
  3. Das Appellationsgericht hat innerhalb einer dreitägigen Frist nach der Beschlussfassung über die Annahme der Beschwerde zum Verfahren diesen Beschluss an die Prozessbeteiligten zu senden.
  4. Gleichzeitig mit der Übersendung des Beschlusses über die Annahme der Appellationsbeschwerde gegen den Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wurde, werden der Beschwerdeführer und die Prozessbeteiligten über die Zeit und den Ort der Verhandlung der Sache unterrichtet.

### **Artikel 136. Rückgabe der Appellationsbeschwerde**

1. Die Appellationsbeschwerde wird zurückgegeben, wenn
  - 1) die Anforderungen in Artikel 134 dieser Prozessordnung nicht eingehalten wurden;
  - 2) im Rahmen der Beschwerde die Möglichkeit eines Gerichtsfehlers, d. h. eines Verstoßes gegen die Normen des materiellen oder prozessualen Rechts, der den Ausgang der Sache hätte beeinflussen können, offensichtlich ausgeschlossen wird;
  - 3) die Appellationsbeschwerde nach Ablauf der vorgesehenen Frist eingelegt wurde und in der Beschwerde nicht um Wiedereinsetzung ersucht wird;
  - 4) vor der Beschlussfassung des Appellationsgerichts über die Annahme der Beschwerde zum Verfahren vom Beschwerdeführer ein Antrag auf Rücknahme der Beschwerde eingegangen ist, außer in dem durch Artikel 139 Absatz 2 dieser Prozessordnung vorgesehenen Fall.
2. Das Appellationsgericht fasst einen Beschluss über die Rückgabe der Beschwerde
  - 1) binnen einer siebentägigen Frist nach dem Erhalt der Akte auf Grund der Beschwerde gegen den Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wurde;

- 2) binnen einer fünftägigen Frist nach dem Erhalt der Akte auf Grund der Beschwerde gegen den interimistischen Gerichtsakt.
3. Im Beschluss über die Rückgabe der Beschwerde werden alle offensichtlichen Fehler in der Beschwerde angegeben.
4. Im Falle eines Beschlusses über Rückgabe der Beschwerde werden der Beschluss des Appellationsgerichts und die der Beschwerde beigefügten Dokumente dem Beschwerdeführer zugesandt. Wurde die Beschwerde von mehr als einer Person eingereicht, so werden die der Beschwerde beigefügten Dokumente ihrem Vertreter oder einem der Beschwerdeführer zurückgegeben, wobei die anderen darüber unterrichtet werden, sofern keine andere Ordnung der Unterrichtung in der Beschwerde genannt ist.
5. Wird nach der Rückgabe der Appellationsbeschwerde aus den durch Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 dieses Artikels vorgesehenen Gründen die Beschwerde binnen fünfzehn Tagen, wenn sie sich gegen einen Gerichtsakt wendet, mit dem in der Sache entschieden wurde, und binnen drei Tagen, wenn sie sich gegen einen interimistischen Gerichtsakt wendet, nach der Beseitigung der Fehler in der Beschwerde und dem Erhalt des Beschlusses wieder eingereicht, so gilt sie als am Tag der ursprünglichen Einreichung vom Appellationsgericht angenommen. Im Falle einer wiederholten Einreichung der Beschwerde wird für die Beseitigung der Fehler keine neue Frist gegeben.
6. Der Beschluss des Appellationsgerichts über die Rückgabe der Appellationsbeschwerde kann beim Kassationsgericht angefochten werden.
7. Im Falle der Aufhebung des Beschlusses durch das Kassationsgericht gilt die Beschwerde als am Tag der ursprünglichen Einreichung vom Appellationsgericht angenommen.

### **Artikel 137. Verweigerung der Annahme der Appellationsbeschwerde**

1. Die Annahme der Appellationsbeschwerde wird verweigert, wenn
  - 1) der Beschwerdeführer, der in der durch Artikel 136 Absatz 5 dieser Prozessordnung vorgeschriebenen Frist die Fehler in der Beschwerde nicht beseitigt hat, deren Nichtbe-

- seitigung ein Hindernis für die Prüfung der Beschwerde ist, oder die Beschwerde mit Verstößen gegen die durch Artikel 136 Absatz 5 dieser Prozessordnung vorgeschriebenen Frist eingereicht hat oder in der durch Artikel 136 Absatz 5 dieser Prozessordnung vorgeschriebenen Frist ein Ersuchen um Vertagung oder Stundung der Zahlung der staatlichen Gebühr oder um die Herabsetzung deren Höhe eingereicht hat, das abgelehnt wurde;
- 2) die Appellationsbeschwerde nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist eingereicht und der das Ersuchen auf Wiedereinsetzung abgelehnt wurde;
  - 3) die Beschwerde eine Person eingereicht hat, die zur Anfechtung des Gerichtsakts des Verwaltungsgerichts nicht berechtigt ist;
  - 4) ein nicht anfechtbarer Gerichtsakt angefochten wurde;
  - 5) ein Gerichtsakt angefochten wurde, der nicht in die Zuständigkeit des Appellationsgerichts fällt.
2. Das Appellationsgericht fasst einen Beschluss über die Verweigerung der Annahme der Appellationsbeschwerde
    - 1) binnen einer siebentägigen Frist nach dem Erhalt der Akte auf Grund der Beschwerde gegen den Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wurde;
    - 2) binnen einer fünftägigen Frist nach dem Erhalt der Akte auf Grund der Beschwerde gegen den interimistischen Gerichtsakt.
  3. Der Beschluss des Appellationsgerichts über die Verweigerung der Annahme der Appellationsbeschwerde kann beim Kassationsgericht angefochten werden.
  4. Im Falle der Aufhebung des Beschlusses durch das Kassationsgericht gilt die Beschwerde als am Tag der ursprünglichen Einreichung vom Appellationsgericht angenommen.

### **Artikel 138. Erwidernng auf Appellationsbeschwerde**

1. Ein Prozessbeteiligter darf nach dem Erhalt des Beschlusses des Appellationsgerichts über die Annahme der Appellationsbeschwerde zum Verfahren eine Erwidernng auf die Appellationsbeschwerde einreichen, und zwar
  - 1) binnen einer fünfzehntägigen Frist auf Grund der Be-

- schwerde gegen den Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wurde;
- 2) binnen einer fünftägigen Frist auf Grund der Beschwerde gegen den interimistischen Gerichtsakt.
2. Die Erwiderung auf die Beschwerde wird an das Appellationsgericht und die Prozessbeteiligten gesandt.
  3. Die Erwiderung auf die Appellationsbeschwerde wird schriftlich eingereicht. In der Erwiderung auf die Appellationsbeschwerde ist Folgendes anzugeben:
    - 1) die Bezeichnung des Appellationsgerichts, an welches die Erwiderung adressiert ist;
    - 2) die Namen (Bezeichnungen) der Person, die die Erwiderung vorgelegt hat, und der Prozessbeteiligten;
    - 3) die Bezeichnung des Verwaltungsgerichts, gegen dessen Gerichtsakt die Appellationsbeschwerde eingelegt wurde, das Aktenzeichen und das Datum des Erlasses des Urteils;
    - 4) die Stellungnahme zur Appellationsbeschwerde und deren Begründungen.
  4. Der eingereichten Erwiderung sind die Belege für die Zusendung der Kopien der Erwiderung an die Prozessbeteiligten, das Vollmachtsschreiben oder ein anderes Dokument, das die Ermächtigung des Vertreters beglaubigt (falls die Person, die die Erwiderung eingereicht hat, mittels eines Vertreters handelt) beizufügen.
  5. Die Erwiderung auf die Appellationsbeschwerde wird von der Person, die die Erwiderung vorgelegt hat, oder deren Vertreter unterzeichnet.

### **Artikel 139. Rücknahme der Appellationsbeschwerde**

1. Der Beschwerdeführer darf nach der Einlegung der Beschwerde beim Appellationsgericht und bis zum Ende der Gerichtsverhandlung im Appellationsgericht die Rücknahme der Beschwerde beantragen.
2. Nach der Einreichung einer Appellationsbeschwerde hinsichtlich der in Kapitel 26 dieser Prozessordnung vorgesehenen Sachen, deren Prüfung sich aus den Interessen der Allgemeinheit und des Staates ergibt, darf der Beschwerdeführer nicht die Rücknahme der Beschwerde beantragen.
3. Hat der Beschwerdeführer den Antrag nach der Annahme der Be-

schwerde zur Prüfung durch das Appellationsgericht eingereicht, so fasst das Appellationsgericht einen Beschluss über die Einstellung des Appellationsverfahrens, außer wenn es sich um die in Kapitel 26 dieser Prozessordnung geregelten Sachen handelt, deren Prüfung sich aus den Interessen der Allgemeinheit und des Staates ergibt, wurde der Gerichtsakt auch von anderen Personen angefochten, so wird das Appellationsverfahren nur hinsichtlich der betreffenden Beschwerde eingestellt.

#### **Artikel 140. Frist der Verhandlung der Sache im Appellationsgericht**

1. Das Appellationsgericht muss in angemessener Frist die Sache prüfen und darüber entscheiden.
2. Das Appellationsgericht prüft die Appellationsbeschwerden gegen interimistische Gerichtsakte und entscheidet darüber innerhalb einer einmonatigen Frist nach dem Erhalt der Sache.

#### **Artikel 141. Ordnung der Prüfung der Sache im Appellationsgericht**

1. Die Appellationsbeschwerden gegen den Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, werden kollegial durch 3 Richter und die Beschwerden bezüglich der Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der normativen Rechtsakte durch 5 Richter geprüft und entschieden.
2. Die Appellationsbeschwerden gegen interimistische Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts werden einzelrichterlich geprüft und die Entscheidungen werden einzelrichterlich getroffen.
3. Die Prüfung der Appellationsbeschwerden gegen interimistische Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts und die Entscheidungsfindung darüber finden ohne Einberufung einer Gerichtssitzung statt.

#### **Artikel 142. Ordnung der Gerichtsverhandlung im Appellationsgericht**

1. Die Gerichtsverhandlung im Appellationsgericht erfolgt nach den Regeln der Gerichtsverhandlung im Verwaltungsgericht, und zwar unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Artikels.
2. Der Beschwerdeführer sowie die Prozessbeteiligten werden über die Zeit und den Ort der Gerichtsverhandlung in gehöri-

ger Weise unterrichtet. Ihr Nichterscheinen ist kein Hindernis für die Verhandlung der Sache.

3. Die Gerichtsverhandlung im Appellationsgericht beginnt mit der Berichterstattung des Vorsitzenden Richters. Der Vorsitzende Richter legt kurz den Inhalt der Beschwerde und der Erwiderung auf die Beschwerde dar. Die Richter des kollegialen Spruchkörpers dürfen Fragen an den Vorsitzenden Richter, die Prozessbeteiligten stellen, wonach die Verhandlung der Sache endet und der Ort und die Zeit der Verkündung des Gerichtsakts bekannt gegeben werden.

### **Artikel 143. Vertagung der Gerichtsverhandlung im Appellationsgericht, Aussetzung des Verfahrens**

1. Die Vertagung der Gerichtsverhandlung im Appellationsgericht erfolgt in den Fällen und nach der Ordnung, die in Artikel 106 dieser Prozessordnung vorgesehen sind.
2. Auf die Aussetzung des Verfahrens im Appellationsgericht finden die Regelungen in Artikel 94 und Artikel 95 dieser Prozessordnung Anwendung. Die Prozessbeteiligten können den Beschluss des Appellationsgerichts über die Aussetzung des Verfahrens beim Kassationsgericht anfechten.

### **Artikel 144. Grenzen der Überprüfung im Appellationsgericht**

1. Das Appellationsgericht überprüft den Gerichtsakt in den Grenzen der Forderung in der Appellationsbeschwerde und ergreift dabei die erforderlichen Maßnahmen für die Prüfung der Beschwerde in der Sache.
2. Das Appellationsgericht nimmt die Beweise an, die der Prozessbeteiligte in der durch diese Prozessordnung oder durch das Verwaltungsgericht festgesetzten Frist dem Verwaltungsgericht nicht vorgelegt hatte, außer wenn es findet, dass diese für die Entscheidung nicht relevant sind. Begründet der Prozessbeteiligte nicht, dass er den Beweis während der Verhandlung der Sache im Verwaltungsgericht aus von ihm nicht abhängigen Gründen nicht vorgelegt hat, so trägt dieser Prozessbeteiligte unabhängig vom Ausgang der Sache die Gerichtskosten in den in Artikel 60 Absatz 11 dieser Prozessordnung vorgesehenen Höhe.
3. Während der Prüfung der Beschwerde im Appellationsgericht wird die im Verwaltungsgericht festgestellte Tatsache als Grundla-



ge angenommen, wenn diese Tatsache in der Beschwerde nicht bestritten wird oder das Appellationsgericht es nicht für erforderlich erachtet, sie wieder zu untersuchen.

### **Artikel 145. Befugnisse des Appellationsgerichts**

1. Im Ergebnis der Überprüfung des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wurde, macht das Appellationsgericht Folgendes:
  - 1) Es weist die Appellationsbeschwerde zurück, indem es den Gerichtsakt ungeändert lässt. Wenn das Appellationsgericht die Appellationsbeschwerde zurückweist, aber der Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache richtig entschieden wurde, mangelhaft oder falsch begründet ist, so begründet das Appellationsgericht den ungeändert gelassenen Gerichtsakt;
  - 2) es gibt der Appellationsbeschwerde ganz oder zum Teil statt, indem es den Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts ganz oder zum Teil aufhebt.  
Hinsichtlich des aufgehobenen Teils wird die Sache an das Verwaltungsgericht zu neuer Prüfung zurückverwiesen, wobei der Umfang der neuen Prüfung festgelegt wird, und hinsichtlich des nicht aufgehobenen Teils lässt das Appellationsgericht den Gerichtsakt ungeändert;
  - 3) es hebt den Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts ganz oder zum Teil auf und ändert ihn ganz oder zum Teil, indem es einen neuen Gerichtsakt erlässt, wenn der vom Verwaltungsgericht festgestellte Sachverhalt den Erlass eines solchen Aktes ermöglicht und wenn dies der Effizienz der Rechtsprechung entspricht. Es lässt den Akt in dem angefochtenen und nicht aufgehobenen Teil ungeändert;
  - 4) es hebt den Gerichtsakt ganz oder zum Teil auf und stellt das ganze Verfahren oder einen Teil davon ein. Es lässt den Gerichtsakt in dem angefochtenen und nicht aufgehobenen Teil ungeändert.
2. Wenn das Appellationsgericht im Ergebnis der Prüfung der Appellationsbeschwerden gegen interimistische Gerichtsakte der Appellationsbeschwerde stattgibt, hebt es den interimistischen Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts auf oder erlässt einen neuen Gerichtsakt oder das Appellationsgericht weist die Appellationsbeschwerde zurück und lässt den Gerichtsakt ungeändert.

## **Artikel 146. Entscheidung des Appellationsgerichts**

1. Die im Ergebnis der Prüfung der Appellationsbeschwerde getroffene Entscheidung besteht aus einem Einführungs-, einem Beschreibungs-, einem Begründungsteil und dem abschließenden Teil.
2. Der Einführungsteil der Entscheidung beinhaltet:
  - 1) die vollständige Bezeichnung des Appellationsgerichts, das Aktenzeichen, das Datum der Entscheidungsfindung, den Ort und die Besetzung des Appellationsgerichts;
  - 2) die Bezeichnung des Verwaltungsgerichts, das Datum des Erlasses des Gerichtsakts, den Namen (die Namen) des Richters (der Richter);
  - 3) die Namen (Bezeichnungen) der Prozessbeteiligten und derer Vertreter, der Name (die Bezeichnung) des Beschwerdeführers, und im Falle der Erwiderung auf die Appellationsbeschwerde auch den Namen (die Bezeichnung) der Person, die eine Erwiderung eingereicht hat.
3. Der Beschreibungsteil der Entscheidung beinhaltet:
  - 1) die Beschreibung des gerichtlichen Vorgangs, den Tag der Verkündung des Urteils, den kurzen Inhalt des abschließenden Teils des Urteils des Verwaltungsgerichts;
  - 2) im Falle, dass die Sache vom übergeordneten Gericht zu neuer Prüfung zurückverwiesen wurde, auch die entsprechende prozessuale Vorgeschichte, und zwar unter Angabe des vom übergeordneten Gericht bestimmten Umfangs der neuen Prüfung der Sache;
  - 3) einen Vermerk über die in Form einzelner Akte ergangenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts;
  - 4) einen Vermerk über die in Form einzelner Akte ergangenen Beschlüsse des Appellationsgerichts;
  - 5) die Gründe und Begründungen der Appellationsbeschwerde, das Begehren des Beschwerdeführers und, wenn eine Erwiderung auf die Appellationsbeschwerde vorliegt, die Stellungnahme und Begründungen der Person, die die Erwiderung eingereicht hat.
4. Der Begründungsteil der Entscheidung beinhaltet:
  - 1) die im Verfahren festgestellten und für die Prüfung der Appellationsbeschwerde relevanten Tatsachen, darunter
    - a. die vom Gericht festgestellten und in der Appellationsbeschwerde nicht bestrittenen Tatsachen;

- b. die vom Gericht festgestellten und in der Appellationsbeschwerde bestrittenen Tatsachen, wenn das Appellationsgericht gleichwohl zum Schluss gekommen ist, dass das Verwaltungsgericht hinsichtlich der betreffenden Tatsache keinen Fehler begangen hat, indem es diese Schlussfolgerung begründet und auf die einer solchen Schlussfolgerung zu Grunde liegenden Beweise verweist;
  - c. die vom Verwaltungsgericht festgestellten und in der Appellationsbeschwerde bestrittenen Tatsachen, wenn das Appellationsgericht zum Schluss gekommen ist, dass das Verwaltungsgericht hinsichtlich der betreffenden Tatsache einen Fehler begangen hat, indem es diese Schlussfolgerung begründet und auf die einer solchen Schlussfolgerung zu Grunde liegenden Beweise verweist. In solchen Fällen muss das Appellationsgericht erwähnen, welche neue Tatsache statt der vom Verwaltungsgericht festgestellten Tatsache es für festgestellt hält oder welche vom Verwaltungsgericht festgestellte Tatsache es für nicht festgestellt hält, indem es diese Schlussfolgerung begründet und auf die betreffenden vom Verwaltungsgericht untersuchten Beweise verweist;
  - d. die vom Verwaltungsgericht nicht festgestellten Tatsachen, wenn dieser Umstand in der Appellationsbeschwerde bestritten wurde und das Appellationsgericht diese auf Grund der vom Verwaltungsgericht untersuchten Beweise für festgestellt gehalten hat, indem es auf die entsprechende Stellungnahme des Beschwerdeführers und die vom erstinstanzlichen Gericht untersuchten Beweise, die der Feststellung der Tatsache zu Grunde liegen, verwiesen hat;
  - e. die Tatsachen, die das Appellationsgericht festgestellt hat.
- 2) eine Schlussfolgerung über die Begründetheit jedes Anspruchs der Beschwerde, wobei insbesondere folgende Fragen zu beantworten sind:
- a. Ist der betreffende Anspruch in den Grenzen der darüber in der Beschwerde erwähnten Begründungen oder unabhängig von diesen begründet?
  - b. Wenn der zu Grunde der Appellationsbeschwerde liegende Anspruch nicht begründet ist: Mit welcher Begründung, und zwar unter Verweisung auf die Normen der internationalen Verträge, Gesetze und sonstiger Rechtsakte, die Entscheidungen

- des Verfassungsgerichts, des Kassationsgerichts, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, auf deren Grundlage das Appellationsgericht findet, dass der der Beschwerde zu Grunde liegende Anspruch nicht begründet ist?
- c. Wenn der zu Grunde der Appellationsbeschwerde liegende Anspruch begründet ist: Mit welcher Begründung, und zwar unter Verweisung auf die Normen der internationalen Verträge, Gesetze und sonstiger Rechtsakte, die Entscheidungen des Verfassungsgerichts, des Kassationsgerichts, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, auf deren Grundlage das Appellationsgericht findet, dass der der Beschwerde zu Grunde liegende Anspruch begründet ist?
  - d. Wenn der zu Grunde der Appellationsbeschwerde liegende Anspruch begründet ist: Hat die in der Appellationsbeschwerde genannte Verletzung materiellrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Normen den Ausgang der Sache beeinflusst oder hätte sie ihn beeinflussen können, indem sie die entsprechende Schlussfolgerung begründet hat?
- 3) im Falle der Ausübung der durch Artikel 145 Absatz 1 Ziffer 2 dieser Prozessordnung vorgesehenen Befugnis: den Umfang der neuen Prüfung oder einen Vermerk darüber, dass die Sache in vollem Umfang zu prüfen ist;
  - 4) Schlussfolgerungen über die entscheidungsrelevanten Tatsachen, wenn das Appellationsgericht gefunden hat, dass das Verwaltungsgericht den Beweisgegenstand falsch oder die entscheidungsrelevanten Tatsachen falsch bestimmt hat;
  - 5) die Auffassung des Appellationsgerichts über die Aufteilung der Gerichtskosten unter die Prozessbeteiligten, und zwar unter Berufung auf entsprechende Rechtsnormen.
5. Der abschließende Teil der Entscheidung beinhaltet:
    - 1) die Schlussfolgerung des Gerichts über die vollständige oder partielle Stattgabe oder Abweisung der Appellationsbeschwerde oder die Einstellung des Appellationsverfahrens;
    - 2) im Falle der Stattgabe der Appellationsbeschwerde: die entsprechende prozessuale Folge;
    - 3) die Schlussfolgerung über die Beibehaltung oder Aufhebung der angewandten Klagesicherungsmittel;
    - 4) die Schlussfolgerung über die Aufteilung der Gerichtskosten unter die Prozessbeteiligten;

- 5) im Falle des Erlasses einer Entscheidung, die den Vollzug voraussetzt: einen Vermerk darüber, dass sie im Falle des ausgebliebenen freiwilligen Vollzugs durch den Dienst zur Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte auf Kosten des Schuldners vollstreckt wird;
  - 6) die Frist der Anfechtung der Entscheidung und das übergeordnete Gericht, bei dem eine Beschwerde eingereicht werden kann.
6. Die Entscheidung des Appellationsgerichts wird von den erlassenden Richtern unterzeichnet und gestempelt.

### **Artikel 147. Ergänzungsbeschluss des Appellationsgerichts**

1. In dem in Artikel 144 Absatz 2 dieser Prozessordnung vorgesehenen Fall, dass es sich bei dem Prozessbeteiligten, der keinen Beweis vorgelegt hat, um ein staatliches Organ oder ein Organ der örtlichen Selbstverwaltung oder deren Amtsperson handelt, erlässt das Appellationsgericht nach der in Artikel 128 dieser Prozessordnung bestimmten Ordnung einen Ergänzungsbeschluss.

### **Artikel 148. In-Kraft-Treten der Entscheidung des Appellationsgerichts**

1. Die Entscheidungen des Appellationsgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, treten einen Monat nach der Verkündung in Kraft.
2. Wird gegen die Gerichtsakte des Appellationsgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, in der vorgeschriebenen Frist eine Kassationsbeschwerde eingereicht, werden diese Akte nicht rechtskräftig.
3. Lässt das Kassationsgericht den Gerichtsakt des Appellationsgerichts im Ergebnis der Überprüfung der Gerichtsakte, mit denen in der Sache entschieden wird, ganz oder zum Teil ungeändert, so tritt der ungeänderte Gerichtsakt des Appellationsgerichts (der betreffende Teil des Aktes) mit der Verkündung der Entscheidung des Kassationsgerichts in Kraft.
4. Der Gerichtsakt des Appellationsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, tritt mit dem Erlass der Entscheidung des Kassationsgerichts in Kraft, wenn das Kassationsgericht die eingereichte Beschwerde auf sich beruhen ließ oder zurückgegeben

hat und die Fehler in der Beschwerde in der vorgeschriebenen Frist nicht beseitigt wurden oder die Beschwerde nach der vorgeschriebenen Ordnung nicht wieder eingereicht wurde.

5. Das Appellationsgericht kann erklären, dass seine Gerichtsakte, mit denen in der Sache entschieden wird, mit der Verkündung in Kraft getreten sind, wenn andernfalls für die Partei unvermeidlich schwere Folgen entstehen würden. Solche Akte sind nach der Ordnung, die für die nicht rechtskräftig gewordenen Akte vorgesehen ist, anzufechten.
6. Die nicht anfechtbaren interimistischen Akte des Appellationsgerichts treten mit dem Erlass in Kraft, sofern nichts anderes durch diese Prozessordnung vorgesehen ist.
7. Die anfechtbaren interimistischen Akte des Appellationsgerichts treten 5 Tage nach ihrem Erhalt in Kraft.

#### **Artikel 149. Verkündung der Gerichtsakte des Appellationsgerichts und ihre Übersendung an die Prozessbeteiligten**

1. Die Gerichtsakte des Appellationsgerichts werden nach der durch diese Prozessordnung für Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts bestimmten Ordnung erlassen oder verkündet und den Prozessbeteiligten zugesendet.

#### **Artikel 150. Gründe für die Aufhebung des Gerichtsakts wegen eines Gerichtsfehlers**

1. Gründe für die Aufhebung des Gerichtsakts wegen eines Gerichtsfehlers sind:
  - 1) eine Verletzung oder falsche Anwendung materiellrechtlicher Normen;
  - 2) eine Verletzung oder falsche Anwendung verfahrensrechtlicher Normen.

#### **Artikel 151. Verletzung oder falsche Anwendung materiellrechtlicher Normen**

1. Materiellrechtliche Normen gelten als verletzt oder falsch angewandt, wenn das Gericht
  - 1) das Gesetz oder den internationalen Vertrag der Republik Armenien oder einen anderen Rechtsakt, die anzuwenden waren, nicht angewandt hat;

- 2) ein Gesetz oder einen internationalen Vertrag der Republik Armenien oder einen anderen Rechtsakt, die nicht anzuwenden waren, angewandt hat;
  - 3) ein Gesetz oder einen internationalen Vertrag der Republik Armenien oder einen anderen Rechtsakt falsch ausgelegt hat.
2. Eine Verletzung oder falsche Anwendung materiellrechtlicher Normen ist ein Grund für die Aufhebung des Urteils, wenn sie zur falschen Sachentscheidung geführt haben.

### **Artikel 152. Verletzung oder falsche Anwendung verfahrensrechtlicher Normen**

1. Eine Verletzung oder falsche Anwendung verfahrensrechtlicher Normen ist ein Grund für die Aufhebung des Gerichtsakts, wenn sie zur falschen Sachentscheidung geführt haben oder hätten führen können. Das Gericht kann nicht einen in der Sache richtigen Gerichtsakt nur aus formellen Überlegungen aufheben.
2. Der Gerichtsakt ist in allen Fällen aufzuheben, wenn
  - 1) das Gericht nicht in gesetzlicher Zusammensetzung, u. a. durch einen Richter, der laut Artikel 91 der Gerichtsgesetzbuchs der Republik Armenien seine Selbstablehnung beantragen musste, die Sache verhandelt hat;
  - 2) das Gericht die Sache in Abwesenheit eines Prozessbeteiligten, der über die Zeit und den Ort der Gerichtssitzung nicht in gebührender Weise benachrichtigt worden war, verhandelt hat;
  - 3) der Gerichtsakt nicht unterzeichnet und gestempelt ist;
  - 4) der Gerichtsakt nicht von dem/ den erlassenden Richter/n unterzeichnet und gestempelt wurde;
  - 5) den Gerichtsakt nicht der Richter, der dem verhandelnden Spruchkörper angehört, erlassen hat;
  - 6) in der Akte das Protokoll der Gerichtssitzung oder der Vornahme einer prozessualen Handlung fehlt;
  - 7) die Sache mit Verstößen gegen die Zuständigkeitsregeln verhandelt wurde;
  - 8) der Gerichtsakt Rechte und Pflichten von Personen, die nicht zu an der Sache Beteiligten gemacht worden sind, berührt;
  - 9) die durch Artikel 96 dieser Prozessordnung bestimmten Gründe für die Einstellung des Verfahrens vorhanden sind.

## **KAPITEL 23 VERFAHREN IM KASSATIONSGERICHT**

### **Artikel 153. Überprüfung der Gerichtsakte im Wege der Kassation**

1. Auf Grund einer Beschwerde überprüft das Kassationsgericht in den Fällen und nach der Ordnung, die durch diese Prozessordnung vorgesehen sind, die vom Appellationsgericht erlassenen und nicht rechtskräftig gewordenen Gerichtsakte und in den durch diese Prozessordnung vorgesehenen Fällen auch die rechtskräftigen Gerichtsakte.
2. Das Kassationsgericht überprüft auch die im Ergebnis der Überprüfung der interimistischen Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts getroffenen Entscheidungen des Appellationsgerichts.
3. Die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen und die gegen die interimistischen Gerichtsakte des Appellationsgerichts eingelegten Kassationsbeschwerden werden ohne Einberufung einer Gerichtssitzung geprüft.

### **Artikel 154. Das Recht, eine Kassationsbeschwerde einzu-legen**

1. Zur Anfechtung eines Gerichtsakts des Appellationsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, sind folgende Personen berechtigt:
  - 1) die Prozessbeteiligten;
  - 2) der Generalstaatsanwalt oder sein Stellvertreter zum Schutz der staatlichen Interessen;
  - 3) die Personen, die nicht am Prozess beteiligt wurden, wenn der Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, ihre Rechte und Pflichten betrifft.
2. Die in Absatz 1 Ziffer 3 dieses Artikels erwähnten Personen haben im Kassationsgericht die Rechte der Dritten und die für diese festgelegten Pflichten.
3. Die interimistischen Gerichtsakte des Appellationsgerichts und die Entscheidungen des Appellationsgerichts hinsichtlich der beim Appellationsgericht angefochtenen interimistischen Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts können anfechten: die Prozessbeteiligten oder die Personen, deren Interessen der vom Appellationsge-



richt erlassene interimistische Gerichtsakt berührt.

4. Natürliche Personen und juristische Personen können eine Kassationsbeschwerde nur mit Hilfe eines Anwalts einlegen.

### **Artikel 155. Einschränkungen der Einlegung einer Kassationsbeschwerde**

1. Der im Wege der Appellation anfechtbare Gerichtsakt kann nicht beim Kassationsgericht angefochten werden, wenn er aus denselben Gründen nicht beim Appellationsgericht angefochten wurde, außer in dem in Artikel 156 Absatz 3 dieser Prozessordnung vorgesehenen Fall.
2. Man kann eine Kassationsbeschwerde lediglich gegen den für ihn belastenden Teil des Gerichtsakts einlegen.

### **Artikel 156. Fristen der Einlegung der Kassationsbeschwerde**

1. Eine Kassationsbeschwerde gegen den Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, kann bis zur für das In-Kraft-Treten dieses Akts bestimmten Frist eingelegt werden, es sei denn der Gerichtsakt wird aus dem in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Grund angefochten.
2. Eine Kassationsbeschwerde gegen den interimistischen Gerichtsakt kann in den durch diese Prozessordnung vorgesehenen Fällen eingelegt werden, und zwar bis zur für das In-Kraft-Treten dieses Akts bestimmten Frist.
3. Die Personen, die nicht am Prozess beteiligt wurden, über deren Rechte und Pflichten der Gerichtsakt des Appellationsgerichts erlassen wurde, mit dem in der Sache entschieden wurde, dürfen eine Kassationsbeschwerde innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie vom Erlass dieses Gerichtsakts erfahren haben oder hätten davon erfahren können, einlegen.
4. In dem in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Fall kann keine Kassationsbeschwerde eingelegt werden, wenn nach dem In-Kraft-Treten des Gerichtsakts zwanzig Jahre vergangen sind.
5. Eine nach Ablauf der durch Absätze 1 bis 3 dieses Artikels vorgesehenen Fristen eingelegte Kassationsbeschwerde kann zum Verfahren angenommen werden, wenn ein Ersuchen eingereicht wurde, die Fristversäumnis als aus triftigem Grund geschehen zu betrachten, und dem Ersuchen vom Gericht stattgegeben wurde.

## **Artikel 157. Ordnung der Einlegung einer Kassationsbeschwerde**

1. Die Kassationsbeschwerde wird an das Kassationsgericht und eine Kopie der Beschwerde an das Appellationsgericht und die Prozessbeteiligten gesandt.
2. Beim Kassationsgericht kann kein Ersuchen auf Anwendung, Änderung oder Aufhebung der Klagesicherung gestellt werden.
3. Nach der Einlegung der Kassationsbeschwerde kann der in der Beschwerde erhobene Anspruch nicht geändert oder ergänzt werden.
4. Das Appellationsgericht hat die Akte spätestens am Tag nach dem Erhalt der Kopie der Beschwerde, und wenn dies unmöglich ist, in einer kurzen Frist, aber spätestens binnen zehn Tagen nach Ablauf der Schlussfrist für die Einlegung der Beschwerde, an das Kassationsgericht zu senden.

## **Artikel 158. Inhalt der Kassationsbeschwerde**

1. In der Kassationsbeschwerde ist Folgendes anzugeben:
  - 1) die Bezeichnung des Kassationsgerichts, an welches die Beschwerde adressiert ist;
  - 2) die Namen (die Bezeichnung), der prozessuale Status des Beschwerdeführers;
  - 3) die Bezeichnung des Gerichts, das den Gerichtsakt erlassen hat, das Aktenzeichen, das Datum des Erlasses des Gerichtsakts, die Namen (Bezeichnungen) der Prozessbeteiligten, der Streitgegenstand;
  - 4) das Begehren des Beschwerdeführers, und zwar unter Berufung auf Gesetze, andere Rechtsakte, und ein Vermerk darüber, welche materiell- oder verfahrensrechtliche Normen verletzt oder falsch angewandt worden sind oder welche Gründe für die Überprüfung der Sache wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen vorhanden sind, sowie deren Begründungen;
  - 5) Begründungen des Vorhandenseins jenes Punktes des Artikels 161 Absatz 1 dieser Prozessordnung, der laut Beschwerdeführer den Grund für die Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren abgibt;
  - 6) das Verzeichnis der der Beschwerde beigefügten Unterlagen.

2. Im Falle der Einreichung der Kassationsbeschwerde aus dem Grund der Ziffer 1 des Artikels 161 Absatz 1 dieser Prozessordnung hat der Beschwerdeführer zu begründen, dass die Entscheidung des Kassationsgerichts darüber zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des Gesetzes beitragen wird, indem er in der Kassationsbeschwerde insbesondere begründet, dass
- 1) in mindestens zwei Gerichtsakten der untergeordneten Gerichte in verschiedenen Fällen dieselbe Norm mit gegensätzlicher Auslegung angewandt wurde, wobei diese Gerichtsakte beizufügen und deren einander widersprechende Teile anzuführen sind, und zwar mit einer vergleichenden Analyse der widersprüchlichen Auslegung derselben Norm in dem angefochtenen Gerichtsakt und dem Gerichtsakt des untergeordneten Gerichts über eine andere Sache mit gleichartigem Sachverhalt;
  - 2) die Auslegung einer konkreten Norm im angefochtenen Gerichtsakt dem im Tenor der Entscheidung des Verfassungsgerichts aufgedeckten verfassungsrechtlichen Inhalt der betreffenden Norm widerspricht, wobei die Entscheidung des Verfassungsgerichts beizufügen und der Teil des Gerichtsakts des untergeordneten Gerichts anzuführen ist, der dem Tenor der Entscheidung des Verfassungsgerichts widerspricht, und zwar mit einer vergleichenden Analyse des Widerspruchs zwischen dem angefochtenen Gerichtsakt und dem Tenor der Entscheidung des Verfassungsgerichts;
  - 3) die Auslegung (Begründung) einer Norm im angefochtenen Gerichtsakt der Auslegung der betreffenden Norm in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte widerspricht, wobei diese Gerichtsakte beizufügen und deren einander widersprechende Teile anzuführen sind, und zwar mit einer vergleichenden Analyse des Widerspruchs zwischen dem angefochtenen Gerichtsakt und dem Gerichtsakt des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über eine Sache mit bestimmtem Sachverhalt;
  - 4) die Auslegung einer Norm im angefochtenen Gerichtsakt der Auslegung der betreffenden Norm in der Entscheidung des Kassationsgerichts der Republik Armenien widerspricht, wobei diese Gerichtsakte beizufügen und de-

- ren einander widersprechende Teile anzuführen sind und zwar mit einer vergleichenden Analyse des Widerspruchs zwischen dem angefochtenen Gerichtsakt und dem Gerichtsakt des Kassationsgerichts der Republik Armenien über eine Sache mit gleichartigem Sachverhalt;
- 5) im Zusammenhang mit dem angefochtenen Gerichtsakt die Aufgabe der Fortentwicklung des Rechts verbunden ist.
3. Im Falle, dass die Kassationsbeschwerde aus dem durch Artikel 161 Absatz 1 Ziffer 2 dieser Prozessordnung vorgesehenen Grund eingelegt wird, hat der Beschwerdeführer in der Kassationsbeschwerde die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Norm zu nennen, die verletzt wurde, und zwar mit der Begründung, dass diese Verletzung den Ausgang der Sache beeinflusst hat.
  4. Die Kassationsbeschwerde wird von dem Beschwerdeführer, dem Generalstaatsanwalt oder dessen Vertreter unterzeichnet. Der Beschwerde wird eine nach der durch diese Prozessordnung vorgesehenen Ordnung ausgestaltete Ermächtigung des Vertreters beigefügt.
  5. Der Beschwerde sind ebenfalls Unterlagen, die die Zahlung der staatlichen Gebühr nach der vorgeschriebenen Ordnung und in der vorgeschriebenen Höhe belegen, und Beweise für die Zusendung der Kopie der Beschwerde an das Gericht, das die Sache prüft, und an die Prozessbeteiligten, eine elektronische Version der Kassationsbeschwerde (elektronischer Träger) beizufügen.

### **Artikel 159. Rücknahme der Kassationsbeschwerde**

1. Der Beschwerdeführer darf nach der Einlegung der Beschwerde beim Kassationsgericht und bis zum Ende der Gerichtsverhandlung die Rücknahme der Beschwerde beantragen.
2. Nach der Einlegung einer Kassationsbeschwerde hinsichtlich der in Kapitel 26 dieser Prozessordnung geregelten Sachen, deren Prüfung sich aus den Interessen der Allgemeinheit oder des Staates ergibt, darf der Beschwerdeführer die Rücknahme der Beschwerde nicht beantragen.
3. Hat der Beschwerdeführer den Antrag eingereicht, nachdem das Kassationsgericht die Beschwerde zum Verfahren angenommen hat, so beschließt das Kassationsgericht die Einstellung des Verfahrens, außer wenn es sich um die in Kapitel

26 dieser Prozessordnung geregelten Sachen handelt, deren Prüfung sich aus den Interessen der Allgemeinheit oder des Staates ergibt. Wurde eine Kassationsbeschwerde auch von anderen Personen eingelegt, wird das Verfahren nur hinsichtlich der betreffenden Beschwerde eingestellt.

### **Artikel 160. Auf-sich-beruhen-Lassen und Rückgabe der Kassationsbeschwerde**

1. Die Kassationsbeschwerde lässt man auf sich beruhen, wenn
  - 1) die Kassationsbeschwerde nach Ablauf der durch diese Prozessordnung vorgesehenen Frist eingelegt und das Ersuchen um Wiedereinsetzung fehlt oder verweigert wurde;
  - 2) die Kassationsbeschwerde von einer Person eingelegt wurde, die zur Einlegung einer Kassationsbeschwerde nicht berechtigt ist;
  - 3) ein Gerichtsakt, der im Wege der Kassation nicht angefochten werden kann, angefochten wurde;
  - 4) der Beschwerdeführer vor der Beschlussfassung über die Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren die Rücknahme der Kassationsbeschwerde beantragt hat;
  - 5) das Kassationsgericht in derselben Sache aus dem in der Beschwerde erwähnten Grund bereits eine Entscheidung getroffen hat.
2. Die Kassationsbeschwerde wird zurückgegeben, wenn die Kassationsbeschwerde den Anforderungen des Artikel 158 dieser Prozessordnung nicht entspricht.
3. Das Kassationsgericht fasst innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Sache beim Kassationsgericht einen Beschluss über das Auf-sich-beruhen-Lassen oder die Rückgabe der Kassationsbeschwerde, wobei die vorhandenen Mängel erwähnt werden. Im Falle der erneuten Einlegung der Kassationsbeschwerde werden die Fristen von Neuem berechnet.
4. Mit dem Beschluss über die Rückgabe der Kassationsbeschwerde setzt das Kassationsgericht eine Frist bis zu einem Monat, damit die Fehler verbessert und die Kassationsbeschwerde erneut eingelegt werden können.

## **Artikel 161. Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren**

1. Die Kassationsbeschwerde wird zur Prüfung angenommen, wenn das Kassationsgericht zum Schluss kommt, dass
  - 1) die Entscheidung des Kassationsgerichts über die in der Beschwerde erhobene Frage eine wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung des Gesetzes haben kann;
  - 2) offensichtlich ein Gerichtsfehler begangen wurde, der den Ausgang der Sache hätte beeinflussen könnte, oder
  - 3) eine neue oder neu bekannt gewordene Tatsache vorhanden ist.
2. Die Entscheidung des Kassationsgerichts über die in der Beschwerde erhobene Frage kann eine wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung des Gesetzes im Sinne dieses Artikels haben insbesondere, wenn
  - 1) mindestens in zwei Gerichtsakten der untergeordneten Gerichte über verschiedene Sachen dieselbe Norm mit gegensätzlicher Auslegung angewandt wurde;
  - 2) die Auslegung einer Norm im angefochtenen Gerichtsakt dem im Tenor der Entscheidung des Verfassungsgerichts aufgedeckten verfassungsrechtlichen Inhalt der betreffenden Norm widerspricht;
  - 3) die Auslegung einer Norm im angefochtenen Gerichtsakt der Auslegung der betreffenden Norm in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte widerspricht;
  - 4) die Auslegung einer Norm im angefochtenen Gerichtsakt der Auslegung der betreffenden Norm in der Entscheidung des Kassationsgerichts widerspricht;
  - 5) das Kassationsgericht der Auffassung ist, dass im Zusammenhang mit dem angefochtenen Gerichtsakt die Aufgabe der Fortentwicklung des Rechts verbunden ist.
3. Als Gerichtsfehler im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2 dieses Artikels gelten die durch Artikel 150 dieser Prozessordnung vorgesehenen Fälle.
4. Über die Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren fasst das Kassationsgericht einen Beschluss, und zwar binnen drei Monaten nach Eingang der Akte beim Kassationsgericht.

5. Die Entscheidungen des Kassationsgerichts werden an den Beschwerdeführer und die Prozessbeteiligten gesendet.

### **Artikel 162. Verweigerung der Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren**

1. Die Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren wird verweigert, wenn
  - 1) die durch Artikel 160 Absätze 1 und 2 dieser Prozessordnung vorgesehenen Gründe nicht vorhanden sind;
  - 2) die durch Artikel 161 Absatz 1 dieser Prozessordnung vorgesehenen Gründe nicht vorhanden sind.
2. Der Beschluss über die Verweigerung der Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren muss begründet sein. Im Beschluss über die Verweigerung der Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren muss das Kassationsgericht das Fehlen jedes der in der Kassationsbeschwerde genannten Gründe für die Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren, die durch Artikel 161 Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 vorgesehen sind, begründen.
3. Über die Verweigerung der Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren fasst das Kassationsgericht einen Beschluss, und zwar binnen drei Monaten nach Eingang der Akte beim Kassationsgericht.
4. Der Beschluss über die Verweigerung der Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren ergeht im Namen der Republik Armenien.

### **Artikel 163. Verletzung oder falsche Anwendung der Normen des materiellen oder prozessualen Rechts**

1. Die Normen des materiellen oder prozessualen Rechts gelten aus Gründen, die in Artikel 150 und 151 dieser Prozessordnung bestimmt sind, als verletzt oder falsch angewandt.

### **Artikel 164. Erwiderung auf die Kassationsbeschwerde**

1. Nachdem der Prozessbeteiligte den Beschluss des Kassationsgerichts über die Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren erhalten hat, darf er bis zur Verhandlung der

Sache seine Erwiderung dem Kassationsgericht und den anderen Prozessbeteiligten zusenden.

2. Der Erwiderung werden Nachweise dafür, dass Kopien der Erwiderung an die Prozessbeteiligten weitergeleitet wurden, beigelegt.
3. Die Erwiderung wird von dem Prozessbeteiligten oder seinem Vertreter unterzeichnet.

### **Artikel 165. Frist der Verhandlung der Sache im Kassationsgericht**

1. Das Kassationsgericht muss in angemessener Frist die Sache prüfen und darüber entscheiden.

### **Artikel 166. Ordnung der Verhandlung der Sache im Kassationsgericht**

1. Die Verhandlung der Sache im Kassationsgericht beginnt mit der Berichterstattung eines Richters des Kassationsgerichts. Der Berichterstatter legt den Inhalt der Kassationsbeschwerde und der Erwiderung auf die Kassationsbeschwerde dar. Die Richter des Kassationsgerichts dürfen Fragen an den Berichterstatter und die Prozessbeteiligten stellen.
2. Der Beschwerdeführer und die Prozessbeteiligten sind berechtigt, der Sitzung des Kassationsgerichts beizuwohnen.
3. Sind Erläuterungen notwendig, so können der Beschwerdeführer sowie die Prozessbeteiligten, die über die Zeit und den Ort der Sitzung in gehöriger Weise unterrichtet werden, zur Sitzung des Kassationsgerichts geladen werden. Ihr Nichterscheinen ist kein Hindernis für die Verhandlung der Sache.

### **Artikel 167. Vertagung der Gerichtsverhandlung im Kassationsgericht, Aussetzung des Verfahrens**

1. Die Vertagung der Gerichtsverhandlung im Kassationsgericht erfolgt in den Fällen und nach der Ordnung, die in Artikel 106 dieser Prozessordnung vorgesehen sind.
2. Auf die Aussetzung des Verfahrens im Kassationsgericht finden die Regelungen in Artikel 94 und Artikel 95 dieser Prozessordnung Anwendung.



## **Artikel 168. Grenzen der Prüfung der Sache im Kassationsgericht**

1. Der beim Kassationsgericht angefochtene Gerichtsakt wird in den Grenzen der in der Kassationsbeschwerde erhobenen Ansprüche überprüft.

## **Artikel 169. Befugnisse des Kassationsgerichts**

1. Im Ergebnis der Überprüfung der Gerichtsakte, mit denen in der Sache entschieden wird, macht das Kassationsgericht Folgendes:
  - 1) Es weist die Kassationsbeschwerde ab und lässt den Gerichtsakt ungeändert. Wenn das Kassationsgericht die Kassationsbeschwerde abweist, aber der Gerichtsakt, mit dem in der Sache richtig entschieden wird, mangelhaft oder falsch begründet ist, so begründet das Kassationsgericht den ungeändert gelassenen Gerichtsakt;
  - 2) Es gibt der Kassationsbeschwerde ganz oder zum Teil statt, indem es den Gerichtsakt ganz oder zum Teil aufhebt. Die Sache wird hinsichtlich des aufgehobenen Teils an das entsprechende Gericht zur neuen Prüfung verwiesen, wobei der Umfang der neuen Prüfung festgelegt wird. Hinsichtlich des nicht aufgehobenen Teils lässt das Kassationsgericht den Gerichtsakt ungeändert;
  - 3) Es hebt den Gerichtsakt zum Teil auf und ändert ihn, wenn die vom untergeordneten Gericht festgestellten Tatsachen den Erlass eines solchen Akts zulassen und wenn sich das aus Gründen der Effizienz der Rechtsprechung ergibt. Es lässt den Gerichtsakt in dem angefochtenen und nicht aufgehobenen Teil ungeändert.
  - 4) Es hebt den Gerichtsakt ganz oder zum Teil auf und stellt das Verfahren ganz oder einen Teil davon ein. Es lässt den Gerichtsakt in dem angefochtenen und nicht aufgehobenen Teil ungeändert.
  - 5) Im Falle der Änderung des Gerichtsakts durch das Appellationsgericht hebt das Kassationsgericht den Gerichtsakt des Appellationsgerichts vollständig oder zum Teil auf und es verleiht dem Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts Rechtskraft. In diesem Fall begründet das Kassationsgericht zusätzlich den Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, wenn dieser mangelhaft oder falsch begründet ist.

2. Im Ergebnis der Überprüfung der interimistischen Gerichtsakte weist das Kassationsgericht die Kassationsbeschwerde ab und lässt den Gerichtsakt in Kraft oder es erlässt einen neuen Gerichtsakt, der mit dem Erlass rechtskräftig wird.

### **Artikel 170. Ordnung der Entscheidungsfindung durch das Kassationsgericht**

1. Das Kassationsgericht trifft auf Grund der Ergebnisse der Prüfung der Sache eine Entscheidung.
2. Die Entscheidung ergeht im Namen der Republik Armenien.
3. Die Entscheidung ergeht in Abwesenheit des Beschwerdeführers und der Personen, die zur Sitzung des Kassationsgerichts geladen waren, um Erklärungen abzugeben.
4. Die Entscheidung des Kassationsgerichts wird mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Richter getroffen.
5. Die Entscheidung wird im Rahmen einer offenen Abstimmung getroffen.
6. Die Entscheidung des Kassationsgerichts wird von den Richtern, die sie getroffen haben, unterzeichnet.
7. Die Entscheidung des Kassationsgerichts wird in der Sitzung verkündet.

### **Artikel 171. Entscheidung des Kassationsgerichts**

1. In der Entscheidung des Kassationsgerichts ist Folgendes anzugeben:
  - 1) das Aktenzeichen, das Datum der Entscheidungsfindung und die Besetzung des Kassationsgerichts, das die Entscheidung getroffen hat;
  - 2) der Name (die Bezeichnung) des Beschwerdeführers;
  - 3) die Bezeichnung des Appellationsgerichts, das die Sache geprüft hat, das Aktenzeichen, das Datum der Entscheidungsfindung, der Name des Richters (der Richter), der (die) die Entscheidung getroffen hat (haben);
  - 4) eine kurze Beschreibung des Wesens des angefochtenen Gerichtsakts, die Namen (Bezeichnungen) der Prozessbeteiligten;
  - 5) die Gründe, aus denen die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gerichtsakts verlangt wurde;

- 6) die Begründung des Vorhandenseins eines der durch Artikel 161 Absatz 1 dieser Prozessordnung vorgesehenen Gründe für die Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren;
  - 7) die Gesetze, die internationalen Verträge der Republik Armenien und andere Rechtsakte, von denen sich das Kassationsgericht bei der Entscheidungsfindung hat leiten lassen;
  - 8) bei der Aufhebung des Gerichtsakts die Gründe, aus denen das Kassationsgericht mit den Begründungen oder Schlussfolgerungen des Gerichts, das diesen Akt erlassen hat, nicht einverstanden war;
  - 9) die Schlussfolgerung aus den Ergebnissen der Prüfung der Kassationsbeschwerde.
2. Kommt das Kassationsgericht zum Schluss, dass die Verstöße gegen die Normen des Rechts, die das Appellationsgericht begangen hat, nicht zur Aufhebung des Gerichtsakts führen, so muss es dies in seiner Entscheidung vermerken.
  3. Die Entscheidung des Kassationsgerichts muss begründet sein, die einheitliche Anwendung des Gesetzes und die richtige Auslegung sicherstellen und zur Fortentwicklung des Rechts beitragen.

### **Artikel 172. In-Kraft-Treten der Entscheidung des Kassationsgerichts**

1. Die Sachentscheidung des Kassationsgerichts tritt mit der Verkündung im Gerichtssitzungssaal in Kraft, ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
2. Die durch Artikel 160 Absätze 1 und 2 und Artikel 162 dieser Prozessordnung vorgesehenen Entscheidungen des Kassationsgerichts treten mit dem Erlass in Kraft, sind endgültig und können nicht angefochten werden.

### **Artikel 173. Übersendung der Entscheidung des Kassationsgerichts an den Beschwerdeführer und die anderen Prozessbeteiligten**

1. Die Entscheidung des Kassationsgerichts wird an den Beschwerdeführer, die anderen Prozessbeteiligten und das Verwaltungsgericht innerhalb einer 7-tägigen Frist nach der Verkündung gesendet.

## **ABSCHNITT III NEUE PRÜFUNG DER SACHEN**

### **KAPITEL 24 NEUE PRÜFUNG DER SACHEN**

#### **Artikel 174. Einleitung eines neuen Verfahrens**

1. Wenn das übergeordnete Gericht einen Gerichtsakt über die Aufhebung eines Gerichtsakts des untergeordneten Gerichts, mit dem in der Sache entschieden wurde, und die Zurückverweisung der Sache zu neuer Prüfung erlassen hat, so leitet das untergeordnete Gericht ein neues Verfahren ein, und zwar spätestens 3 Tage nach dem Erhalt der Akte, worüber es einen interimistischen Gerichtsakt erlässt.
2. Der interimistische Gerichtsakt ist binnen drei Tagen nach der durch Artikel 63 dieser Prozessordnung vorgesehenen Ordnung an die Prozessbeteiligten zu senden.

#### **Artikel 175. Zusammensetzung des Gerichts bei neuer Prüfung der Sache**

1. Der Richter, der an der Prüfung der Sache im untergeordneten Gericht teilgenommen hat, kann nicht an der neuen Prüfung der betreffenden Sache teilnehmen.

#### **Artikel 176. Ordnung der neuen Prüfung der Sache**

1. Die neue Prüfung der Sache im Verwaltungsgericht oder Appellationsgericht erfolgt nach den Regeln, die diese Prozessordnung für die Prüfung der Sachen im Verwaltungsgericht oder im Appellationsgericht festgelegt hat.
2. Während der neuen Prüfung der Sache können der Grund, der Gegenstand der Klage oder die Höhe der Klageforderungen nicht geändert und kann keine Widerklage erhoben werden.

#### **Artikel 177. Grenzen der neuen Prüfung der Sache**

1. Die neue Prüfung der Sache im untergeordneten Gericht erfolgt auf Grund eines Beschlusses des übergeordneten Gerichts und im durch das übergeordnete Gericht bestimmten Umfang.

2. Während der neuen Prüfung der Sache können die Parteien keine neuen Beweise beibringen, außer in dem durch Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Fall.
3. Während der neuen Prüfung der Sache kann das Gericht auf eine neue Tatsache, die bewiesen werden muss, hinweisen und die Beibringung neuer damit verbundener Beweise verlangen und es hört die Einwendungen der anderen Partei hinsichtlich der Tatsachen, die den Grund für die Aufhebung abgeben haben.

### **Artikel 178. Gerichtsakt des Gerichts, mit dem nach der neuen Prüfung der Sache in der Sache entschieden wird**

1. Nach der neuen Prüfung der Sache erlässt das Gericht einen Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird.
2. In dem Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, ist außer den in Artikel 123 dieser Prozessordnung erwähnten Ansprüchen Folgendes anzugeben:
  - 1) die Bezeichnung des Sitzes des Verwaltungsgerichts, das zuerst eine Entscheidung über die Sache getroffen hat, oder des Appellationsgerichts, das Datum des Erlasses des Gerichtsakts;
  - 2) die Nummer, das Datum des Gerichtsakts des Appellationsgerichts oder des Kassationsgerichts, die Besetzung des erlassenden Spruchkörpers, der Name (die Bezeichnung) des Beschwerdeführers;
  - 3) der kurze Inhalt des aufgehobenen Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wurde, und des interimistischen Gerichtsakts des Appellationsgerichts oder des Kassationsgerichts.

### **Artikel 179. In-Kraft-Treten des nach der neuen Prüfung der Sache erlassenen Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wurde**

1. Der nach der neuen Prüfung der Sache erlassene Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wurde, tritt nach der Ordnung in Kraft, die für das In-Kraft-Treten des Gerichtsakts des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wurde, vorgesehen ist.

**ABSCHNITT IV  
ÜBERPRÜFUNG DER RICHTSAKTE  
WEGEN NEU BEKANT GEWORDENER UND NEUER  
TATSACHEN**

**KAPITEL 25  
ÜBERPRÜFUNG DER RICHTSAKTE WEGEN NEU  
BEKANT GEWORDENER UND NEUER TATSACHEN**

**Artikel 180. Gründe der Überprüfung der rechtskräftigen Urteile und Entscheidungen**

1. Die in dem durch diese Prozessordnung bestimmten Verfahren rechtskräftig gewordenen Entscheidungen können wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen überprüft werden.

**Artikel 181. Gründe für Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen**

1. Neu bekannt gewordene Tatsachen sind ein Grund für die Überprüfung eines Gerichtsakts, wenn
  - 1) die falschen Aussagen des Zeugen, das offensichtlich falsche Gutachten des Sachverständigen, die offensichtlich falsche Übersetzung des Dolmetschers, die gefälschten Dokumente oder Sachbeweise, die durch ein rechtskräftiges Strafurteil bestätigt wurden, dem Erlass dieses Gerichtsakts zu Grunde lagen;
  - 2) durch das rechtskräftige Strafurteil eines Gerichts bestätigt wurde, dass der Prozessbeteiligte oder sein Vertreter oder der Richter eine Straftat im Zusammenhang mit der Prüfung der Sache begangen haben.

**Artikel 182. Gründe für die Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neuer Tatsachen**

1. Gründe für die Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neuer Tatsachen sind:
  - 1) Das Verfassungsgericht hat die in der betreffenden Sache vom Gericht angewandte Bestimmung des Gesetzes für verfassungswidrig und ungültig erklärt oder für verfassungsmäßig erklärt, aber zugleich im Tenor der Entscheidung deren

- verfassungsrechtlichen Inhalt aufgedeckt und ist der Meinung, dass diese Bestimmung in der Rechtsanwendungspraxis in einer verfassungswidrigen Auslegung angewandt worden ist.
- 2) Das Verwaltungsgericht hat in den durch Artikel 191 und Artikel 199 Absatz 7 dieser Prozessordnung vorgesehenen Fällen eine Entscheidung getroffen, mit welcher der Rechtsakt oder eine Vorschrift desselben, die beim Erlass des Gerichtsakts in der betreffenden Sache angewandt wurden, für ungültig erklärt wurden.
  - 3) Ein internationales Gericht, an dem die Republik Armenien beteiligt ist, hat einen Gerichtsakt erlassen, mit dem festgestellt wird, dass durch den Gerichtsakt, den das Gericht der Republik Armenien in der betreffenden Sache erlassen hat, ein durch den internationalen Vertrag der Republik Armenien festgesetztes Recht eines Prozessbeteiligten verletzt worden ist.
  - 4) Der Justizrat hat einen Beschluss gefasst, durch den der Richter, der den betreffenden Gerichtsakt erlassen hat, aus einem der in Artikel 153 Absatz 2 Punkte 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuchs der Republik Armenien vorgesehenen Gründen zu disziplinarrechtlicher Verantwortung herangezogen worden ist.

### **Artikel 183. Das Gericht, das den Gerichtsakt wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen überprüft**

1. Der rechtskräftige Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts wird wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen vom Appellationsgericht überprüft, wenn dieser Gerichtsakt vor seinem In-Kraft-Treten vom Appellationsgericht oder Kassationsgericht nicht überprüft worden ist.
2. Die rechtskräftigen Entscheidungen des Appellationsgerichts und des Kassationsgerichts werden wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen vom Kassationsgericht überprüft.

### **Artikel 184. Recht auf Einreichung des Antrags auf Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen**

1. Zur Einreichung des Antrags auf Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen sind berechtigt:
  - 1) die Prozessbeteiligten sowie deren Rechtsnachfolger, sofern das umstrittene Rechtsverhältnis Rechtsnachfolge zulässt;
  - 2) die Personen, die am Tag der Entscheidungsfindung des Verfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des Gesetzes die Möglichkeit hatten, dieses Recht in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Republik Armenien „Über das Verfassungsgericht“ auszuüben, oder kraft Artikel 32 Absatz 3 oder Absatz 5 desselben Gesetzes keine Möglichkeit hatten, ihre Sache vom Verfassungsgericht überprüfen zu lassen;
  - 3) die Personen, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Gerichtsakts seitens des internationalen Gerichts, an dem die Republik Armenien beteiligt war, in Übereinstimmung mit dem internationalen Vertrag zur Anrufung des internationalen Gerichts berechtigt waren.

### **Artikel 185. Fristen für Einreichung des Antrags auf Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen**

1. Ein Antrag auf Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen kann binnen 3 Monaten nach Eintritt des entsprechenden Grundes eingereicht werden.
2. Der Rechtsnachfolger eines Prozessbeteiligten, der eine natürliche Person ist, kann einen Antrag auf Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen binnen 3 Monaten, nachdem er als der Rechtsnachfolger anerkannt wurde, einreichen, sofern der Rechtsvorgänger sein Recht auf Einreichung des Antrags wegen seines Todes in der in Absatz 1 dieses Artikels vorgeschriebenen Frist nicht geltend gemacht hat.
3. Kein Antrag auf Überprüfung eines Gerichtsakts kann eingereicht werden, wenn nach dem In-Kraft-Treten des Gerichtsakts zwanzig Jahre vergangen sind.



## **Artikel 186. Form und Inhalt des Antrags, Ordnung der Einreichung des Antrags**

1. Der Antrag auf Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen wird schriftlich abgefasst, darin ist Folgendes anzugeben:
  - 1) die Bezeichnung des Gerichts, an das der Antrag adressiert ist;
  - 2) die Namen (Bezeichnungen) des Antragstellers und der Prozessbeteiligten;
  - 3) das Datum des Erlasses des zu überprüfenden Gerichtsakts und das Aktenzeichen;
  - 4) die Gründe für die Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen sowie die Begründungen hinsichtlich ihres Einflusses auf den Ausgang der Sache;
  - 5) der Anspruch des Antragstellers;
  - 6) das Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Dokumente.
2. Dem Antrag werden der Beweis (die Beweise) für die bekannt gewordene oder neue Tatsache sowie andere zusätzliche Beweise, die früher nicht beigebracht waren, beigefügt. Dem Antrag wird in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen auch das Dokument beigefügt, das die Zahlung der mit dessen Prüfung verbundenen staatlichen Gebühr belegt, wenn das vorgesehen ist, und wenn das Gesetz die Möglichkeit der Verschiebung oder Stundung der Zahlung der staatlichen Gebühr oder der Herabsetzung ihrer Höhe vorsieht, muss der Antrag auch ein entsprechendes Ersuchen enthalten.
3. Der Antrag wird von dem Antragsteller oder dessen Vertreter unterzeichnet.
4. Der Antrag und die beigefügten Dokumente und Unterlagen werden an das betreffende Gericht gesandt. Der Antragsteller sendet den Antrag und die Kopie der beigefügten Dokumente in gehöriger Weise an die Prozessbeteiligten.

## **Artikel 187. Annahme des Antrags zum Verfahren**

1. Liegen keine Gründe für die Rückgabe des Antrags vor, fasst das Gericht innerhalb einer fünfzehntägigen Frist nach Erhalt der Akte einen Beschluss über die Annahme des Antrags zum Verfahren.
2. Der Beschluss über die Annahme des Antrags zum Verfahren wird innerhalb einer dreitägigen Frist nach Beschlussfassung

an die Prozessbeteiligten gesandt, dabei werden diese über ihr Recht, eine Erwiderung einzureichen, unterrichtet.

3. Gleichzeitig mit der Übersendung des Beschlusses über die Annahme des Antrags zum Verfahren werden die Prozessbeteiligten mittels einer Mitteilung über die Zeit und den Ort der Gerichtssitzung unterrichtet.

### **Artikel 188. Rückgabe des Antrags**

1. Das Gericht gibt den Antrag zurück, wenn
  - 1) die Anforderungen aus Artikel 186 dieser Prozessordnung nicht eingehalten wurden;
  - 2) die Sache nicht in die Zuständigkeit des betreffenden Gerichts fällt;
  - 3) der Antragsteller vor der Beschlussfassung über Annahme des Antrags zum Verfahren um die Rückgabe des Antrags ersucht hat, außer in den durch Kapitel 26 dieser Prozessordnung vorgesehenen Sachen, deren Prüfung sich aus den Interessen der Allgemeinheit oder des Staates ergibt;
  - 4) der Antrag nach Ablauf der durch Artikel 185 Absatz 1 dieser Prozessordnung vorgesehenen Frist eingereicht wurde und im Antrag nicht um Wiedereinsetzung ersucht wird oder das Ersuchen um die Wiedereinsetzung abgewiesen wurde;
  - 5) der Antrag nach Ablauf der durch Artikel 185 Absatz 2 dieser Prozessordnung vorgesehenen Frist eingereicht wurde.
2. Das Gericht fasst einen Beschluss in Form eines gesonderten Akts über die Rückgabe des Antrags innerhalb einer fünfzehntägigen Frist nach Erhalt des Antrags.
3. Im Beschluss werden alle formellen Mängel im Antrag angegeben.
4. Im Falle eines solchen Beschlusses werden der Beschluss des Gerichts und die dem Antrag beigefügten Dokumente dem Antragsteller zugesandt. Wurde der Antrag von mehr als einer Person eingereicht, so werden die dem Antrag beigefügten Dokumente ihrem Vertreter oder einem der Antragsteller zurückgegeben, wobei die anderen darüber unterrichtet werden, sofern keine andere Ordnung der Unterrichtung im Antrag genannt ist.
5. Wird nach der Rückgabe des Antrags aus den durch Absatz 1 Ziffern 1 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Gründen binnen drei Tagen nach der Beseitigung der Fehler im Antrag und dem

Erhalt des Beschlusses der Antrag wieder eingereicht, so gilt er als am Tag der ursprünglichen Einreichung vom Gericht angenommen. Im Falle einer wiederholten Einreichung des Antrags wird für die Beseitigung der Fehler keine neue Frist gewährt.

6. Der Beschluss des Appellationsgerichts über die Rückgabe des Antrags kann innerhalb einer fünfzehntägigen Frist nach Erhalt des Beschlusses beim Kassationsgericht angefochten werden.
7. Wird der Beschluss des Appellationsgerichts durch das Kassationsgericht aufgehoben, so gilt der Antrag als am Tag der ursprünglichen Einreichung vom Appellationsgericht angenommen.

### **Artikel 189. Erwiderung auf den Antrag**

1. Ein Prozessbeteiligter darf nach dem Erhalt des Beschlusses des Gerichts über die Annahme des Antrags zum Verfahren innerhalb einer zehntägigen Frist eine Erwiderung dem Gericht und den anderen Prozessbeteiligten senden.
2. Die Erwiderung auf den Antrag wird schriftlich eingereicht. Darin ist Folgendes anzugeben:
  - 1) die Bezeichnung des Gerichts, an welches die Erwiderung adressiert ist;
  - 2) der Name (die Bezeichnung) der Person, die die Erwiderung vorgelegt hat;
  - 3) die Stellungnahme zum Antrag.
3. Die Erwiderung auf den Antrag wird von der Person, die die Erwiderung eingereicht hat, oder deren Vertreter unterzeichnet. Dem von dem Vertreter unterzeichneten Antrag wird das Vollmachtsschreiben beigefügt, das seine Ermächtigung, sofern es nicht früher in der betreffenden Sache eingereicht worden ist.

### **Artikel 190. Ordnung der Überprüfung der Gerichtsakte wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen**

1. Bei der Überprüfung der Gerichtsakte des Gerichts wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen verhandeln die in Artikel 183 dieser Prozessordnung genannten Gerichte die Sache in Übereinstimmung mit den für die Verhandlung von Sachen in dem betreffenden Gericht durch diese Prozessordnung festgesetzten Regeln, sofern dieses Kapitel nichts anderes vorsieht.

2. Wenn bei der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen die Notwendigkeit entsteht, eine neue Tatsache zu untersuchen, hebt das Kassationsgericht den Gerichtsakt, der überprüft wird, auf und verweist die Sache an das untergeordnete Gericht zu neuer Prüfung.

## **ABSCHNITT V BESONDERE VERFAHREN**

### **KAPITEL 26 VERFAHREN WEGEN ANFECHTUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT DER NORMATIVEN RECHTSAKTE**

#### **Artikel 191. Verfahren wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte**

1. In die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen folgende Sachen wegen Anfechtung normativer Rechtsakte der staatlichen Organe und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und ihrer Amtspersonen:

Sachen wegen Anfechtung der Übereinstimmung der normativen Rechtsakte des Präsidenten der Republik Armenien, der Regierung der Republik Armenien, des Regierungschefs der Republik Armenien, der behördlichen normativen Rechtsakte sowie der normativen Rechtsakte eines Gemeinderats, eines Gemeindevorstehers mit den normativen Rechtsakten, die eine höhere juristische Kraft besitzen (abgesehen von der Verfassung der Republik Armenien).

#### **Artikel 192. Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts**

1. Wegen der in Artikel 191 dieser Prozessordnung vorgesehenen Sachen kann jede natürliche oder juristische Person das Verwaltungsgericht anrufen, wenn sie der Ansicht ist, dass
  - 1) durch einen individuellen Rechtsakt, Gerichtsakte angenommen, oder mittels eines Realakts gegen sie angewandten normativen Rechtsakt (einer Bestimmung desselben) ihre in Kapitel 2 der Verfassung, den Normen des internationalen Rechts, die die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers betreffen, sowie in den Gesetzen der Republik Armenien verankerten Rechte verletzt worden sind;
  - 2) durch die Nichtanwendung eines normativen Rechtsakts (einer Bestimmung desselben) ihre in Absatz 1 Ziffer 1 dieses Artikels genannten Rechte verletzt werden können.
2. Wegen der in Artikel 191 dieser Prozessordnung vorgesehenen

Sachen können auch staatliche Organe und Organe der örtlichen Selbstverwaltung oder deren Amtspersonen das Verwaltungsgericht gegen eine Behörde anrufen, wenn sie der Ansicht sind, dass durch den normativen Rechtsakt dieser Behörde die Rechte des Staates oder der Gemeinde verletzt wurden, zu deren Schutz der Anrufer des Gerichts ermächtigt ist, sofern dieser Streit nicht im Widerspruchsverfahren zu lösen ist.

3. Wegen der in Artikel 191 dieser Prozessordnung vorgesehenen Sachen können auch der Menschenrechtsbeauftragte sowie eine Fraktion des Gemeinderats von Jerewan im Falle der Anfechtung der Akte des Gemeinderats von Jerewan das Verwaltungsgericht anrufen.
4. In durch Artikel 191 dieser Prozessordnung vorgesehenen Sachen kann man das Verwaltungsgericht auch in dem Fall anrufen, das der normative Rechtsakt zum Zeitpunkt der Anrufung keine juristische Kraft mehr hatte, aber mittels eines individuellen, darunter eines Gerichtsakts gegen den Anrufer angewandt worden ist.

### **Artikel 193. Fristen der Anrufung des Verwaltungsgerichts**

1. In den durch Artikel 192 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Prozessordnung vorgesehenen Fällen kann das Verwaltungsgericht binnen vier Monaten nach dem In-Kraft-Treten des individuellen Rechtsakts über die Anwendung des angefochtenen normativen Rechtsakts (der angefochtenen Bestimmung desselben) oder der Handlung oder Unterlassung, die dessen (deren) Anwendung (Vollzug) sichergestellt haben, und in den durch Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 vorgesehenen Fällen binnen vier Monaten nach dem In-Kraft-Treten des angefochtenen normativen Rechtsakts angerufen werden.
2. Wenn der individuelle Rechtsakt über die Anwendung des angefochtenen normativen Rechtsakts (der angefochtenen Bestimmung desselben) nach Ansicht des Antragstellers nichtig ist, werden die durch Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fristen vom Tag der ordnungsmäßigen Inkennzeichnung des Antragstellers über den Erlass dieses Akts an berechnet.
3. Wenn die Person über den Erlass oder das In-Kraft-Treten des individuellen Rechtsakts über die Anwendung des normativen Rechtsakts (der Bestimmung desselben) nicht nach der ge-

setzlich bestimmten Ordnung in Kenntnis gesetzt wurde oder von der Handlung oder Unterlassung, die die Anwendung (den Vollzug) des normativen Rechtsakts (der Bestimmung desselben) sichergestellt haben, nicht erfahren hat, kann sie das Verwaltungsgericht binnen vier Monaten nach dem Tag anrufen, an dem sie über den Erlass oder das In-Kraft-Treten des individuellen Rechtsakts oder die Vornahme der Handlung oder die Unterlassung erfahren hat oder hätte erfahren müssen.

4. In dem in Absatz 2 dieser Artikels genannten Fall kann das Verwaltungsgericht angerufen werden, wenn nach dem In-Kraft-Treten des angefochtenen normativen Rechtsakts oder dessen angefochtener Bestimmung nicht 10 Jahre vergangen sind.
5. In den durch Artikel 192 Absätze 2 und 3 dieser Prozessordnung vorgesehenen Fällen kann das Verwaltungsgericht ohne fristliche Beschränkungen angerufen werden.

#### **Artikel 194. Anforderungen, die an den Antrag gestellt werden**

1. In Ergänzung der durch Artikel 73 Absätze 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 dieser Prozessordnung vorgesehenen Forderungen beinhaltet der Antrag in Sachen auf Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte
  - 1) Informationen über die Zeit des Erlasses oder In-Kraft-Tretens des gegen den Antragsteller angewandten individuellen Rechtsakts oder der Kenntnisnahme des Erlasses oder In-Kraft-Tretens dieses Akts oder der Vornahme der Handlung oder der Unterlassung, die die Anwendung (den Vollzug) dieses Akts sichergestellt haben;
  - 2) die Bezeichnung des angefochtenen normativen Rechtsakts und die Bestimmung, dessen (deren) Rechtmäßigkeit angefochten wird;
  - 3) die Bezeichnung des normativen Rechtsakts, der eine höhere juristische Kraft besitzt (dessen Bestimmung), dem (der) nach der Ansicht des Antragstellers der angefochtene normative Rechtsakt widerspricht;
  - 4) Begründungen über den Widerspruch zwischen dem angefochtenen normativen Rechtsakt und dem normativen Rechtsakts, der eine höhere juristische Kraft besitzt sowie über die Verletzung der Rechte des Antragstellers oder die Gefahr derer möglicher Verletzung.

2. Dem Antrag werden Kopien der Texte der in Absatz 1 Ziffern 2 und 3 dieses Artikels genannten normativen Rechtsakte beigelegt.

### **Artikel 195. Sicherung des Antrags durch Gerichtsbeschluss**

1. Nach der Annahme der Sache zum Verfahren kann das Verwaltungsgericht auf Ersuchen des Antragstellers oder auf eigene Initiative die Wirksamkeit des angefochtenen normativen Rechtsakts (der angefochtenen Bestimmung desselben) bis zum Abschluss der Gerichtsverhandlung aussetzen, wenn die ausbleibende Beschlussfassung über die Aussetzung unumkehrbare oder schwere Folgen für den Antragsteller oder die Allgemeinheit zeitigen könnte.
2. Der Beschluss über die Aussetzung der Wirksamkeit des angefochtenen normativen Rechtsakts (der angefochtenen Bestimmung desselben) tritt mit der Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite für öffentliche Verkündung ([www.azdarar.am](http://www.azdarar.am)) in Kraft.

### **Artikel 196. Besetzung des Gerichts bei der Prüfung der Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte**

1. Die Prüfung der in diesem Kapitel vorgesehenen Sachen sowie der in diesen Sachen gegen interimistische Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts eingelegten Appellationsbeschwerden, und die Entscheidungsfindung darüber nimmt das Verwaltungsgericht kollegial durch 5 Richter vor.

### **Artikel 197. Verfahren der Prüfung der Sachen**

1. Die in diesem Kapitel vorgesehenen Sachen prüft das Verwaltungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, außer wenn die betreffende Sache nach der Einschätzung des Verwaltungsgerichts eine große gesellschaftliche Resonanz bekommen hat oder deren mündliche Verhandlung zur zügigen Klärung des Sachverhalts beitragen würde.

### **Artikel 198. Besonderheiten des Erlasses eines Gerichtsakts über Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte**

1. Wenn die Übereinstimmung eines normativen Rechtsakts mit dem im Antrag erwähnten normativen Rechtsakt, der eine höhere



juristische Kraft besitzt, angefochten wird, klärt das Verwaltungsgericht beim Erlass des Gerichtsakts auch, ob der angefochtene Akt den im Antrag nicht erwähnten normativen Rechtsakten entspricht, die eine höhere juristische Kraft besitzen, es sei denn, dies fällt in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts.

2. Wenn es feststellt, dass der angefochtene Akt dem im Antrag nicht erwähnten normativen Rechtsakt, der eine höhere juristische Kraft besitzt, nicht entspricht, dann erklärt ihn das Verwaltungsgericht auch aus diesem Grund für ungültig, und zwar unabhängig vom Begehren des Klägers.
3. Beim Erlass eines Gerichtsakts in den in diesem Kapitel vorgesehenen Sachen prüft das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Akts (der angefochtenen Bestimmung), wobei es insbesondere Folgendes berücksichtigt:
  - 1) die Art des ersuchten Rechtsakts;
  - 2) ob die gesetzlich bestimmte Ordnung des Erlasses und In-Kraft-Setzens des Rechtsakts eingehalten wurde;
  - 3) die Notwendigkeit der Sicherung und des Schutzes der freien Ausübung der in der Verfassung verankerten Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers, die Zulässigkeit ihrer Einschränkungen;
  - 4) die zulässigen Grenzen der Befugnisse der staatlichen Organe und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und deren Amtspersonen.
4. Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung eines normativen Rechtsakts prüft das Verwaltungsgericht ebenfalls die Rechtmäßigkeit anderer Bestimmungen des betreffenden normativen Rechtsakts, die in systematischem Zusammenhang mit der angefochtenen Bestimmung stehen, und wenn es ihre Ungültigkeit feststellt, ist das Verwaltungsgericht befugt, auch diese Bestimmungen für ungültig zu erklären.
5. Hat der unrechtmäßige Normativakt seine Kraft verloren, bevor das Verwaltungsgericht in dieser Sache in der Sache entschieden hat, so stellt das Verwaltungsgericht fest, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung unrechtmäßig war, wenn dieser Akt gegen den Antragsteller angewandt wurde. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt, und zwar aus dem in Artikel 96 Absatz 1 Ziffer 7 dieser Prozessordnung vorgesehenen Grund.

## **Artikel 199. Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts in Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit normativer Rechtsakte, deren Charakter und Rechtsfolgen**

1. In den in diesem Kapitel vorgesehenen Sachen erlässt das Verwaltungsgericht einen der folgenden Gerichtsakte:
  - 1) über die Übereinstimmung des angefochtenen normativen Rechtsakts oder der angefochtenen Bestimmung desselben mit dem normativen Rechtsakt, der eine höhere juristische Kraft besitzt;
  - 2) über die Ungültigkeitserklärung des angefochtenen normativen Rechtsakts oder der angefochtenen Bestimmung desselben;
  - 3) über die Unrechtmäßigkeitserklärung des angefochtenen normativen Rechtsakts, der außer Kraft getreten ist oder der angefochtenen Bestimmung in demselben.
2. Die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts über die Ungültigkeitserklärung eines normativen Rechtsakts werden mit der offiziellen Verkündung verbindlich für jedermann im Gesamtgebiet der Republik Armenien.
3. Der für ungültig erklärte normative Rechtsakt verliert seine juristische Kraft mit der offiziellen Verkündung des entsprechenden Gerichtsakts des Verwaltungsgerichts („ex nunc“), außer in dem durch Abs. 6 dieses Artikels vorgesehenen Fall.
4. Die vor der offiziellen Verkündung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts erlassenen und vollzogenen individuellen Rechtsakte, die auf für ungültig erklärten normativen Rechtsakten beruhen, können nicht überprüft werden, sie sind aber mit der offiziellen Verkündung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht mehr anzuwenden.
5. Der Vollzug der individuellen Akte, darunter der Gerichtsakte, die nach der offiziellen Verkündung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht vollzogen wurden, wird durch einen Beschluss eines staatlichen Organs oder eines Organs der örtlichen Selbstverwaltung, die dafür zuständig sind, auf Initiative dieses Organs oder auf Verlangen betroffener Personen sofort eingestellt.
6. Ein normativer Rechtsakt kann vom Verwaltungsgericht ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Akts für ungültig erklärt werden, wenn andernfalls schwere Folgen für die All-

- gemeinheit oder den Staat eintreten könnten.
7. Andere normative Rechtsakte, die auf Grund der mit ihrem In-Kraft-Treten („ex tunc“) für ungültig erklärten normativen Rechtsakte erlassen wurden oder den Inhalt der Letzteren wiedergeben, verlieren ebenfalls ihre juristische Kraft, und zwar gleichzeitig mit dem Außer-Kraft-Treten des für ungültig erklärten Akts.
  8. Die unanfechtbar gewordenen individuellen Akte über die Anwendung der mit ihrem In-Kraft-Treten für ungültig („ex tunc“) erklärten sowie der normativen Rechtsakte, die auf deren Grundlage erlassen wurden oder den Inhalt der Letzteren wiedergeben, einschließlich der rechtskräftigen Gerichtsakte, müssen auf Verlangen der betroffenen Personen von den staatlichen Organen oder den Organen der örtlichen Selbstverwaltung, die sie erlassen haben, überprüft werden, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor dem Außer-Kraft-Treten der für ungültig erklärten normativen Rechtsakte erlassen worden sind, und zwar nach den Regeln, die für die Überprüfung des entsprechenden individuellen Akts wegen neuer Tatsachen festgesetzt sind.
  9. Für die nicht vollzogenen individuellen Akte gilt die Regel des Abs. 5 dieses Artikels.
  10. Im Falle der Ungültigkeitserklärung eines normativen Rechtsakts sind die gegen die in Artikel 192 Absatz 1 dieser Prozessordnung erwähnten Personen angewandten individuellen Rechtsakte, die nicht unanfechtbar geworden sind, für ungültig zu erklären und die Folgen der Handlung oder Unterlassung in dem gesetzlich bestimmten Verfahren zu beseitigen.
  11. Absatz 10 dieses Artikels gilt auch für die in Artikel 192 Absatz 1 dieser Prozessordnung erwähnten Personen, die am Tage der Verkündung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ihr Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts in derselben Angelegenheit noch hatten, aber das Verwaltungsgericht nicht angerufen haben. In diesem Fall gelten Artikel 80 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 dieser Prozessordnung für diese Personen nicht.
  12. Das Verwaltungsgericht kann die Frist des Außer-Kraft-Tretens des normativen Rechtsakts, den es für ungültig erklärt hat, verlängern, wenn es der Ansicht ist, dass das Außer-Kraft-Treten dieses Akts mit dem In-Kraft-Treten der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unvermeidlich solche Lücken in der

rechtlichen Regelung öffnen würde, dass die Herstellung der Rechtssicherheit mittels Aufhebung dieses Akts gefährdet sein könnte. Die Frist des Außer-Kraft-Tretens kann nicht um mehr als 3 Monate verlängert werden.

13. Mit dem In-Kraft-Treten der Entscheidung über die Ungültigkeitserklärung des normativen Rechtsakts wird die Rechtslage wiederhergestellt, die vor dem In-Kraft-Treten der Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder dieser Akte existiert hat.

### **Artikel 200. Offizielle Verkündung der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts**

1. Der abschließende Teil (der Tenor) des Gerichtsakts des Verwaltungsgerichts über die Ungültigkeits- oder Unrechtmäßigkeitserklärung eines normativen Rechtsakts ist spätestens 30 Tage nach dessen Rechtskraft in dem Informationsblatt offiziell zu veröffentlichen, in dem nach dem Gesetz der Republik Armenien „Über Rechtsakte“ diese Art der für ungültig erklärten normativen Rechtsakte veröffentlicht wird.

## **KAPITEL 27. VERFAHREN WEGEN ANFECHTUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT DER BESCHLÜSSE UND HANDLUNGEN DES GEMEINDEVORSTEHERS HINSICHTLICH DER ABHALTUNG EINER VERSAMMLUNG**

### **Artikel 201. Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Handlungen des Gemeindevorstehers hinsichtlich der Abhaltung einer Versammlung**

1. In die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen die folgenden Sachen wegen Anfechtung der Beschlüsse und Handlungen des Gemeindevorstehers hinsichtlich der Abhaltung einer Versammlung:
  - 1) Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Gemeindevorstehers über die Abhaltung einer Versammlung mit Einschränkungen;
  - 2) Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Gemeindevorstehers über das Verbot einer Versammlung;
  - 3) Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Kenntnisnahme der Anmeldung einer Versammlung.

## **Artikel 202. Das Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts**

1. Zwecks Anfechtung der Beschlüsse des Gemeindevorstehers über die Abhaltung einer Versammlung mit Einschränkungen oder über Verbot einer Versammlung kann der Veranstalter der Versammlung das Verwaltungsgericht anrufen, wenn er findet, dass durch diese Beschlüsse sein Recht auf Versammlungsfreiheit verletzt ist.
2. Die Kenntnisnahme der Anmeldung einer Versammlung durch den Gemeindevorsteher können auch die Personen anfechten, denen die Fläche, auf der die Abhaltung der Versammlung vorgesehen ist, zu Eigentums- oder Pachtrecht gehört, wenn sie finden, dass durch diese Beschlüsse ihre Rechte verletzt sind oder verletzt werden können.

## **Artikel 203. Zusammensetzung des Gerichts in Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Handlungen des Gemeindevorstehers hinsichtlich der Abhaltung einer Versammlung**

1. Das Verwaltungsgericht prüft die Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Handlungen des Gemeindevorstehers hinsichtlich der Abhaltung einer Versammlung und entscheidet darüber kollegial in einer Besetzung mit 3 Richtern.

## **Artikel 204. Anrufung des Verwaltungsgerichts und Fristen der Prüfung der Klageschriften**

1. Eine Klage gegen Beschlüsse und Handlungen des Gemeindevorstehers hinsichtlich der Abhaltung einer Versammlung kann innerhalb einer dreitägigen Frist nach dem In-Kraft-Treten des Beschlusses oder der Kenntnisnahme der Anmeldung einer Versammlung und, wenn der Beschluss nicht später als 7 Tage vor dem in der Anmeldung genannten Tag gefasst wird oder die Abhaltung der Versammlung nicht später als 7 Tage vor dem in der Anmeldung genannten Tag zur Kenntnis genommen wird, binnen 24 Stunden eingereicht werden.
2. Die in den in Absatz 1 dieses Artikels bestimmten Fristen eingereichten Klageschriften werden am Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht zum Verfahren angenommen und binnen 2 Kalendertagen geprüft.

3. Ist der letzte Tag der in Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels genannten Fristen kein Arbeitstag, wird die Klage beim Gericht eingereicht oder der Gerichtsakt am ersten Arbeitstag danach erlassen.

### **Artikel 205. Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird**

1. Bei der Prüfung der Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse oder Handlungen des Gemeindevorstehers hinsichtlich der Abhaltung einer Versammlung erlässt das Verwaltungsgericht einen der folgenden Gerichtsakte:
  - 1) der Beschluss des Gemeindevorstehers wird in Kraft gelassen;
  - 2) der Beschluss des Gemeindevorstehers wird für vollständig oder zum Teil ungültig erklärt;
  - 3) die Kenntnisnahme der Anmeldung wird für rechtmäßig oder unrechtmäßig erklärt.
2. Der Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird, ist endgültig, nicht überprüfbar und tritt mit der Verkündung in Kraft.
3. Der Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, wird dem Kläger und dem Vorsteher der betreffenden Gemeinde zugeschickt.

## **KAPITEL 28 VERFAHREN WEGEN DES SCHUTZES DES WAHLRECHTS**

### **Artikel 206. Sachen wegen des Schutzes des Wahlrechts**

1. Bei den Verfahren wegen des Schutzes des Wahlrechts handelt es sich um Verfahren, die in Übereinstimmung mit diesem Kapitel auf Grund von Klageschriften über Verstöße gegen das Wahlrecht und das Recht auf Teilnahme am Referendum während der Organisation und Durchführung der Wahlen des Präsidenten der Republik, der Nationalversammlung, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, eines Referendums eingeleitet werden (weiter im Text: Wahlsache).

### **Artikel 207. Recht auf Anrufung des Verwaltungsgerichts**

1. Wegen Wahlsachen können die in Artikel 3 dieser Prozessordnung genannten Personen sowie in den durch das Wahlge-

setzungsbuch der Republik Armenien vorgesehenen Fällen die betreffende Wahlkommission das Verwaltungsgericht anrufen.

### **Artikel 208. Zuständigkeit für Wahlsachen und Besetzung des Verwaltungsgerichts**

1. Die Prüfung der Wahlsachen und die Entscheidungsfindung darüber nimmt ein Einzelrichter des Verwaltungsgerichts vor, ausgenommen sind
  - 1) die Sachen wegen Anfechtung der im Ergebnis der Wahlen der Organe der örtlichen Selbstverwaltung getroffenen Entscheidungen, der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte über die Registrierung, Nichtregistrierung der Kandidaten und Parteilisten (der darin erfassten Kandidaten) und der Außer-Kraft-Setzung oder Ungültigkeitserklärung der Registrierung; über diese Sachen entscheidet das Verwaltungsgericht kollegial in einer Besetzung mit 5 Richtern;
  - 2) die Sachen wegen Korrekturen in Wählerlisten; über diese Sachen entscheiden in dem durch diese Prozessordnung vorgesehenen Verfahren die erstinstanzlichen Gerichte allgemeiner Gerichtsbarkeit des Ortes, an dem sich der Beklagte befindet.
2. Die Prüfung der Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der normativen Beschlüsse der Zentralen Wahlkommission und die Entscheidungsfindung darüber erfolgt durch die in Artikel 196 dieser Prozessordnung vorgesehenen Spruchkörper.

### **Artikel 209. Anrufung des Verwaltungsgerichts und Fristen der Prüfung der Klageschrift**

1. Die Klageschrift kann binnen 3 Kalendertagen, nachdem der Kläger über die Verletzung seines Wahlrechts erfahren hat oder hätte darüber erfahren müssen, beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.
2. Das Verwaltungsgericht muss innerhalb einer zweitägigen Frist nach Erhalt der Klageschrift den unter Einhaltung der durch diese Prozessordnung vorgesehenen Anforderungen eingereichten Klageschrift zum Verfahren annehmen, wenn die in Artikel 79 und Artikel 80 dieser Prozessordnung bestimmten Gründe nicht vorhanden sind.

3. Das Verwaltungsgericht gibt die Klageschrift durch einen begründeten Beschluss zurück, wobei es auf alle formellen Mängel hinweist. Wird die Klageschrift binnen 24 Stunden nach der Beseitigung der in der Klageschrift vorhandenen Mängel und Erhalt des Beschlusses beim Verwaltungsgericht erneut eingereicht, so gilt die Klageschrift als am Tag der ursprünglichen Einreichung vom Verwaltungsgericht angenommen.
4. Die Klageschriften, die mit der Ausübung der Kontrolle der Wahlkommissionen über die festgesetzte Ordnung der Wahlwerbung verbunden sind, können vom Tag des Beginns der Wahlwerbung bis zum Tag nach der Abstimmung eingereicht werden. Diese Klageschriften sind binnen fünf Kalendertagen zu prüfen, die Klageschriften, die von fünf bis zwei Kalendertage vor der Abstimmung eingereicht wurden, sind bis zum Tag der Abstimmung zu prüfen; die Klageschriften, die am Tag der Abstimmung, am Tag davor und am Tag danach eingereicht wurden, sind spätestens am Tag vor Ablauf der durch Gesetz festgesetzten Frist der Auswertung der Wahlergebnisse zu prüfen.
5. Die Klageschriften wegen Streitigkeiten über die Beseitigung von Unstimmigkeiten in den Wählerlisten und Listen der Teilnehmer der Referenden, die die Person des Klägers nicht betreffen, wegen Vornahme von Ergänzungen in Listen können spätestens 8 Tage vor dem Tag der Abstimmung eingereicht werden. Diese Klageschriften werden geprüft und die Entscheidungen darüber werden getroffen binnen 3 Tagen nach Erhalt der Klageschriften.
6. Die Klageschriften wegen Streitigkeiten über Beseitigung von Unstimmigkeiten in den Wählerlisten und Listen der Teilnehmer der Referenden, die die Person des Klägers betreffen, und wegen Aufnahme des Klägers in die Listen können jederzeit eingereicht werden. Diese Klageschriften werden geprüft und die Entscheidungen darüber werden getroffen in Fristen, die es dem Wähler ermöglichen, an der Abstimmung teilzunehmen, aber nicht später als innerhalb einer dreitägigen Frist nach Erhalt der Klageschrift.
7. Die Prüfung der Klageschriften über die Anfechtung der im Ergebnis der Wahlen der Organe der örtlichen Selbstverwaltung getroffenen Entscheidungen und die Entscheidungsfindung darüber erfolgen spätestens binnen 7 Kalendertagen nach Erhalt der Klageschriften.
8. Die Prüfung der Klageschriften über die Registrierung, Nicht-



registrierung, Außer-Kraft-Setzung und Ungültigkeitserklärung der Registrierung der Kandidaten und Parteilisten und die Entscheidungsfindung darüber erfolgen beim Verwaltungsgericht binnen 5 Tagen nach Erhalt der Klageschrift, jedoch spätestens am letzten Tag vor der Abstimmung.

9. Die Prüfung der Klageschrift und die Entscheidungsfindung darüber während der Wahlen und Referenden (vom Tag der Anberaumung der Wahlen, der Referenden bis zum Zeitraum der Auswertung der Ergebnisse der Wahlen, der Referenden) erfolgen im Verwaltungsgericht innerhalb einer siebentägigen Frist, jedoch spätestens bis zum Tag der Abstimmung, und innerhalb einer fünfzehntägigen Frist in dem Zeitraum zwischen den Wahlen.
10. Unter Berücksichtigung der durch diesen Artikel vorgesehenen Sonderfristen muss der Richter bei der Prüfung solcher Sachen darum bemüht sein, die Prüfung der Sache in solchen Fristen vorzunehmen, die den ungehinderten Ablauf der späteren Wahlprozesse ermöglichen.

### **Artikel 210. Fristen der Prüfung der Klageschriften auf Anfechtung der Beschlüsse normativen Charakters der Zentralen Wahlkommission**

1. Die Prüfung der Klageschriften über diese Frage und die Entscheidungsfindung darüber nimmt das Verwaltungsgericht in dem in Kapitel 26 dieser Prozessordnung vorgesehenen Verfahren vor:
  - 1) während der Wahlen: binnen 7 Kalendertagen;
  - 2) im Zeitraum zwischen den Wahlen: im üblichen Verfahren.

### **Artikel 211. Prüfung der Klageschriften über Nichtregistrierung, Ungültigkeitserklärung oder Außer-Kraft-Setzung der Registrierung der Kandidaten und Parteilisten**

1. Wenn mit der Klageschrift die Ungültigkeitserklärung oder Außer-Kraft-Setzung der Registrierung eines anderen Kandidaten oder einer Parteiliste, der in den Parteilisten erfassten Kandidaten gefordert wird, dann werden der betreffende Kandidat oder der Vertreter der Partei, deren Registrierung erörtert wird, mit dem Status einer dritten Person zur Erörterung dieser Frage hinzugezogen. Die Nichtteilnahme der Letzteren ist kein Hindernis für die Prüfung der Sache.

2. Das Verwaltungsgericht erkennt durch seinen Gerichtsakt den Kandidaten oder die Parteiliste, den in den Parteilisten erfassten Kandidaten als registriert an oder es erklärt die betreffende Registrierung für außer Kraft gesetzt oder ungültig.
3. Die Sachen wegen Richtigstellung der Wählerlisten werden im schriftlichen Verfahren verhandelt.

**Artikel 212. Streitigkeiten, die mit im Ergebnis der Wahlen der Organe der örtlichen Selbstverwaltung getroffenen Entscheidungen verbunden sind**

1. Die im Ergebnis der Wahlen der Organe der örtlichen Selbstverwaltung getroffenen Entscheidungen können von dem Kandidaten, der Partei, der bzw. die an den Wahlen teilgenommen hat, angefochten werden.
2. Zu der Prüfung der Sache wegen Anfechtung der im Ergebnis der Wahlen getroffenen Entscheidungen wird als Dritte auch die Person hinzugezogen, deren Wahl angefochten wird. Die Nichtteilnahme der Letzteren ist kein Hindernis für die Prüfung der Sache.
3. Das Verwaltungsgericht ist befugt, bei der Prüfung der Sache die realen Ergebnisse der Abstimmung festzustellen.
4. Über Streitigkeiten wegen Anfechtung der im Ergebnis der Wahlen getroffenen Entscheidungen trifft das Verwaltungsgericht eine der folgenden Entscheidungen:
  - 1) der Beschluss der Wahlkommission wird in Kraft gelassen;
  - 2) der Beschluss der Wahlkommission wird für ungültig erklärt und
    - a. die Wahlergebnisse werden für ungültig erklärt;
    - b. die Kandidaten oder die betreffende Zahl der in der Wahlliste der Partei (des Bündnisses) erfassten Kandidaten werden für gewählt erklärt;
    - c. es wird erklärt, dass die Wahlen nicht stattgefunden haben.
5. Wenn das Verwaltungsgericht nach der Prüfung der Sache alle durch dieses Gesetz vorgesehenen Mittel der Beweiserhebung erschöpft und trotzdem keine Möglichkeit gehabt hat, die realen Wahlergebnisse festzustellen, aber aus den vom Verwaltungsgericht als glaubwürdig eingeschätzten Beweisen offensichtlich geworden ist, dass die Wahlverstöße organisierten, massenhaften, wiederholten oder regelmäßigen Charakter hatten, und ihr

Vergleich von solcher systemhaften Wechselbeziehung zwischen diesen zeugt, deren Vorhandensein die in Artikel 4 der Verfassung verankerten Grundsätze des Wahlrechts verletzt, dann ist das Verwaltungsgericht befugt, bei seiner Entscheidungsfindung aus diesem Grund die Ergebnisse der Wahlen für ungültig zu erklären.

**Artikel 213. Der Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache entschieden wird**

1. Die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts über Sachen wegen des Schutzes des Wahlrechts, mit denen in der Sache entschieden wird, sind endgültig, nicht überprüfbar und treten mit der Verkündung in Kraft.
2. Der Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, ist den entsprechenden staatlichen Organen oder Organen der örtlichen Selbstverwaltung, den Wahlkommissionen sowie den Prozessbeteiligten zuzusenden.

**KAPITEL 29  
VERFAHREN WEGEN HERANZIEHUNG ZUR  
ORDNUNGSWIDRIGKEITSRECHTLICHEN  
VERANTWORTUNG IM GERICHTSWEG**

**Artikel 214. Einleitung der Verfahren wegen Heranzuziehung zur ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortung im Gerichtsweg**

1. Die Verfahren wegen Heranziehung zur ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortung werden auf Grund der Klageschriften der durch das Gesetzbuch der Republik Armenien über Ordnungswidrigkeiten vorgesehenen Personen eingeleitet.
2. Die Klageschrift auf Heranziehung zur ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortung wird in der durch Artikel 37 des Gesetzbuchs der Republik Armenien über Ordnungswidrigkeiten bei Gericht eingereicht.

## **Artikel 215. Anforderungen, die an die Klageschrift über Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung im Gerichtsweg gestellt werden**

1. Die Klageschrift eines Staatsorgans oder eines Organs der örtlichen Selbstverwaltung (einer Amtsperson) über die Heranziehung einer Person zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung beinhaltet – zusätzlich zu den in Artikel 73 dieser Prozessordnung vorgesehenen Forderungen – auch Folgendes:
  - 1) Informationen über den Ort und die Zeit der Vornahme der Handlungen, die den Grund für die Aufnahme des Protokolls über die Ordnungswidrigkeit geliefert haben;
  - 2) die Stellung und den Namen der Person, die das Protokoll über die Ordnungswidrigkeit aufgenommen hat;
  - 3) Angaben über die Person, bezüglich deren das Protokoll über die Ordnungswidrigkeit aufgenommen wurde;
  - 4) die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Vornahme der Handlungen, die den Grund für die Aufnahme des Protokolls über die Ordnungswidrigkeit geliefert haben, eine verwaltungsrechtliche Verantwortung vorsehen;
  - 5) die Forderung des Klägers nach der Heranziehung zur ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortung.
2. Der Klageschrift des zuständigen Staatsorgans oder des zuständigen Organs der örtlichen Selbstverwaltung (der Amtsperson) sind das Protokoll über die Ordnungswidrigkeit und die dem Protokoll beigefügten Dokumente beizufügen.
3. Die Klageschrift einer natürlichen oder juristischen Person über die Heranziehung einer Person zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung beinhaltet – zusätzlich zu den in Artikel 73 dieser Prozessordnung vorgesehenen Forderungen – auch Folgendes:
  - 1) Auskünfte über den Ort und die Zeit der Vornahme der Handlungen, die den Grund für die Einreichung der Klageschrift geliefert haben;
  - 2) die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Vornahme der Handlungen, die den Grund für die Klageschrift geliefert haben, eine verwaltungsrechtliche Verantwortung vorsehen;
  - 3) die Forderung des Klägers nach der Heranziehung zur ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortung.

## **Artikel 216. Gerichtsverhandlung wegen Heranziehung zur ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortung und der Gerichtsakt des Verwaltungsgerichts**

1. Die Beweislast für die Umstände, die den Grund für die Aufnahme des Protokolls über die Heranziehung zur ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortung wegen einer Ordnungswidrigkeit geliefert haben, kann nicht der Person auferlegt werden, über deren Handlungen das betreffende Protokoll aufgenommen wurde. Das Protokoll an sich ist kein Beweis.
2. Das Staatsorgan oder das Organ der örtlichen Selbstverwaltung (die Amtsperson), das (die) die Handlung vorgenommen hat, die den Grund für die Klageschrift der natürlichen oder juristischen Person über die Heranziehung zur ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortung geliefert hat, oder irgendeine ersuchte Handlung nicht vorgenommen hat, aber laut Behauptung des Klägers sie vornehmen musste, trägt die Beweislast für den Sachverhalt, der den Grund für seine (ihre) Entscheidung, Handlung oder Unterlassung geliefert hat.
3. Bei der Prüfung einer Sache über die Heranziehung zur ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortung stellt das Verwaltungsgericht unter den in Artikel 247 und Artikel 279 des Gesetzbuchs der Republik Armenien über Ordnungswidrigkeiten erwähnten Fragen fest, ob die im Protokoll über die Ordnungswidrigkeit genannte Tat stattgefunden hat und ob feststeht, dass die in der Klageschrift genannte Person sie begangen hat, und ob durch Gesetz eine verwaltungsrechtliche Verantwortung für die betreffende Tat vorgesehen ist.
4. In den durch Artikel 214 dieser Prozessordnung vorgesehenen Sachen fasst das Verwaltungsgericht einen Beschluss über die Heranziehung zur ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortung oder Abweisung der Klageschrift.

## **KAPITEL 30**

### **VERFAHREN WEGEN ANFECHTUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT DER MIT DER LIZENZ VERBUNDENEN BESCHLÜSSE DES ERMÄCHTIGTEN ORGANS**

#### **Artikel 217. Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der mit der Lizenz verbundenen Beschlüsse des ermächtigten Organs**

1. In die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen die folgenden Sachen wegen Anfechtung der mit der Lizenz verbundenen Beschlüssen des ermächtigten Organs:
  - 1) Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des ermächtigten Organs über die Abweisung des Antrags auf Lizenzerteilung, Verlängerung der Geltungsdauer oder Umgestaltung der Lizenz;
  - 2) Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des ermächtigten Organs über die Abweisung des Antrags auf Erteilung einer Kopie der Lizenz oder der Lizenzeinlage;
  - 3) Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des ermächtigten Organs über die Abweisung des Antrags auf Änderung des Orts der Tätigkeit oder Ausübung derselben einer Lizenz bedürftigen Tätigkeit an einem anderen Ort;
  - 4) Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des ermächtigten Organs über die Aussetzung der Gültigkeit der Lizenz oder Nichtaufhebung dieses Beschlusses;
  - 5) Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des ermächtigten Organs über die Einstellung der Gültigkeit der Lizenz;
  - 6) Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Ergebnisse der Qualifikationsprüfung.

#### **Artikel 218. Zusammensetzung des Gerichts in Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der mit der Lizenz verbundenen Beschlüsse des ermächtigten Organs**

1. Das Verwaltungsgericht prüft Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der mit der Lizenz verbundenen Beschlüsse des ermächtigten Organs und entscheidet darüber einzelrichterlich.

## **Artikel 219. Anrufung des Verwaltungsgerichts und Fristen der Prüfung der Klageschriften**

1. Eine Klage gegen die Rechtmäßigkeit der mit der Lizenz verbundenen Beschlüsse des ermächtigten Organs kann innerhalb einer 15-tägigen Frist nach Erhalt des Beschlusses bei Gericht eingereicht werden.
2. Das Verwaltungsgericht muss innerhalb einer zweimonatigen Frist nach Erhalt der Klageschrift diese nach der durch diese Prozessordnung bestimmten Ordnung prüfen und einen Gerichtsakt erlassen, mit dem in der Sache entschieden wird.

## **KAPITEL 31 VERFAHREN WEGEN ANFECHTUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT DER HANDLUNGEN DES NOTARS**

### **Artikel 220. Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Notars**

1. In die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen
  - 1) Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der notariellen Handlungen oder der Verweigerung der Vornahme der notariellen Handlung;
  - 2) Sachen wegen Erstattung des im Ergebnis einer notariellen Handlung oder der Verweigerung der Vornahme der notariellen Handlung zugefügten Schadens.
2. Die Rechtmäßigkeit der notariellen Handlung kann binnen drei Monaten nach dem Tag angefochten werden, an dem die Person von der Vornahme der angefochtenen notariellen Handlung erfahren hat oder hätte erfahren können.
3. Die Verweigerung der Vornahme der notariellen Handlung kann binnen drei Monaten nach dem Tag angefochten werden, an dem der Notar die Verweigerung der Vornahme der notariellen Handlung beschlossen hat, und wenn er solchen Beschluss nicht gefasst hat, ab dem Tag des Ablaufs der Frist, die durch Gesetz für solche Beschlussfassung vorgesehen ist.
4. Die Person kann die Forderung nach Ersatz des im Ergebnis einer notariellen Handlung oder der Verweigerung der Vornahme der notariellen Handlung zugefügten Schadens gleichzeitig mit

der Anfechtung der Rechtmäßigkeit der notariellen Handlungen oder der Verweigerung der Vornahme der notariellen Handlung oder binnen drei Jahren nach dem Tag, an dem der Gerichtsakt, mit dem nach Artikel 221 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Prozessordnung in der Sache entschieden wurde, in Kraft getreten ist.

### **Artikel 221. Der Gerichtsakt des Gerichts, mit dem in der Sache entschieden wird**

1. Im Falle der Stattgabe der Klage in Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit notarieller Handlungen erlässt das Gericht einen Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, über die Unrechtmäßigkeitserklärung der notariellen Handlung und die Beseitigung ihrer Folgen und es verpflichtet den Notar zur Vornahme der ersuchten Handlung, wenn eine solche Forderung und entsprechende Gründe vorliegen.
2. Im Falle der Stattgabe der Klage in Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Vornahme einer notariellen Handlung verpflichtet das Gericht zur Vornahme der ersuchten Handlung.
3. Im Falle der Stattgabe der Klage in Sachen wegen Ersatzes des im Ergebnis einer notariellen Handlung oder der Verweigerung der Vornahme der notariellen Handlung zugefügten Schadens erlässt das Gericht ein Urteil über den Ersatz des im Ergebnis einer notariellen Handlung zugefügten Schadens.
4. Alle Sachen, die sich aus den im Ergebnis der notariellen Handlung entstandenen zivilrechtlichen Verhältnissen ergeben, darunter Streitigkeiten, die zwischen den Parteien der beurkundeten Geschäfte entstanden sind, fallen in die Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit, es sei denn, bei ihnen handelt es sich um Ansprüche, die sich aus den in Übereinstimmung mit diesem Kapitel zu verhandelnden Ansprüchen ableiten.

### **Artikel 222. Sachen wegen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der zur Vornahme notarieller Handlung befugten Amtspersonen**

1. Klageschriften gegen Rechtmäßigkeit der Handlungen der zur Vornahme notarieller Handlung befugten Amtspersonen werden in dem durch dieses Kapitel vorgeschriebenen Verfahren geprüft.



## **KAPITEL 31.1**

### **DAS VERFAHREN WEGEN ANFECHTUNG DER BESCHLÜSSE DER KOMMISSION DER BEURTEILUNG DER RICHTER**

#### **Artikel 222.1. Sachen wegen Anfechtung der Beschlüsse der Kommission der Beurteilung der Richter**

1. Das Verwaltungsgericht kann auch von Richtern in den durch Artikel 96.3 des Gerichtsgesetzbuchs der Republik Armenien vorgesehenen Fällen wegen Anfechtung der Ergebnisse der Beurteilung durch die Kommission der Beurteilung der Richter angerufen werden.
2. Der Richter kann das Verwaltungsgericht wegen der in diesem Kapitel vorgesehenen Sachen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses der Kommission der Beurteilung der Richter anrufen.
3. Die in diesem Kapitel vorgesehenen Sachen werden vom Verwaltungsgericht kollegial, d. h. von 5 Richtern, verhandelt.
4. Auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Sachen finden die Regelungen, die die Anfechtungsklage betreffen, Anwendung, soweit sie auf die Verhandlung der in diesem Kapitel vorgesehenen Sachen anwendbar sind.

## **ABSCHNITT VI ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **KAPITEL 32 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 223. Übergangsbestimmungen**

1. Nach dem In-Kraft-Treten dieser Prozessordnung können keine Klageschriften mit der Forderung nach Erlass von Zahlungsverfügungen beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Klageschriften mit der Forderung nach Erlass von Zahlungsverfügungen, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Prozessordnung in der Kanzlei des Verwaltungsgerichts eingegangen sind, sowie diejenigen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prozessordnung mit der Post geschickt, aber nach dem In-Kraft-Treten dieser Prozessordnung beim Verwaltungsgericht eingegangen sind oder eingereicht wurden, prüft das Verwaltungsgericht in dem Verfahren, das in Kapitel 27 der Verwaltungsprozessordnung der Republik Armenien vom 28. November 2007 bestimmt ist.
2. Bis der nationale Operateur der Postkommunikation die Tarife für spezielle Zustellung von Dokumenten genehmigt hat, gilt als ordnungsmäßige Inkenntnissetzung im Sinne dieser Prozessordnung die Zusendung per Einschreiben gegen Unterschrift des Empfängers oder unter Benutzung anderer Mittel, die die Ausgestaltung der Mitteilung sicherstellt, oder gegen Empfangsbestätigung.
3. Die Klageschriften über die Beschlagnahme bei natürlichen oder juristischen Personen auf Grund eines Verwaltungsakts, die vor In-Kraft-Treten dieser Prozessordnung beim Verwaltungsgericht eingereicht, aber vom Verwaltungsgericht noch nicht zum Verfahren angenommen wurden, werden der Behörde zurückgegeben.
4. Eine Appellations- oder Kassationsbeschwerde gegen interimistische Gerichtsakte, die vor In-Kraft-Treten dieser Prozessordnung erlassen wurden, kann binnen einer fünfzehntägigen Frist nach Erhalt des interimistischen Gerichtsakts eingelegt werden.

## **KAPITEL 33 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 224. In-Kraft-Treten dieser Prozessordnung**

1. Diese Prozessordnung tritt am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Prozessordnung wird die Verwaltungsprozessordnung der Republik Armenien vom 28. November 2007 außer Kraft gesetzt.

Präsident  
der Republik Armenien  
28. Dezember 2013  
Jerewan  
HO-139-N

S. Sargsyan

Պատվեր` : Տպաքանակ` :  
Տպագրված է «**Տիգրան Մեծ**» հրատարակչություն ՓԲԸ տպարանում